



Offenlegungsbericht 2021

Wüstenrot Bausparkasse AG

Offenlegungsbericht

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Schlüsselparameter und Übersicht über die risikogewichteten Risikobeträge	6
Risikomanagementziele und -politik	12
Anwendungsbereich	21
Eigenmittel	28
Antizyklischer Kapitalpuffer	36
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	39
Liquiditätsanforderungen	45
Kreditrisiko, Verwässerungsrisiko und Kreditqualität	57
Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken	73
Anwendung des Standardansatzes	76
Anwendung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken	80
Gegenparteiausfallrisiko	137
Anwendung des Standardansatzes für Marktrisiken	148
Operationelles Risiko	149
Belastete und unbelastete Vermögenswerte	152
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	156
Vergütungsbericht	158
Qualitative Angaben nach Artikel 450 CRR und § 16 InstitutsVergV	158
Quantitative Angaben nach Artikel 450 CRR und § 16 InstitutsVergV	166

Anhang

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Wüstenrot Bausparkasse AG

Offenlegungsbericht

Einführung

Wüstenrot ist die erste und damit älteste Bausparkasse in Deutschland. Durch die Erfindung des Bausparens hat die Wüstenrot Bausparkasse AG im Eigenheimbau der Idee von der Hilfe zur Selbsthilfe in wirtschaftlich schwieriger Zeit zum Durchbruch verholfen und ist dem Vorsorgegedanken auch heute noch verpflichtet. Sie hat seit ihrer Gründung Millionen von Menschen als bewährter Partner die eigenen vier Wände mitfinanziert. Sie bietet in erster Linie Bausparverträge und Baufinanzierungen an. Die Firma Wüstenrot Bausparkasse AG (LEI-Code: 529900S1KHKOEQL5CK20) mit Sitz in Ludwigsburg ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 205323 eingetragen. Ihr Kernmarkt ist Deutschland. In Luxemburg unterhält sie eine Zweigniederlassung.

Die aufsichtsrechtliche Offenlegung der Wüstenrot Bausparkasse AG nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) erfolgt seit dem 31. Dezember 2020 auf Einzelbasis. Mit dem Geltungsbeginn des Artikels 433c CRR ab dem 28. Juni 2021 ist für die Wüstenrot Bausparkasse AG ein halbjährlicher Offenlegungsturnus verpflichtend.

Im Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2021 berücksichtigte sie dabei erstmals die Änderungen an Teil 8 der CRR durch die Verordnung (EU) 2019/876 vom 20. Mai 2019 (CRR II) sowie die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen.

Gemäß Artikel 433c Absatz 1 CRR ist zum Jahresende eine vollumfängliche Offenlegung der erforderlichen Angaben nach Teil 8 der CRR gefordert. Da die Wüstenrot Bausparkasse AG seitens der Europäischen Zentralbank (EZB) nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) eingestuft wurde, entfallen zudem die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 437a CRR („Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) und Artikel 441 CRR („Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz“). Ebenso verzichtet die Wüstenrot Bausparkasse AG auf die Offenlegung zu Verbriefungspositionen nach Artikel 449 CRR, da sie keine Verbriefungspositionen im Bestand hat. Gemäß Artikel 431 Absatz 5 CRR stellt die Wüstenrot Bausparkasse AG auf Nachfrage Begründungen bei rating-basierenden Kreditablehnungen für kleinere, mittlere und andere Unternehmen zur Verfügung. Es werden zudem keine Informationen als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich gemäß Artikel 432 Absatz 2 und 3 CRR eingestuft. Vorjahresangaben beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2020.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG existieren keine Anforderungen an die Erhebung von handelsrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Informationen auf konsolidierter Basis.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erfüllt die aufsichtsrechtliche Offenlegung unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) als geltenden Rechnungslegungsrahmen.

Die Erstellung des vorliegenden Offenlegungsberichts basiert auf einer vom Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG genehmigten Offenlegungsrichtlinie.

Diese hat zum Ziel, dass die Offenlegung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission erfolgt. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren basieren auf intern definierten Grundsätzen und Prozessen, durch deren Anwendung sichergestellt wird, dass alle für den jeweiligen Offenlegungstichtag relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt sind.

Durch die definierten Kontrollverfahren auf verschiedenen Ebenen wird zudem die Einhaltung der Anforderungen im gesamten Erstellungsprozess gewährleistet.

Die Offenlegungsrichtlinie wird mindestens jährlich aktualisiert und bei Bedarf an neue gesetzliche Anforderungen angepasst. Die konkrete Umsetzung der Offenlegungsgrundsätze wird durch Fachkonzepte, Prozessbeschreibungen und andere Arbeitsdokumente geregelt.

Mit der Freigabe des Offenlegungsberichts durch die Vorstände Bernd Hertweck, Matthias Bogk und Falko Schöning wird gleichzeitig bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den festgelegten förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurde.

Mit der Genehmigung des Offenlegungsberichts werden gleichzeitig die konzise Risikoerklärung und die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Artikel 435 Absatz 1 CRR sowie die konzise Liquiditätsrisikoerklärung und die Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementverfahren gemäß Artikel 451a Absatz 4 CRR freigegeben.

Die Offenlegung der quantitativen monetären Daten erfolgt in Mio €. Quantitative Daten, die als „prozentual“ offengelegt werden, werden pro Einheit mit einer Präzision angegeben, die vier Dezimalstellen entspricht. Die Angabe „n/a“ in den nachfolgenden Meldebögen bedeutet, dass die Zelleninhalte nach Angaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) nicht zu befüllen sind. Im Falle eines Striches „-“ hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keinen Wert anzugeben. Der Nullausweis „0“ bedeutet, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG einen Wert in dieser Position auszuweisen hat, der aber aufgrund der gewählten Einheit auf- bzw. abgerundet wird.

Schlüsselparameter und Übersicht über die risikogewichteten Risikobeträge

Schlüsselparameter

In dem nachfolgenden Meldebogen erfolgt die Offenlegung der Schlüsselparameter in Anwendung von Artikel 447 CRR. Da die Wüstenrot Bausparkasse AG nach Artikel 433c Absatz 1 CRR halbjährlich offenlegen muss, entfallen in dem nachfolgenden Meldebogen die Spalten b und d, die zusätzlich die dazwischen liegenden vierteljährlichen Werte zeigen würden.

EU KM1 - Schlüsselparameter

		a	c	e
in Mio €		31.12.2021	30.6.2021	31.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1 155	1 100	1 052
2	Kernkapital (T1)	1 185	1 130	1 082
3	Gesamtkapital	1 287	1 233	1 183
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	6 639	6 615	6 681
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (in %)	17,39	16,64	15,75
6	Kernkapitalquote (in %)	17,84	17,09	16,19
7	Gesamtkapitalquote (in %)	19,39	18,64	17,71
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	2,00	2,00	2,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13	1,13
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50	1,50	1,50
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (in %)	10,00	10,00	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8	Kapitalerhaltungspuffer (in %)	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (in %)	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (in %)	0,05	0,05	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (in %)	-	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (in %)	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (in %)	-	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)	2,55	2,55	2,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (in %)	12,55	12,55	12,52
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (in %)	9,39	8,64	7,71
Verschuldungsquote				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	28 074	27 393	30 191
14	Verschuldungsquote (in %)	4,22	4,13	3,58

EU KM1 - Schlüsselparameter

	a	c	e	
in Mio €	31.12.2021	30.6.2021	31.12.2020	
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	n/a
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (in %)	-	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	n/a
Liquiditätsdeckungsquote				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	1 601	1 869	1 938
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	973	997	966
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	182	177	153
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	792	820	813
17	Liquiditätsdeckungsquote (in %)	204,36	230,78	240,58
Strukturelle Liquiditätsquote				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	25 434	24 843	n/a
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	20 620	20 276	n/a
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (in %)	123,35	122,53	n/a

Verfügbare Eigenmittel

Der Anstieg des harten Kernkapitals und des Kernkapitals resultiert aus den Einstellungen des Jahresüberschusses in die Rücklagen. Darüber hinaus wirken die aufsichtsrechtlich mögliche Aktualisierung der Wertberichtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 sowie die differenzierte Verwendung von Default-Werten entlastend auf den Wertberichtigungsfehlbetrag. Bei den Geschäftsjahresangaben handelt es sich um geprüfte Zahlen nach Feststellung.

Risikogewichtete Positionsbeträge

Der Gesamtrisikobetrag verringert sich im Betrachtungszeitraum um 42 Mio € auf 6 639 (Vj. 6 681) Mio €. Der Rückgang der risikogewichteten Positionsbeträge (Risk-Weighted Asset, RWA) resultiert hauptsächlich aus der erstmaligen Anwendung des auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, IRBA) für das Retailportfolio der im Geschäftsjahr 2020 auf die Wüstenrot Bausparkasse AG verschmolzenen ehemaligen Aachener Bausparkasse AG. Gegenläufig dazu wirkt die Ausweitung des Kreditgeschäfts in Luxemburg sowie die Erstanwendung der durch die Verordnung (EU) 2019/876 geänderten Vorschriften für die Ermittlung des Forderungswertes der Derivate.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegt der Anordnung eines Kapitalzuschlages im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP).

Die zusätzlichen SREP-Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind am Berichtsstichtag und am Vergleichsstichtag unverändert.

Bei ebenfalls gleichbleibendem Kapitalerhaltungspuffer steigt der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer auf 0,05 (Vj. 0,02) % und damit auch die Gesamtkapitalanforderung auf 12,55 (Vj. 12,52) % leicht an.

Kapitalquoten

Die Kapitalquoten steigen aufgrund der oben unter „Verfügbare Eigenmittel“ und „Risikogewichtete Positionsbeträge“ beschriebenen Sachverhalte.

Mit einer harten Kernkapitalquote zum 31. Dezember 2021 von 17,39 %, einer Kernkapitalquote von 17,84 % und einer Gesamtkapitalquote von 19,39 % verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über eine komfortable Eigenmittelausstattung und erfüllt die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen aus dem SREP zum Offenlegungstichtag.

Verschuldungsquote

Der Anstieg der Verschuldungsquote zum Berichtsstichtag um 0,64 Prozentpunkte auf 4,22 (Vj. 3,58) % resultiert aus einem Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 2 117 Mio € auf 28 074 (Vj. 30 191) Mio € und einem Anstieg des Kernkapitals um 103 Mio € auf 1 185 (Vj. 1 082) Mio €.

Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen durch erstmalige Anwendung der Verringerung des Risikopositionswertes von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten auf die Anrechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße und den Rückgang von Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase Operation oder auch Repurchase Agreement, Repo) zurückzuführen.

Seit dem 28. Juni 2021 dürfen Risikopositionswerte eines Vorfinanzierungs- oder eines Zwischenkredits um den positiven Saldo auf dem Sparkonto des Schuldners, dem der Kredit gewährt wurde, vermindert und nur der daraus resultierende Betrag in der Gesamtrisikopositionsmessgröße berücksichtigt werden.

Gesonderte zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung liegen nicht vor. Ebenso hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keinen zusätzlichen Puffer für die Verschuldungsquote vorzuhalten, da sie kein global systemrelevantes Institut (G-SRI) ist. Somit beläuft sich die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote sowie die Gesamtverschuldungsquote der Wüstenrot Bausparkasse AG zum 31. Dezember 2021 auf den seit dem 28. Juni 2021 durch die CRR vorgeschriebenen Mindestwert von 3,00 %.

Liquiditätsdeckungsquote

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Requirement, LCR) soll sicherstellen, dass ein Kreditinstitut über einen angemessenen Bestand an lastenfremden erstklassigen liquiden Aktiva (high-quality liquid assets, HQLA) verfügt, d. h. einen Bestand an flüssigen Mitteln oder Vermögenswerten, die an privaten Märkten ohne oder mit nur geringem Verlust veräußert werden können, und dass sie so ihren Liquiditätsbedarf in einem Liquiditätsstressszenario von 30 Kalendertagen decken kann. Dazu muss die Quote unter normalen Umständen mindestens 100,00 % betragen. In Zeiten finanzieller Anspannungen dürfen Kreditinstitute jedoch ihren HQLA-Bestand angreifen, auch wenn die Quote dann unter 100,00 % fällt.

Mit einer gewichteten LCR zum 31. Dezember 2021 von 204,36 (Vj. 240,58) % verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ausreichend Liquidität und übertrifft die gesetzliche Anforderung deutlich.

Strukturelle Liquiditätsquote

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) verlangt von Kreditinstituten ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Mit Wirkung zum 28. Juni 2021 wurde eine Mindestquote von 100,00 % eingeführt, die von den Kreditinstituten erstmalig zu berechnen und einzuhalten ist.

Mit einer verfügbaren stabilen Refinanzierung von 25 434 Mio € und einer erforderlichen stabilen Refinanzierung von 20 620 Mio € verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG mit einer NSFR von 123,35 % über ausreichend strukturelle Refinanzierungsmittel. Gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ist keine Offenlegung der NSFR-Daten von Berichtszeiträumen vor Juni 2021 erforderlich. Der Aufbau einer Historie erfolgt danach sukzessive.

Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Einklang mit den Regularien der CRR.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, IRBA) an. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird der Basis-IRBA (Foundation Internal Ratings Based Approach, F-IRBA bzw. F-IRB) und für das Mengengeschäft der fortgeschrittene IRBA (Advanced Internal Ratings Based Approach, A-IRBA bzw. A-IRB) verwendet. Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern sowie dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommene Risikopositionen verbleiben im Kreditrisikostandardansatz. Die Kreditrisikopositionen setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte, Repo-Geschäfte) zusammen. Der Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount, TREA) wird über die Anwendung des jeweiligen Risikogewichts sowie unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsverfahren oder hereingenommene Sicherheiten) ermittelt.

Der Gesamtrisikobetrag des Kreditrisikos (ohne das Gegenparteiausfallrisiko) ging insgesamt um 109 Mio € auf 6 078 (Vj. 6 187) Mio € zurück. Entlastend wirkte hierbei der Rückgang um 269 Mio € im F-IRBA, dem gegenläufig ein Zugang im A-IRBA in Höhe von 143 Mio € entgegenstand. Der Gesamtrisikobetrag des Standardansatzes im Kreditrisiko stieg nur leicht um 17 Mio €. Der Zugang im A-IRBA resultiert aus der Überführung der Bestände der ursprünglichen Aachener Bausparkasse AG vom Standardansatz in den A-IRBA. Darüber hinaus wirkt das zunehmende Neugeschäft erhöhend im A-IRBA und Standardansatz.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keinen Slotting-Ansatz, da sie keine Spezialfinanzierungen hat. Ebenso hält sie auch keine Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz.

Beim Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR), also dem derivativem und nicht-derivativem Geschäft mit Sicherheitennachschüssen, ist der Gesamtrisikobetrag zum Vorjahr nicht vergleichbar mit dem aktuellen Stichtag, da seit dem 28. Juni 2021 mit Inkrafttreten der CRR II, der Standardansatz des SA-CCR (Standardized Approach for Counterparty Credit Risk) für das derivative Geschäft bei der Wüstenrot Bausparkasse AG die im Vorjahr verwendete Marktbewertungsmethode ersetzt hat.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen weder Vorleistungs- oder Abwicklungsrisiken noch Verbriefungspositionen.

Fremdwährungsrisiken stellen aufsichtsrechtlich die einzigen Marktrisiken für die Wüstenrot Bausparkasse AG da. Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko wird die Standardmethode verwendet. Auf die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko kann nach Artikel 351 CRR verzichtet werden, da die Summe der gesamten Nettofremdwährungsposition in Höhe von 5 Mio € 2,00 % des Gesamtbetrags der Eigenmittel in Höhe von 26 Mio € nicht überschreitet.

Es gibt keine Großkreditüberschreitungen, die mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz an.

Die Wüstenrot Bausparkasse hat keine mit 250,00 % Risikogewicht zu unterlegende Positionen nach Artikel 48 Absatz 4 CRR.

EU OV1 - Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
in Mio €		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6 078	6 187	486
2	Davon: Standardansatz	1 407	1 391	113
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	1 055	1 324	84
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	3 616	3 472	289
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	27	15	2
7	Davon: Standardansatz	3	-	0
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	12	4	1
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	10	5	1
9	Davon: Sonstiges CCR	2	6	0
10	Entfällt	n/a	n/a	n/a
11	Entfällt	n/a	n/a	n/a
12	Entfällt	n/a	n/a	n/a
13	Entfällt	n/a	n/a	n/a
14	Entfällt	n/a	n/a	n/a
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	-	-	-
21	Davon: Standardansatz	-	-	-
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	534	479	43
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	534	479	43
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-
25	Entfällt	n/a	n/a	n/a
26	Entfällt	n/a	n/a	n/a
27	Entfällt	n/a	n/a	n/a
28	Entfällt	n/a	n/a	n/a
29	Gesamt	6 639	6 681	531

ICAAP Informationen/Kapitalmanagement (EU OVC)

Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

In der Wüstenrot Bausparkasse AG wird Risikokapital vorgehalten. Es dient dazu, Verluste zu decken, falls eingegangene Risiken eintreten. Das Risikomanagement steuert und überwacht die Kapitaladäquanz beziehungsweise die Risikotragfähigkeit. Die Beurteilung der Angemessenheit der Risikokapitalisierung erfolgt in mehreren Dimensionen. Grundsätzlich stehen folgende Perspektiven gleichberechtigt nebeneinander. Sie beleuchten jedoch unterschiedliche Zielsetzungen und Aspekte:

- Normative Perspektive (regulatorische Kapitalanforderungen)
- Ökonomische Perspektive

Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können. Für die normative Risikotragfähigkeit sind die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen insbesondere zu Solvabilität, Verschuldung und Liquidität entsprechend den regulatorischen Vorgaben zu ermitteln. In der Risikobetrachtung des adversen Szenarios sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen und bezüglich ihrer Wirkung auf die Steuerungsgrößen zu beurteilen. Die normative Betrachtung basiert auf Kapitalgrößen sowie GuV-/Bilanzgrößen der handelsrechtlichen Rechnungslegung.

Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Sicherung der Substanz des Unternehmens zum Schutz der Kunden und erstrangiger Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ökonomische Risikotragfähigkeit betrachtet die periodenübergreifende barwertige Sicht und ist in die konzernweite ökonomische Risikotragfähigkeit eingebettet. Sie misst das Risiko mit einem dem Value-at-Risk-Konzept entsprechenden Verfahren und bildet die Basis für die Allokation des zur Verfügung stehenden Risikokapitals und die entsprechende Ableitung von Limiten.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Risikotragfähigkeit sind für beide Perspektiven interne Ziel- bzw. Mindestquoten festgelegt. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung und die darauf basierenden internen Ziele sind auch unter den Planannahmen (z. B. Wachstumsannahmen) zu erfüllen.

Der Risikokapitalbedarf in der ökonomischen Perspektive lag 2021 deutlich innerhalb des Risikodeckungspotenzials. Die öRTF-Quote, das Verhältnis von Risikokapitalbedarf zu Risikodeckungsmasse, betrug zum 31. Dezember 2021 170,70 %. Im Verlauf des Geschäftsjahres lag diese jederzeit über der internen Zielquote von mindestens 125,00 %.

In der normativen Perspektive werden die Kapitalanforderung und die Verschuldungsquote betrachtet. Die internen Zielgrößen waren zum 31. Dezember 2021 wie folgt festgelegt: Gesamtkapitalquote $\geq 14,95\%$, Kernkapitalquote $\geq 12,45\%$, harte Kernkapitalquote $\geq 10,58\%$ und Leverage Ratio $\geq 3,25\%$.

Seitens der Aufsicht liegt keine Aufforderung nach Artikel 438 Buchstabe c CRR vor. Eine Offenlegung des Ergebnisses aus dem Verfahren zur Beurteilung des internen Kapitals erfolgt daher nicht.

Versicherungsbeteiligungen (EU INS1)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält zum 31. Dezember 2021 keine Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherholdinggesellschaften. Daher wird auf die Offenlegung des Meldebogens EU INS1 verzichtet.

Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (EU INS2)

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG handelt es sich nicht um ein Finanzkonglomerat. Daher wird auf die Offenlegung des Meldebogens EU INS2 verzichtet.

Risikomanagementziele und -politik

Risikomanagementansatz des Instituts (EU OVA)

(a) Konzise Risikoerklärung

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist Teil der W&W-Gruppe, an deren Spitze die Wüstenrot & Württembergische AG steht. Das Risikomanagementsystem basiert auf den Konzernvorgaben und ist in das Risikomanagementsystem der W&W-Gruppe integriert.

Im Rahmen des Gruppenverbundes ist die Wüstenrot Bausparkasse AG zum einen selbst verpflichtet, Steuerungsinstrumente zu implementieren und eine Risikostrategie zu verfassen, zum anderen hat sie in ihrer Rolle als gruppenzugehöriges Einzelunternehmen auch die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen in der W&W-Gruppe sicherzustellen.

Der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG gewährleistet die Einhaltung der in § 25a Kreditwesengesetz (KWG) aufgeführten Pflichten. Er hat insbesondere gemäß § 25a KWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk (BA)) interne Kontrollverfahren sowie ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet.

Aus dem Unternehmensumfeld und dem Geschäftsmodell der Wüstenrot Bausparkasse AG ergeben sich eine Reihe von externen und internen Einflussfaktoren mit Chancen und Risiken. Aus der Geschäftstätigkeit der Wüstenrot Bausparkasse AG und den Rahmenvorgaben der Geschäftsstrategie ergibt sich das Risikouniversum. Daraus ergeben sich folgende wesentliche Risikobereiche, die im weiteren Offenlegungsbericht beschrieben werden:

- Marktpreisrisiko
- Adressrisiko
- Operationelles Risiko
- Geschäftsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Risikokapitalisierung erfolgt anhand nachfolgender gleichberechtigt nebeneinanderstehender Perspektiven: Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können. Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Sicherung der Substanz des Unternehmens zum Schutz der Kunden und erstrangigen Gläubigern vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ist es eine zwingende Bedingung, die normative Mindestkapitalanforderung (aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung) zu erfüllen. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat in der Risikostrategie im November 2021 interne Zielsolvabilitätsquoten festgelegt, die über den aktuellen gesetzlichen Anforderungen liegen. Es wurde eine Gesamtkapitalquote von $\geq 14,95\%$ und eine Kernkapitalquote von $\geq 12,45\%$ als Ziel festgelegt. Die Gesamtkapitalquote der Wüstenrot Bausparkasse AG lag am 31. Dezember 2021 bei $19,39\%$, die Kernkapitalquote bei $17,84\%$.

Die Begrenzung und Überwachung der im ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell einbezogenen Risiken erfolgt auf Basis eines Limitsystems. Basierend auf den Berechnungen des ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung gestellte Risikokapital allokiert und daraus entsprechende Risikolimits abgeleitet. Die Wüstenrot Bausparkasse AG strebt im Rahmen ihrer Risikostrategie eine Risikotragfähigkeitsquote von mindestens $125,00\%$ an. Die Risikomessung erfolgt dabei für die ökonomische Perspektive entsprechend des regulatorisch vorgesehenen Sicherheitsniveaus von $99,90\%$ mit einjährigem Risikohorizont.

Zum 31. Dezember 2021 ergeben sich folgende Auslastungen:

Auslastung der Risikotragfähigkeit

	Risiko-	Limit	Auslastung
	kapitalbedarf		
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	in Mio €	in Mio €	in %
Marktpreisrisiko	541	750	72,17
Adressrisiko	452	720	62,84
Operationelles Risiko	99	130	76,35
Geschäftsrisiko	44	100	44,47
Gesamt	1 137	1 700	
Risikodeckungsmasse		1 942	
Risikotragfähigkeitsquote		170,70	

Gemäß dem ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG zum Stichtag 31. Dezember 2021 über ausreichend finanzielle Mittel, um die eingegangenen Risiken mit hoher Sicherheit bedecken zu können. Auch die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen hat die Wüstenrot Bausparkasse AG jederzeit erfüllt. Zum Berichtszeitpunkt bewegt sich das Risikoprofil der Wüstenrot Bausparkasse AG innerhalb des vorgegebenen Gesamtrisikolimits und es sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand der Wüstenrot Bausparkasse AG gefährden.

Die Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeit aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit sowohl in der normativen als auch der ökonomischen Perspektive sicherzustellen. Darüber hinaus sind die in der Risikostrategie formulierten Risikoziele konsistent zur Geschäftsstrategie. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Folglich erachtet der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG die eingesetzten Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

(b) Informationen über die Struktur der Risikosteuerung für jede Risikokategorie

Basierend auf dem sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risikoprofil der Wüstenrot Bausparkasse AG trifft der Vorstand mit der Festlegung der Risikostrategie, insbesondere des Risikoappetits, eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang er bereit ist, Risiken einzugehen. Die Risk Governance ist darauf ausgerichtet, die Risiken zu steuern. Sie soll gleichzeitig sicherstellen, dass das Gesamtrisikoprofil mit den risikostrategischen Zielsetzungen übereinstimmt.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind definiert. Innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation sind die einzelnen Aufgabenbereiche aller nachfolgenden Gremien, Committees und Funktionen sowie deren Schnittstellen und Berichtswege untereinander festgelegt, womit ein regelmäßiger und zeitnaher Informationsfluss innerhalb der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie über alle Ebenen der W&W Gruppe hinweg sichergestellt ist.

Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ist oberstes Entscheidungsorgan in Risikofragen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG. Hierzu gehört auch, dass das eingerichtete Risikomanagementsystem wirksam und angemessen umgesetzt, aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Ferner zählt dazu auch die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur.

Der Aufsichtsrat der Wüstenrot Bausparkasse AG überwacht in seiner Funktion als Kontrollgremium des Vorstands auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, die Umsetzung der Risikostrategie einschließlich des Risikoappetits sowie die Umsetzung der Risikokultur. Dazu wird er regelmäßig über die aktuelle Risikosituation informiert. Dem Risiko-, Prüfungs- und Nominierungsausschuss der Wüstenrot Bausparkasse AG werden regelmäßig die gemäß Geschäftsordnung geforderten Informationen, insbesondere die Risikoberichte mit der Beschreibung der aktuellen Risikosituation und den eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen vorgelegt.

Die Einhaltung der internen Governance Regelungen sollen über die interne Gremienstruktur sichergestellt werden. Das Group Board Risk ist das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements und zur Überwachung des Risikoprofils der W&W Gruppe. Darüber hinaus berät es über konzernweite Standards zur Risikoorganisation sowie den Einsatz konzern einheitlicher Methoden und Instrumente im Risikomanagement und schlägt diese den Vorständen der Gruppe zur Entscheidung vor bzw. beschließt diese im Rahmen seiner Kompetenzen. Der Risikovorstand und die unabhängige Risikocontrollingfunktion der Wüstenrot Bausparkasse AG sind ständige Mitglieder des Group Board Risk. Für eine detaillierte Behandlung von bestimmten Risikothemen sind gruppenübergreifende Committees eingerichtet:

- Zur gruppenübergreifenden Liquiditätssteuerung ist ein Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die gruppenübergreifende Liquiditätssteuerung und -überwachung zuständig.
- Das Group Compliance Committee ermöglicht den konzernweiten Austausch zu Compliance-relevanten Fragestellungen. Es hat die Aufgabe der zentralen und gruppenübergreifenden Koordination und Steuerung von Compliance-Themen. Es erfolgt eine gruppenübergreifende Bündelung, Analyse, Diskussion und Wertung Compliance-relevanter Sachverhalte. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ist eine eigene Compliance-Funktion eingerichtet. Diese berichtet dem Vorstand regelmäßig über Compliance-relevante Sachverhalte und Risiken.
- Zur effizienten Erarbeitung von Vorschlägen für Kreditentscheidungen im institutionellen Bereich ist das gruppenübergreifend tätige Group Credit Committee eingerichtet.
- Die gruppenweite Steuerung des Informationssicherheitsrisikomanagements obliegt dem Group Security Committee.

Das Risk Board als das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements auf Ebene der Wüstenrot Bausparkasse AG unterstützt und berät den Vorstand in Risikofragen, empfiehlt oder veranlasst Maßnahmen zur Risikosteuerung und überwacht das Risikoprofil. Im Risk Board nehmen als ständige Mitglieder Vertreter aus Markt und Marktfolge teil. Das Gremium tagt einmal im Monat. Bei Bedarf werden Ad-hoc-Sondersitzungen einberufen. Als weitere Gremien sind zudem ein Liquiditäts-Komitee zur Liquiditätssteuerung und ein Marktpreisrisiko-Komitee zur Zinsänderungsrisikosteuerung etabliert. Daneben ermöglichen flexible Risikokommissionen mit themenspezifischer Besetzung schnelle Reaktionszeiten auf unvorhergesehene Ereignisse.

Die Abteilung Risikomanagement / Adressrisikomanagement der Wüstenrot Bausparkasse AG berät und unterstützt das Risk Board dabei, Risikomanagementstandards festzulegen. Sie entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Konzern-Risikomanagement/-Controlling Methoden und Prozesse zur Risikoidentifizierung, -bewertung, -steuerung, -überwachung und -berichterstattung. Darüber hinaus führt die Abteilung qualitative und quantitative Risikoanalysen durch.

Innerhalb der Geschäftsorganisation sind Schlüssel- bzw. wesentliche Funktionen implementiert. Diese sind nach dem Konzept der drei Verteidigungslinien („three-lines-of-defence“) strukturiert:

- Die erste Verteidigungslinie bilden die für die operative dezentrale Risikosteuerung verantwortlichen Geschäftseinheiten. Diese entscheiden bewusst im Rahmen ihrer Kompetenzen darüber, Risiken einzugehen oder zu vermeiden. Dabei haben sie die zentral vorgegebenen Standards, Risikolimits und Risikolinien sowie die festgelegten Risikostrategien zu beachten. Die Einhaltung dieser Kompetenzen und Standards wird durch entsprechende interne Kontrollen überwacht.
- In der zweiten Verteidigungslinie sind die (unabhängige) Risikocontrolling-Funktion und die Compliance-Funktion angesiedelt. Die Risikocontrolling-Funktion koordiniert alle Tätigkeiten im Risikomanagement. Die (unabhängige) Risikocontrolling-Funktion nimmt insbesondere die operative Durchführung des Risikomanagements wahr und berichtet der Geschäftsleitung u. a. über das Gesamtrisikoprofil. Der Leiter der Abteilung Risikomanagement / Adressrisikomanagement ist Inhaber der Risikocontrolling-Funktion. Die Compliance-Funktion ist für ein adäquates Rechtsmonitoring und die Wirksamkeit der Einhaltung externer Vorschriften verantwortlich. Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über Compliance-relevante Sachverhalte und Risiken.
- Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie. Sie prüft unabhängig die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Effektivität der Unternehmensprozesse einschließlich der beiden erstgenannten Verteidigungslinien. Die Leitung der Revision fungiert als Funktionsinhaber.

Personen oder Geschäftsbereiche, die diese Funktionen ausüben, müssen ihre Aufgaben objektiv, fair und unabhängig erfüllen können und sind daher von risikonehmenden Einheiten strikt getrennt eingerichtet. Dieses Prinzip wird bereits auf Vorstandsebene durch eine stringente Geschäftsordnung und Ressortverteilung berücksichtigt.

(c) Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation und wird in der Risikostrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG, der gruppenweit gültigen integrierten Risikostrategie sowie in der Group Risk Policy festgelegt.

Die Risikostrategie legt den strategischen Rahmen des Risikomanagementsystems der Wüstenrot Bausparkasse AG fest. Innerhalb dieses Rahmens werden der sich aus der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil ergebende Risikoappetit, die übergreifenden Risikoziele sowie der Einsatz konsistenter Standards, Methoden, Verfahren und Instrumente definiert. Dabei orientiert sich die Risikostrategie an der Geschäftsstrategie sowie an den Grundsätzen zur langfristigen Existenzsicherung und berücksichtigt dabei Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Formulierung und Umsetzung der Risikostrategie trägt zur Absicherung der dauerhaften unternehmerischen Handlungsfähigkeit sowie zur Förderung der gruppenübergreifenden Risikokultur bei. Ziel ist es, eine angemessene Balance zwischen der Wahrnehmung von Geschäftschancen und dem Eingehen von Risiken zu wahren und die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu gewährleisten. Die Risikostrategie wird durch den Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG beschlossen und mindestens einmal jährlich im Aufsichtsrat erörtert. Die übergeordnete integrierte Risikostrategie auf Gruppenebene ist für die Wüstenrot Bausparkasse AG als gruppenzugehöriges Unternehmen als interner Rahmen für die Risikopolitik verbindlich.

Die Group Risk Policy definiert den organisatorischen Rahmen für das Risikomanagement und ist Voraussetzung für ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe. Dieser Rahmen stellt einen übergreifend vergleichbaren Qualitätsstandard und eine hohe Durchgängigkeit auf allen Ebenen der Gruppe sicher. Als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Risikokultur fördern die Group Risk Policy und die darin festgelegten Prozesse und Systeme das erforderliche Risikobewusstsein. Zusätzlich sind für das Risikomanagement in der Wüstenrot Bausparkasse AG Organisation, Prozesse und Methoden über die schriftlich fixierte Ordnung im Risikomanagementportal detaillierter geregelt.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind im Rahmen der Risk Governance wie oben beschrieben klar definiert. Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist in der Wüstenrot Bausparkasse AG ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Prozessschritte Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung gliedert.

Damit verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Risikomanagementsystem, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfangenorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Risiko-) Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

(d) Risikomanagement- und -controllingsystem

Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Dieser Regelprozess ist gruppenübergreifend standardisiert und wird auf allen Ebenen umgesetzt.

Risikoidentifikation

Im Rahmen des Risikoinventurprozesses sind das Unternehmens- und Arbeitsumfeld laufend auf potenzielle Risiken zu untersuchen und erkannte Risiken unverzüglich zu melden. Durch die hohe Durchdringung der Organisation trägt die Risikoinventur maßgeblich zur Förderung einer angemessenen Risikokultur bei.

Zur Identifizierung von Risiken durch die Einführung neuer Produkte und Vertriebswege bzw. durch die Bearbeitung neuer Märkte wurde zudem ein gruppenweit einheitlicher Neue-Produkte-Prozess implementiert. In diesem Prozess sind die Risikocontrollingeinheiten auf Gruppen- und Einzelunternehmensebene eingebunden.

Die systematische Identifikation von Risiken erfolgt im Rahmen der Risikoinventur sowie bei anlassbezogenen unterjährigen Überprüfungen der Risikosituation. Hier werden eingegangene oder potenzielle Risiken kontinuierlich erfasst, aktualisiert und dokumentiert. Auf Basis einer Erstbewertung durch die zuständigen Geschäftseinheiten werden die Risiken mit Hilfe von Schwellenwerten in wesentliche und unwesentliche Risiken kategorisiert. Zudem wird beurteilt, inwiefern Einzelrisiken in ihrem Zusammenwirken oder durch Kumulation (Risikokonzentrationen) einen wesentlichen Charakter annehmen können.

Die als wesentlich eingestuften Risiken werden in den nachfolgenden vier Prozessschritten des Risikomanagementprozesses aktiv gesteuert. Die als unwesentlich eingestuften Risiken hingegen werden unterjährig mit Hilfe von Risiko (frühwarn) indikatoren auf Risikoveränderungen von den einzelnen Geschäftseinheiten überwacht und mindestens jährlich vollumfänglich überprüft. Die Ergebnisse der Risikoidentifikation werden im Risikoinventar abgebildet.

Risikobeurteilung

Alle Methoden, Prozesse und Systeme, die der risikoadäquaten Bewertung von identifizierten Risiken dienen, werden in diesem Prozess-Schritt zusammengefasst. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit stochastischen Verfahren unter Anwendung des Risikomaßes Value at Risk. Wenn dieses Verfahren für bestimmte Risikobereiche nicht angewendet werden kann, werden analytische Rechen- oder aufsichtsrechtliche Standardverfahren sowie Expertenschätzungen eingesetzt.

Die Messung der Risiken in der ökonomischen Perspektive erfolgt integriert in das konzernweite Modell. Dabei wird ein Sicherheitsniveau von 99,90 % bezogen auf einen einjährigen Risikohorizont zugrunde gelegt. Die Risikobeurteilung in der aufsichtsrechtlichen bzw. normativen Perspektive erfolgt anhand der regulatorischen Kennzahlen. Darüber hinaus unterhält die Wüstenrot Bausparkasse AG ein auf das Pfandbriefgeschäft ausgerichtetes Risikomanagement gemäß § 27 Pfandbriefgesetz (PfandBG).

Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden unter Beachtung potenzieller Risikokonzentrationen in die Beurteilung der Risikotragfähigkeit bzw. in weiterführende Risikocontrollinginstrumente einbezogen. Im Rahmen von risikobereichsbezogenen und risikobereichsübergreifenden sowie inversen Stress-Szenarien werden regelmäßig Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dadurch soll zusätzliche Transparenz über die Risikoexposition geschaffen werden. Kennzahlenanalysen wie z. B. Risiko (frühwarn) indikatoren ergänzen das Instrumentarium der Risikobeurteilung.

Risikonahme und Risikosteuerung

Risikosteuerung bedeutet, die Risikostrategien in den risikotragenden Geschäftseinheiten operativ umzusetzen. Die Entscheidung über die Risikonahme erfolgt im Rahmen der geschäfts- und risikostrategischen Vorgaben. Auf der Grundlage der Risikostrategie steuern die jeweiligen Fachbereiche ihre Risikopositionen. Um die Risikosteuerung zu stützen, werden Schwellenwerte, Ampelsystematiken sowie Limit- und Liniensysteme eingesetzt. Bei Überschreitung festgelegter Schwellenwerte werden vorab definierte Handlungen oder Eskalationsprozesse angestoßen.

Die risikonehmende Stelle ist grundsätzlich für die Steuerung und Kontrolle bei ihr eingegangener Risiken verantwortlich. Sie entscheidet über Produkte und Transaktionen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dabei ist laufend zu prüfen, ob die eingegangenen Risiken in das von der Risikostrategie vorgesehene Risikoprofil passen, ob die Tragfähigkeit sowie vorgegebene Risikolimits und Risikolinien eingehalten werden. Zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Aufgaben wird eine strikte Funktionstrennung eingehalten.

Risikoüberwachung

Zur Risikofrüherkennung werden Risikoindikatoren eingesetzt, um Veränderungen der Risikosituation zu überwachen. Als Indikatoren dienen hierbei sowohl Finanz- und Risikoindikatoren (z. B. Risikotragfähigkeitsquote, Limitauslastungen), aufsichtsrechtliche Kennzahlen (z. B. Kapital- und Liquiditätskennziffern) als auch Marktindikatoren (z. B. Zins, Credit Spreads).

Es wird laufend überwacht, ob die risikostrategischen und risikoorganisatorischen Rahmenvorgaben eingehalten werden und ob die Wirksamkeit der Risikosteuerung angemessen ist. Wesentliche Grundlage für die Überwachung des Risikoprofils und die Kapitalisierung ist die Einhaltung der im Rahmen der Risikosteuerung gesetzten Limits und Linien. Limits in der ökonomischen Risikotragfähigkeit werden nur in der Höhe vergeben, in welcher auch bei vollständiger

Auslastung der Limite die jeweiligen Mindestquoten der ökonomischen Risikotragfähigkeit eingehalten sind. In der normativen Risikotragfähigkeit erfolgt die Limitierung über die Definition von Ziel- und Mindestquoten der relevanten Steuerungskennzahlen. Durch die Einrichtung eines entsprechenden Limit- und Liniensystems sollen insbesondere Risikokonzentrationen limitiert werden.

Risikoberichterstattung

Zur Risikoberichterstattung gehören alle Prozesse, Regeln und Formate, die dazu dienen, identifizierte und gegebenenfalls gemessene Risiken zu kommunizieren. Die Adressaten der Risikoberichte können sowohl unternehmensintern als auch extern außerhalb des Unternehmens in der Öffentlichkeit sein. Über die Risikolage der Wüstenrot Bausparkasse AG wird zeitnah und mindestens vierteljährlich an das Risk Board, den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie an das Risikomanagement der W&W Gruppe berichtet.

In diesen Berichten stellen werden unter anderem die aufsichtsrechtliche und ökonomische Kapitaladäquanz, die Einhaltung der Limite und Linien, vorhandene Risikokonzentrationen, die Liquiditätssituation, die Ergebnisse der Stress-tests sowie die bereits getroffenen und noch zu treffenden Risikosteuerungsmaßnahmen dargestellt. Über signifikante Entwicklungen der Risikofrühwarnindikatoren wird in diesem Rahmen ebenfalls berichtet.

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden je nach Kritikalität dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie dem Konzernrisikomanagement unverzüglich weitergeleitet. Für die interne Ad-hoc-Risikoberichterstattung sind Prozesse und Meldeverfahren auf Gruppen- sowie Einzelunternehmensebene eingerichtet. Als Schwellenwerte finden quantitative Kriterien Anwendung, die sich grundsätzlich an internen und aufsichtsrechtlichen Kenngrößen orientieren. Darüber hinaus wird bei Eintreten qualitativ wesentlicher Ereignisse eine entsprechende Ad-hoc-Risikoberichterstattung durchgeführt.

Risikosteuerung der wesentlichen Risikobereiche

Die Risikosteuerungsprozesse zu Adressrisiken, Marktpreisrisiken, Operationellen Risiken und zum Liquiditätsrisikomanagement werden ausführlich in weiteren Kapiteln (vgl. Abschnitte EU LIQA, EU CRA, EU MRA und EU ORA) dieses Offenlegungsberichts beschrieben. Geschäftsrisiken, die darüber hinaus als wesentlich eingestuft sind, werden im Folgenden betrachtet.

Unter Geschäftsrisiken sind zum einen potenzielle Verluste zu verstehen, die sich aus der strategischen Ausrichtung ergeben und zu einer unzureichenden oder verzögerten Zielerreichung führen können. Zum anderen können Geschäftsrisiken aus der negativen Entwicklung der Unternehmensreputation sowie aus Veränderungen im externen Unternehmensumfeld entstehen, zum Beispiel aus rechtlichen, politischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sowie geändertem Kundenverhalten im Bausparkollektiv.

Geschäftsrisiken sind bei der allgemeinen Geschäftstätigkeit sowie bei Veränderungen im Branchenumfeld unvermeidlich. Die vielen Einflussfaktoren, die auf die Geschäftsrisiken einwirken, machen dessen Quantifizierung besonders schwierig. Sichtbar wird die Veränderung insbesondere über verändertes Neugeschäft und verändertes Kundenverhalten.

Die Risiken aus geändertem Kundenverhalten im Bauspargeschäft können sich durch die Ausnutzung von bestehenden Produktoptionen und Wahlmöglichkeiten – unabhängig von der Marktzinsentwicklung – ergeben. Um diese geschäftsmodellbedingten Risiken zu bewerten, setzt die Wüstenrot Bausparkasse AG statistisch gestützte Simulationen des Bausparkollektivs ein, in denen die künftigen Folgen exogener und endogener Einflüsse auf das Kundenverhalten und die Wahrnehmung von Produktoptionen abgeschätzt werden.

Die Steuerbarkeit der Risiken aus verändertem Kundenverhalten ist begrenzt über aktives Bestandsmanagement möglich. Langfristig wirkt zudem die Ausgestaltung der Tarifbedingungen im Neugeschäft. Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen die Anpassung von Zinskonditionen, die Anpassung der Bausparbedingungen, die Förderung des Neugeschäfts, die Förderung der Darlehensnahme sowie das Bestandsmanagement.

Da sich Geschäftsrisiken langfristig bemerkbar machen können, wird diesen im Rahmen der vorhandenen Strategieprozesse sowie den laufenden Überwachungsprozessen Rechnung getragen. Die Ergebnisentwicklung auf Unternehmensebene wird in einem regelmäßigen GuV- und Bilanzplanungsprozess in die Zukunft projiziert. Im Zuge der Planungen werden verschiedene Szenarien entwickelt, um Geschäftsrisiken zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Steuerung der Geschäftsrisiken obliegt dem Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen (EU OVB)

(a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d Kreditwesengesetz (KWG) die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
	31.12.2021	31.12.2021
	Anzahl	Anzahl
Vorstand		
Bernd Hertweck (Vorsitzender)	1	-
Matthias Bogk	1	-
Falko Schöning	1	-
Aufsichtsrat		
Jürgen A. Junker (Vorsitzender)	1	4
Christoph Seeger	-	2
Dr. Thomas Altenhain	-	2
Mario Cariboni	-	1
Thomas Eigenthaler	-	3
Georg Englert	-	1
Prof. Dr. Silvia Föhr	-	1
Petra Knodt	-	1
Hans Peter Lang	-	3
Christian Miska	-	1
Andreas Rothbauer	-	2
Susanne Ulshöfer	-	2

(b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Vorstand

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Der Nominierungsausschuss prüft - insbesondere anhand des Lebenslaufs und des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten -, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden.

Nach den Beschlussempfehlungen des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand der vorgenannten Unterlagen und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des

Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend und soweit erforderlich durch externe Berater über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle Vorstandsmitglieder kennen das Bauspargeschäft aus ihrer langjährigen Berufstätigkeit und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Strategie, Unternehmenssteuerung und Rechnungslegung. Den Vorstandsvorsitzenden, Bernd Hertweck, zeichnen seine besondere Expertise in den Bereichen Vertrieb und Personal aus, für die er auch die Verantwortung im Vorstand innehat. Darüber hinaus ist Bernd Hertweck aufgrund seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. auch ein ausgewiesener Kenner der Bausparbranche insgesamt. Matthias Bogk verfügt aufgrund verschiedener Führungsaufgaben bei Unternehmen des W&W-Konzerns über ausgezeichnete Kenntnisse im Risikomanagement, für das er neben den Bereichen Bausparmathematik und Finanzen im Vorstand die Verantwortung trägt. Falko Schöning komplettiert den Vorstand mit einer ausgewiesenen Expertise im Kreditwesenbereich sowie hervorragenden Kenntnissen in den Bereichen IT, Operations und Portfoliosteuerung. Dementsprechend verantwortet Falko Schöning im Vorstand neben den Service Einheiten des nicht risikorelevanten Kreditbereichs auch die Portfolio-, Projekt-, Prozess- und IT-Steuerung. Alle Vorstandsmitglieder der Wüstenrot Bausparkasse AG verfügen somit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens jederzeit sicherzustellen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hält eine Liste geeigneter potenzieller Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bereit. Diese Kandidaten wurden vorab im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats intern überprüft. Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignerververtreters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt u. a. anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten des Kandidaten. Anschließend überprüft der Nominierungsausschuss, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach Feststellung der Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Regelmäßig werden die Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Aufsichtsratsmitglied und für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Die Anteilseignervertreter haben ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen über wirtschaftliche Zusammenhänge, die Branche, Geschäftsmodelle, Geschäftsvorfälle des Unternehmens etc. durch eine langjährige Berufserfahrung in Führungs- und/oder Geschäftsleiterpositionen der Finanzwirtschaft, in anderen Wirtschaftszweigen oder im Hochschulbereich erworben. Die Arbeitnehmervertreter verfügen ebenfalls über eine langjährige Berufserfahrung in der Wüstenrot Bausparkasse AG. Die Kenntnisse und

Erfahrungen liegen hier schwerpunktmäßig im operativen Bereich. Alle Aufsichtsratsmitglieder der Wüstenrot Bausparkasse AG verfügen somit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die ordnungsgemäße Überwachung des Unternehmens jederzeit sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

(c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Diversitätsstrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich neben den internen Grundsätzen zur Eignungsbewertung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auch aus der Satzung und den Geschäftsordnungen der Gremien. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Die Diversitätsstrategie enthält darüber hinaus keine weiteren Zielvorgaben. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es insbesondere nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im nationalen Bauspar-Bereich liegt.

Nach den Vorgaben aus den Geschäftsordnungen sollen Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre und Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Wahl nicht älter 65 Jahre sein. Dieses Kriterium wird bei allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern eingehalten. Die Anforderungen an den Berufs- und Bildungshintergrund sind aufsichtsrechtlich vorgegeben und werden von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfüllt.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von mindestens 25,00 % beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Derzeit ist im Vorstand keine Frau vertreten. Für den Aufsichtsrat wurde eine Frauenquote von mindestens 30,00 % festgesetzt, die bis zum 30. April 2024 erreicht werden soll. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt aktuell 25,00 %.

(d) Risikoausschuss

Der Aufsichtsrat der Wüstenrot Bausparkasse AG hatte gemäß § 25d Absatz 10 Satz 1 KWG, unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 25d Absatz 7 Satz 1 KWG, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss einzurichten. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 29. September 2021 ist die Trennung des gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses erfolgt. Seither hat die Wüstenrot Bausparkasse AG gemäß § 25d Absatz 7 Satz 2 KWG einen separaten Risikoausschuss eingerichtet. Im Geschäftsjahr 2021 wurde daher sowohl eine Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses als auch – nach der Trennung des gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses – eine Sitzung des Risikoausschusses abgehalten.

(e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zur Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos wird auf die Ausführungen unter Risikomanagementansatz des Instituts (EU OVA) unter Buchstabe b) Informationen über die Struktur der Risikosteuerung für jede Risikokategorie in diesem Bericht verwiesen.

Anwendungsbereich

Zuordnung von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

Die Wüstenrot Bausparkasse AG muss keinen handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Konzernabschluss aufstellen.

Die Spalten a und b des Meldebogens EU LI1 –Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien werden daher zusammengefasst. Die in dem Meldebogen EU LI1 angegebenen Buchwerte sind gemäß den Rechnungslegungsvorschriften nach HGB und RechKredV ermittelt. Die Zeilenstruktur orientiert sich an der letzten verfügbaren Finanzberichterstattung, d. h. hier dem Einzelabschluss der Wüstenrot Bausparkasse AG.

In dem untenstehenden Meldebogen EU LI1 werden die in dem Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge nach den verschiedenen in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt.

Werden in einem Posten Eigenmittelanforderungen für mehr als eine Risikoart gebunden, so werden die betreffenden Werte in allen Spalten ausgewiesen, die den betreffenden Eigenmittelanforderungen entsprechen. Folglich kann die Summe der Beträge in den Spalte c bis g dieses Meldebogens größer sein als der Betrag in Spalte a +b.

Bei dem CCR-Rahmen unterliegenden Geschäften handelt es sich um Repo-Geschäfte. Derivate werden bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nicht in der Bilanz geführt.

Die ausgewiesenen Bestandteile im Marktrisikorahmen resultieren aus den Fremdwährungsanteilen eines Pensionsfonds.

EU LI1 - Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

	a + b	c	d	e	f	g
	Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	dem Kreditrisikoframework unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungsrahmen unterliegen	dem Marktrisikoframework unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzügen unterliegen
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Aufschlüsselung nach Aktivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss						
1	Barreserve	72	72	-	-	-
2	Forderungen an Kreditinstitute	2 072	1 533	-	-	539
3	Forderungen an Kunden	23 235	23 235	-	-	-
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3 498	3 469	684	-	30
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	739	729	-	-	27
6	Beteiligungen	0	-	-	-	-
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	-	-	-	-
8	Treuhandvermögen	0	-	-	-	0
9	Immaterielle Anlagewerte	1	1	-	-	0
10	Sachanlagen	3	3	-	-	-
11	Sonstige Vermögensgegenstände	55	55	-	-	-
12	Rechnungsabgrenzungsposten	28	28	-	-	-
13	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	-	-	-	0
14	Aktiva insgesamt	29 705	29 126	684	-	579

EU LI1 - Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

	a + b	c	d	e	f	g
	Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss					Buchwerte der Posten, die
		dem Kreditrisiko-rahmenwerk unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungs-rahmen unterliegen	dem Marktrisikorahmen unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzügen unterliegen
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Aufschlüsselung nach Passivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss						
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 066	-	-	-	2 066
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	23 020	-	-	22	23 020
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	1 752	-	-	-	1 752
4	Treuhandverbindlichkeiten	0	-	-	-	0
5	Sonstige Verbindlichkeiten	39	-	-	-	39
6	Rechnungsabgrenzungsposten	344	-	-	-	344
7	Rückstellungen	1 113	-	-	-	1 113
7a	Fonds zur baupartechnischen Absicherung	30	-	-	-	30
8	Nachrangige Verbindlichkeiten	132	-	-	-	132
9	Genussrechtskapital	2	-	-	-	2
10	Fonds für allgemeine Bankrisiken	346	-	-	-	346
11	Eigenkapital	861	-	-	-	861
12	Passiva insgesamt	29 705	-	-	22	29 705

Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

In dem Meldebogen EU LI2 erfolgt eine Überleitung der Buchwerte aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbetrag.

Dabei wird auf die wichtigsten Ursachen für Unterschiede zwischen den angegebenen Buchwerten und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionsbetrag abgestellt.

EU LI2 - Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

		a	b	c	d	e
		Gesamt				Posten im
			Kreditrisiko- rahmen	Verbriefungs- rahmen	CCR-Rahmen	Marktrisiko- rahmen
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1	Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	29 836	29 126	-	684	27
2	Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	22	-	-	-	22
3	Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	29 814	29 126	-	684	5
4	Außerbilanzielle Beträge	1 617	1 617	-	-	n/a
5	Unterschiede in den Bewertungen	-	-	-	-	n/a
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten	-	-	-	-	n/a
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	-	-	-	-	n/a
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRMs)	59	59	-	-	n/a
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	-77	-77	-	-	n/a
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	-	-	-	-	n/a
11	Sonstige Unterschiede	286	-	-	286	n/a
12	Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge	31 699	30 724	-	970	5

Durch die Nichtbilanzierung der Derivate ergeben sich im CCR-Rahmen 169 Mio € sonstige Unterschiede zwischen dem bilanziellen Buchwert und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigten Positionswert in Zeile 11.

Weitere 117 Mio € resultieren aus der Anwendung der umfassenden Methode bei Repo-Geschäften.

Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) (EU LI3)

Bei der Anwendung der Offenlegungsanforderungen auf Einzelbasis bestehen keine entsprechenden Unterschiede.

Erläuterung der Unterschiede zwischen den Risikopositionsbeträgen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke (EU LIA)

Die Erläuterungen sind in den Ausführungen zu den Meldebögen EU LI1 und EU LI2 in diesem Offenlegungsbericht enthalten.

Sonstige qualitative Informationen über den Anwendungsbereich (EU LIB)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält keine Anteile an Beteiligungen oder Tochterunternehmen die zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung führen. Gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ist die Tabelle EU LIB nicht offenzulegen.

Zusätzliche Bewertungsanpassungen

In der Wüstenrot Bausparkasse AG liegen ausschließlich Positionen im Anlagebuch vor.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet für die Berechnung des Gesamtwertes der zusätzlichen Bewertungsanpassungen das vereinfachte Konzept für die vorsichtige Bewertung nach Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 an. Deshalb ist in dem nachfolgenden Meldebogen EU PV1 nur die Zeile 12 Spalte f nach Artikel 436 Buchstabe e CRR i.V. m. Anhang VI Durchführungsverordnung 2021/637 zu befüllen. Der anzugebene Wert ist ein Nullausweis, was nach der Ausweislogik dieses Berichtes zu dem Ausweis „-“ führt.

EU PV1 – Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung (PVA)

		a	b	c	d	e
		Risikokategorie				
Kategoriespezifische AVA	Eigenkapital- positionsrisiko	Zinsänderungsrisiko	Währungsrisiko	Kreditrisiko	Warenpositionsrisiko	
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1	Marktpreisunsicherheit	-	-	-	-	-
2	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
3	Glattstellungskosten	-	-	-	-	-
4	Konzentrierte Positionen	-	-	-	-	-
5	Vorzeitige Vertragsbeendigung	-	-	-	-	-
6	Modellrisiko	-	-	-	-	-
7	Operationelles Risiko	-	-	-	-	-
8	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
9	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
10	Künftige Verwaltungskosten	-	-	-	-	-
11	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
12	Gesamtbetrag der zusätzlichen Bewertungs- anpassungen (AVAs)	-	-	-	-	-

	EU e1	EU e2	f	g	h
	Kategoriespezifische AVA – Bewertungsunsicherheiten		Kategoriespezifischer Gesamtwert nach Diversifizierung		
	AVA für noch nicht eingennommene Kreditspreads	AVA für Investitions- und Finanzierungskosten		Davon: Gesamtbetrag Kernkonzept im Handelsbuch	Davon: Gesamtbetrag Kernkonzept im Anlagebuch
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	-	-	-
	n/a	n/a	-	-	-
	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	-	-	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-

Eigenmittel

Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG setzen sich wie folgt zusammen:

EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2021	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	693	P11a, P11b
	Davon Aktien	171	P11a
2	Einbehaltene Gewinne	167	P11c, P11d
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	346	P10
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1 206	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	A11
9	Entfällt.	n/a	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-51	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	A13
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (nicht mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	

EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2021	
20	Entfällt.	n/a	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	Davon aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	Davon aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	Davon aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	Davon direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt.	n/a	
25	Davon latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt.	n/a	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-51	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1 155	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	30	P8
31	Davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	Davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	30	P8
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	Davon von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	30	

EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2021	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (nicht mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.	n/a	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	30	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1185	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	100	P8
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeile 5 oder Zeile 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	Davon von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	3	A3, A4
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	103	

EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio €		31.12.2021
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen) (negativer Betrag)	-
54a	Entfällt.	n/a
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen) (negativer Betrag)	-
56	Entfällt.	n/a
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-
58	Ergänzungskapital (T2)	103
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1 287
60	Gesamtrisikobetrag	6 639
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	17,39
62	Kernkapitalquote	17,84
63	Gesamtkapitalquote	19,39
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,18
65	Davon Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50
66	Davon Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,05
67	Davon Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	-
EU-67a	Davon Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-
EU-67b	Davon zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,13
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,39
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)		
69	Entfällt.	n/a
70	Entfällt.	n/a
71	Entfällt.	n/a

EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2021	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
74	Entfällt.	n/a	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	3	A3, A4
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	18	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	28	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG setzen sich aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen.

Das harte Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen besteht aus:

- Dem eingezahlten Aktienkapital nach Artikel 28 CRR. Das eingezahlte Aktienkapital ist sofort anrechnungsfähig.

- Den (Gewinn-)Rücklagen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c CRR. In die Rücklagen werden Teile des Jahresgewinns eingestellt. Der ausgewiesene Bilanzwert ist nach Feststellung des Jahresabschlusses vollständig anrechnungsfähig.
- Dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f CRR. In den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken werden Teile des Jahresgewinns eingestellt. Der ausgewiesene Bilanzwert ist nach Feststellung des Jahresabschlusses vollständig anrechnungsfähig.

Regulatorische Anpassungen in Form von Abzugsposten erfährt das harte Kernkapital durch:

- Das immaterielle Anlagevermögen nach Artikel 37 CRR. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2176 wurde bereits zum Jahresende 2020 die regulatorische Behandlung von „vorsichtig bewerteter Software-Aktiva“ geändert. Der CET1-Abzugsbetrag ermittelt sich seitdem aus der Differenz zwischen der ermittelten aggregierten aufsichtsrechtlichen Amortisation und der bilanziell vorgenommenen Abschreibung. Sofern die Differenz zwischen aufsichtsrechtlicher Amortisation und bilanzieller Abschreibung größer als null ist, ist diese Differenz der vom CET1 abzuziehende Betrag.
- Den Wertberichtigungsfehlbetrag nach Artikel 40 CRR. Im ausgefallenen IRB-Teilportfolio unterschreiten die Kreditrisikoanpassungen den erwarteten Verlust. Dies führt zu einem Wertberichtigungsfehlbetrag nach Artikel 159 CRR.
- Die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage nach Artikel 41 CRR.

Das zusätzliche Kernkapital besteht aus einer AT1-Anleihe, die die Anforderungen des Artikels 52 Absatz 1 CRR vollumfänglich erfüllt. Abzugsposten vom zusätzlichen Kernkapital bestehen keine.

Das Ergänzungskapital besteht aus:

- Den längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten. Die Anerkennungsfähigkeit der nachrangigen Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital basiert auf den Kriterien der Artikel 62 und 63 CRR. Die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit erfolgt in Abhängigkeit der taggenauen Restlaufzeit gemäß Artikel 64 CRR.
- Den anrechenbaren allgemeinen Kreditrisikoanpassungen im Standardansatz nach Artikel 62 Buchstabe c CRR. Die Anrechnung kann bis zu 1,25 % der nach Standardansatz risikogewichteten Positionsbeträge erfolgen.

Abzugsposten vom Ergänzungskapital bestehen keine.

Auf eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten kann verzichtet werden, da sie auf Grundlage der CRR ermittelt werden.

Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Es gibt weder einen Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke, noch einen aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Somit können die Spalten a) und b) in dem unten stehenden Meldebogen zusammengefasst werden. Die nachfolgend dargestellte Bilanz beschränkt sich auf die Darstellung der Eigenmittelbestandteile. Diese werden durch Verweise zu Positionen in dem Meldebogen „EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel“ zugeordnet.

EU CC2 - Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

	a) + b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Verweis
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021
Aktiva		
A3 Forderungen an Kunden	23 235	50, 76
A4 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3 498	50, 76
A11 Immaterielle Anlagewerte	1	8
A13 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	15
Passiva		
P8 Nachrangige Verbindlichkeiten	132	30, 32, 46
P10 Fonds für allgemeine Bankrisiken	346	EU-3a
P11 Eigenkapital	861	1, 2
P11a Gezeichnetes Kapital	171	1
P11b Kapitalrücklage	522	1
P11c Gewinnrücklagen	58	2
P11d Bilanzgewinn	110	2

Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU CCA)

Die Übersicht der Hauptmerkmale der begebenen Eigenmittelinstrumente findet sich im Anhang dieses Offenlegungsberichts.

Alle von der Wüstenrot Bausparkasse AG begebenen Finanzinstrumente sind als Ergänzungskapital anrechenbar. Darüber hinaus hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR im Bestand.

Die begebenen Finanzinstrumente werden nach Vertragstypen zusammengefasst. Für jeden Vertragstyp erfolgt die Offenlegung der Bedingungen als Teil dieses Berichts sowie zusätzlich im Internet unter www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Die Wüstenrot Bausparkasse AG muss einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten. Dessen Quote bildet den gewichteten Durchschnitt der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers je Land, in dem die Wüstenrot Bausparkasse AG wesentliche Risikopositionen hat, ab. Die geografische Verteilung der für den antizyklischen Kapitalpuffer wesentlichen Risikopositionen ist in dem folgenden Meldebogen dargestellt. Gezeigt werden alle Länder mit antizyklischen Kapitalpuffern und einem auszuweisenden Positionswert sowie die weiteren fünf größten Länder auf Basis des Forderungsvolumens. Alle anderen Länder werden unter der Länderposition "Sonstige" zusammengefasst.

EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

		a)		b)		c)		d)		e)		f)	
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen-		Marktrisiko		Verbriefungs-		risikopositionen-		Risikopositions-	
		Risikopositions-		Risikopositions-		Summe der Kauf-		Wert der		werte im		Risikopositions-	
		wert nach dem		wert nach dem		und Verkaufs-		Risikopositionen		Anlagebuch		gesamt-	
		Standardansatz		IRB-Ansatz		positionen der		im Handelsbuch				wert	
		31.12.2021		31.12.2021		Risikopositionen im		im Handelsbuch		31.12.2021		31.12.2021	
		in Mio €		in Mio €		Standardansatz		(interne		in Mio €		in Mio €	
						Modelle)							
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
010-001	Deutschland	1 152	22 861	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24 014
010-002	Luxemburg	638	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	639
010-003	Österreich	73	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	76
010-004	Niederlande	60	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61
010-005	Großbritannien und Nordirland	12	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
010-006	Schweiz	3	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11
010-007	Bulgarien	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
010-008	Tschechien	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
010-009	Norwegen	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
010-010	Sonstige	19	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32
020	Gesamt	1 957	22 889	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24 846

	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
				Eigenmittelanforderungen	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtung der Eigenmittel- anforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Verbriefungs- risikopositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	in %
	355	-	-	355	4 434	87,72	-
	42	-	-	42	520	10,30	0,50
	0	-	-	0	1	0,02	-
	5	-	-	5	61	1,20	-
	1	-	-	1	12	0,24	-
	0	-	-	0	4	0,07	-
	0	-	-	0	0	0,00	0,50
	0	-	-	0	0	0,00	0,50
	0	-	-	0	0	0,00	1,00
	2	-	-	2	22	0,44	-
	404	-	-	404	5 054	100,00	n/a

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ergibt sich zum 31. Dezember 2021 ein antizyklischer Kapitalpuffer in Höhe von 0,05%.

EU CCyB2 - Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		a)
		31.12.2021
1	Gesamtrisikobetrag	6 639
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,05
3	Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	3

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Die Leverage Ratio ist eine nicht risikobasierte Kennziffer. Die Unternehmen sind dazu angehalten, Höhe und Veränderungen der Leverage Ratio sowie die Veränderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen. Die Quote setzt die Kapitalmessgröße, die dem Kernkapital entspricht, in ein Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Diese Messgröße entspricht der Summe der Risikopositionswerte aller bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen.

EU LR1 - LRSum - Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		a)
		Maßgeblicher Betrag
in Mio €		31.12.2021
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	29 705
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	-
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	-
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	-
5	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	0
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	-
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	-
8	Anpassungen bei derivativen Finanzinstrumenten	77
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	117
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	357
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	-
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-
12	Sonstige Anpassungen	-2 182
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	28 074

EU LR2 - LRCom - Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
in Mio €		31.12.2021	31.12.2020
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	29 216	29 003
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
3	Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	-	-
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	-	n/a
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-	n/a
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-51	-66
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	29 164	28 937
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	14	21
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	-	n/a
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	83	50
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	-	n/a
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-	n/a
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	-	n/a
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	-	n/a
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-	-
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-	-
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	97	71
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	684	716
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	117	162
16	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-	-
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	-	-
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	-	-
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	801	879

EU LR2 - LRCom - Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
in Mio €		31.12.2021	31.12.2020
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1 617	1 430
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1 260	-1 126
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	-	n/a
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	357	304
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	n/a
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	-	n/a
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	-	n/a
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	-	n/a
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	-	n/a
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	-	n/a
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	-	n/a
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	-	n/a
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	-	n/a
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-2 346	n/a
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-2 346	n/a
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	1 185	1 082
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	28 074	30 191

EU LR2 - LRCom - Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
in Mio €		31.12.2021	31.12.2020
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	4,22	3,58
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,22	n/a
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,22	n/a
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	n/a
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	-	n/a
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	-	n/a
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	-	n/a
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	n/a
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	-	n/a
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	801	n/a
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	n/a
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	n/a
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	n/a
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	n/a

n/a in der Spalte des Vorjahres bedeutet, die Offenlegungsanforderung der betreffenden Zeile war im Vorjahr noch nicht erforderlich.

Die Erhöhung der bilanzwirksamen Positionen (ohne Derivate und Repo-Geschäfte) ist auf eine Ausweitung des Neugeschäfts zurückzuführen.

Der Rückgang der bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogenen Aktivabeträge ist hauptsächlich auf eine differenziertere Verwendung von Default-Werten und damit einhergehender Verringerung des Wertberichtigungsfehlbetrags zurückzuführen.

Die Werte der Risikopositionen aus Derivaten sind zwischen dem aktuellem Stichtag und dem Vorjahr nicht vergleichbar, da sich der Bewertungsansatz mit Gültigkeit der CRR II am 28. Juni 2021 verändert hat. Bis dahin wurden die derivativen Geschäfte mit der Marktbewertungsmethode berechnet und seitdem mit dem modifizierten Standardansatz des SA-CCR.

Der Anstieg des außerbilanziellen Geschäfts folgt aus dem zunehmenden Kreditgeschäft sowie der regulatorischen Umgliederung von widerruflichen in unwiderrufliche Kreditzusagen und der damit einhergehenden höheren Anrechnung bei der Meldung der Verschuldungsquote.

Außer der Verringerung des Risikopositionswertes von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keine weiteren Ausschlüsse von Risikopositionen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße.

Erstmals durfte ab dem 28. Juni 2021 die Verringerung des Risikopositionswertes von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten auf die Anrechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgen. Neben dem Rückgang bei den Repo-Geschäften und der Erhöhung des Kernkapitals durch die Zuführungen im Jahresabschluss war dies der Haupttreiber für den Anstieg der Verschuldungsquote auf 4,22 (Vj. 3,58) % zum Jahresende 2021. Seit Mitte 2021 gilt eine regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote von 3,00 %. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung muss die Wüstenrot Bausparkasse AG ebenso wenig vorhalten, wie eine zusätzliche Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote. Letztere ist nur für global systemrelevante Institute (G-SRI) nach Artikel 92 Absatz 1a CRR erforderlich.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist kein großes Institut nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 CRR. Daher sind in dem Meldebogen EU LR2 die Zeilen 28, 30, 30a, 31 und 31a nach Artikel 451 Absatz 3 CRR nicht zu befüllen.

EU LR3 - LRSpl - Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

		a)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
in Mio €		31.12.2021
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	26 870
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	–
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	26 870
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	1 647
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2 933
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	11
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	611
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	17 259
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2 513
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	914
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	211
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	771

Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote (EU LRA)

(a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Integraler Bestandteil der Bilanzsteuerung ist auch die Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung. Der Verschuldungsgrad wird auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kenngröße Leverage Ratio überwacht. Das Kernkapital bildet den Zähler dieser Kenngröße, die Bilanzsumme als Haupttreiber der Gesamtrisikopositionsmessgröße den Nenner.

Das Meldewesen der Wüstenrot Bausparkasse AG quantifiziert die Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Anforderungen. Die Kennziffer wird sowohl retrospektiv als auch planerisch ermittelt. Retrospektiv wird sie im Rahmen der Meldung der Eigenmittelausstattung im Meldewesen erfasst. Planerisch fließt sie bei der Eigenkapitalplanung mit ein.

Für die Leverage Ratio ist innerhalb der Risikostrategie eine interne Zielquote von $\geq 3,25\%$ definiert. Die Entwicklung des Verschuldungsgrads wird einschließlich der Einhaltung der internen Zielquote operativ im Rahmen der vierteljährlichen ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht. Sofern sich hieraus Handlungsbedarfe ergeben, werden diese dem Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Controlling analysiert anlassbezogen mit dem Meldewesen die möglichen Ursachen für einen Rückgang der Kennzahl. Das Treasury wird über die Entwicklungen informiert und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Meldewesen und dem Controlling Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Kernkapitals oder zur Steuerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße, z. B. über die Veräußerung unbelasteter Vermögenswerte. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf mit dem Vorstand abgestimmt und anschließend umgesetzt, um die Leverage Ratio auf Zielniveau einzusteuern.

(b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Die Leverage Ratio der Wüstenrot Bausparkasse AG zum 31. Dezember 2021 beträgt 4,22 (Vj. 3,58) %. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,64 Prozentpunkte resultiert im Wesentlichen aus dem im Rahmen der CRRII ab dem 28. Juni 2021 möglichen Ausschluss von durch Einlagen abgesicherten Risikopositionswerten von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten von der Gesamtrisikopositionsmessgröße und der damit kleineren Gesamtrisikopositionsmessgröße im Nenner der Kenngröße. Ebenso wirkte sich der Anstieg des Kernkapitals durch die Zuführung im Rahmen des Jahresabschluss 2021 um 103 Mio € im Zähler der Kenngröße positiv auf die Leverage Ratio aus.

Interne strategische Entscheidungen, die unmittelbar direkt auf die Verschuldungsquote gerichtet waren oder mittelbar Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten, wurden nicht getroffen.

Es wurden keine wirtschaftlichen oder finanziellen Faktoren mit Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote im Berichtszeitraum festgestellt.

Liquiditätsanforderungen

Liquiditätsrisikomanagement (EU LIQA)

(a) Strategien und Prozesse

Basierend auf den übergeordneten Vorgaben der Risikostrategie sind Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements abgeleitet. Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft auch unter Stressbetrachtungen nachkommen zu können. Der Fokus der Anlagepolitik liegt unter anderem darauf, die Liquidität jederzeit sicherstellen zu können. Ziel des Liquiditätsmanagement ist es, auf möglichst viele Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, um eine breit diversifizierte Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dabei sind bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen ständig und dauerhaft zu erfüllen.

Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe vorausschauend erkennen und damit im Bedarfsfall die Einleitung geeigneter Maßnahmen frühzeitig ermöglichen. Die erforderlichen Voraussetzungen organisatorischer und fachlicher Art für alternative (Re-)Finanzierungen bzw. Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung werden regelmäßig überprüft und falls nötig angepasst. Es besteht außerdem im Bedarfsfall die Möglichkeit, liquide Mittel innerhalb der W&W-Gruppe zur Verfügung zu stellen und so mögliche Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Liquiditätsrisiken können sich prinzipiell auf drei Arten manifestieren:

- Das Liquiditätsrisiko i. e. S. in Form des Zahlungsunfähigkeitsrisikos äußert sich darin Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen zu können.
- Das Refinanzierungsrisiko äußert sich darin, zum benötigten Zeitpunkt eine erforderliche Geldaufnahme nur zu erhöhten Marktzinsen tätigen zu können.
- Die Gefahr, bedingt durch außergewöhnliche Begebenheiten Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidieren zu können, stellt das Marktliquiditätsrisiko dar.

Mit Liquiditätsrisiken verbundene Risikokonzentrationen können darüber hinaus aus einer unzureichenden Diversifizierung der Vermögens- und Kapitalstruktur resultieren.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG resultieren Liquiditätsrisiken einerseits aus der Marktseite. Hier können bei entsprechenden Marktentwicklungen oder -verwerfungen Refinanzierungsquellen ausfallen und Liquiditätsengpässe ausgelöst werden. Zum anderen resultieren Liquiditätsrisiken in Form von Liquiditätsengpässen für die Wüstenrot Bausparkasse AG aus dem Kundengeschäft, wenn geplante Liquiditätszuflüsse aus dem Bestands- und Neugeschäft geringer bzw. geplante Liquiditätsabflüsse aus dem Bestand an Kundeneinlagen höher ausfallen als erwartet. Zahlungsunfähigkeit kann in der Baufinanzierung aus Kreditausfällen entstehen. Im Bereich Einlagen kann eine vorzeitige bzw. eine verstärkte Verfügung über Einlagen zur Zahlungsunfähigkeit führen.

Für die risikoorientierte Liquiditätssteuerung ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Damit verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Liquiditätsrisikomanagement, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfangenorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Liquiditätsrisiko-)Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

(b) Struktur und Organisation

Die Liquiditätssteuerung wird in der Wüstenrot Bausparkasse AG durch das Liquiditäts-Komitee wahrgenommen. Das abteilungsübergreifende Komitee befasst sich regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie generellen Themen zur Liquiditätssteuerung. Das Komitee kann auch ad-hoc einberufen werden. Darüber hinaus wird die Liquiditätslage im Risk Board erörtert und anhand eines Liquiditätsrisikoberichts regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Zusätzlich ist zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus. Ergänzend sind auf Gruppenebene risikoadäquate Risikocontrolling-/Steuerungsinstrumente eingerichtet.

(c) Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme

Die Überwachung der Liquidität erfolgt über die Erkennung von Über- und Unterdeckungen im Rahmen der Liquiditätsablaufbilanz. Hier erfolgt eine Gegenüberstellung der kumulierten saldierten Zahlungsströme des Betrachtungszeitraums mit dem Fundingpotenzial. Dabei dürfen diese Zahlungsströme zu keinem Zeitpunkt einen Liquiditätsbedarf von mehr als 100,00 % des Fundingpotenzials aufzeigen. Bereits bei einem absehbaren Engpass sind eine Ad-hoc-Meldung an den Vorstand abzugeben und geeignete Notfallmaßnahmen zur Liquiditätssteuerung aufzuzeigen.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG prognostiziert zukünftige Geldzu- und Geldabflüsse in ihrer rollierenden und mindestens 60 Monate in die Zukunft reichenden Liquiditätsplanung. Zudem wird eine Betrachtung der Liquiditätsablaufbilanz (LAB) auf Sicht eines Monats in Tagesschritten erstellt. Die Betrachtung des Stress-Szenarios daraus dient der Festlegung der Liquiditätsreserve gemäß der MaRisk.

Darüber hinaus wird die Risikosituation über die Analyse von aufsichtsrechtlichen Kenngrößen überwacht. Die Berechnung und Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) gewährleistet, dass ein Puffer an hochliquiden Aktiva zur Verfügung steht, um im Stressfall mögliche Nettozahlungsmittelabflüsse über 30 Tage abdecken zu können. Im Vergleich zur LCR soll die Net Stable Funding Ratio (NSFR) das längerfristige Liquiditätsrisiko messen. Die NSFR ist auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgerichtet. Während dieses Zeitraums soll sichergestellt werden, dass genügend stabile bzw. strukturelle Refinanzierung zur Verfügung steht, um insbesondere weniger liquide oder illiquide Aktiva zu finanzieren. Die Kennzahl Asset-Encumbrance zeigt in welcher Höhe die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte belastet und nicht frei verfügbar sind. Die Entwicklung der Asset Encumbrance wird im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht.

Die Liquiditätslage wird im Liquiditäts-Komitee und im Risk Board erörtert und anhand eines Liquiditätsrisikoberichts sowie dem vierteljährlichen Gesamtrisikobericht regelmäßig an den Vorstand berichtet.

(d) Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen

Die Abhängigkeit von einzelnen Refinanzierungsquellen könnte in Stressszenarien zu Liquiditätsengpässen führen. Daher werden Konzentrationen von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen kontinuierlich überwacht. Über eine angemessene Diversifikation werden Konzentrationen vermieden.

Innerhalb der Refinanzierungsmöglichkeiten sind die Refinanzierungsquellen breit zu diversifizieren, wobei der Kollektivüberschuss die Hauptrefinanzierungsquelle darstellt. Das Fundingpotenzial umfasst im Wesentlichen EZB- bzw. repofähige Wertpapiere. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung stehen neben den konzerninternen Refinanzierungsmöglichkeiten weitere Refinanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt zur Verfügung.

(e) Überblick über die Notfallfinanzierungspläne

Durch Notfallpläne und die Überwachung von Liquiditätspuffern soll sichergestellt werden, auch außergewöhnliche Situationen bewältigen zu können. Die Kritikalität des Liquiditätsengpasses wird von zwei Größen determiniert: Der Auslastung des bestehenden Fundingpotenzials sowie dem Zeitpunkt des Auftritts des Liquiditätsengpasses. Je höher der Auslastungsgrad des Fundingpotenzials im Betrachtungszeitraum ist, desto größer ist die Gefahr eines Liquiditätsengpasses. Je weiter die identifizierte kritische Liquiditätssituation in der Zukunft liegt, umso geringer ist die Gefahr des tatsächlichen Eintritts eines Liquiditätsengpasses, da mit zunehmendem Zeithorizont der Handlungsspielraum für die

Initiierung von (Notfall-) Maßnahmen steigt. Über eine Ampelsystematik sind verschiedene Eskalationsstufen festgelegt. Notfallmaßnahmen sind definiert und werden regelmäßig überprüft. Sofern ein Unternehmen bestehende Liquiditätsengpässe nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, stehen gemäß Notfallplanung gruppeninterne Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

(f) Erläuterung der Anwendung von Stresstests

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden regelmäßig Stressszenarien betrachtet. Unter anderem werden dabei Auswirkungen veränderter Geldzu- und -abflüsse sowie simulierter Abschlüsse auf die Fundingpotenziale analysiert. Zudem werden Szenarioanalysen als Frühwarnfunktion und zur Quantifizierung möglicher Schadenpotenziale eingesetzt. Dabei werden die Auswirkungen besonderer Kapitalmarkt- und Kundenreaktionen analysiert. Gemäß der MaRisk wird zudem der Überlebenshorizont im Stressszenario ermittelt. Zur Deckung des potentiellen zusätzlichen Liquiditätsbedarfs sind Maßnahmen definiert, die im Rahmen entsprechender Notfallpläne im Ernstfall umgesetzt werden können. Durch die Szenarioanalysen wird zusätzliche Transparenz über die Risikoexponierung geschaffen.

(g) Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG, dass die oben aufgeführten implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf die Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicherzustellen. Folglich erachtet der Vorstand das eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement-System als angemessen und wirksam.

(h) Konzise Liquiditätsrisikomanagementerklärung

Bedingt durch die aktuelle Geldpolitik der Europäischen Zentralbank stellt die Liquiditätsbeschaffung für die Kreditinstitute derzeit keinen Engpassfaktor dar. Durch den Passivüberhang des Bauspargeschäfts und den langfristigen Charakter des Geschäftsmodells - feste Verzinsung der Einlagen, Kündigungsfrist bei Einlagenabzug - weist die Wüstenrot Bausparkasse AG eine stabile Refinanzierungsstruktur auf und ist damit zum überwiegenden Teil vom Kapitalmarkt unabhängig. Darüber hinaus besteht als Refinanzierungsmöglichkeit die Emission von Pfandbriefen und Schuldscheindarlehen.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG stellt einen internen Refinanzierungsplan auf, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegelt. Hierbei werden auch mögliche adverse Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, berücksichtigt. Die prognostizierten zukünftigen Geldzu- und Geldabflüsse werden in der rollierenden und in die Zukunft reichenden Liquiditätsplanung berücksichtigt.

Durch das Liquiditätsmanagement kann die Wüstenrot Bausparkasse AG den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen. Darauf ist auch der Fokus der Anlagepolitik ausgerichtet, bei der bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen jederzeit beachtet werden. Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe frühzeitig erkennen und absehbaren Liquiditätsengpässen mit geeigneten Maßnahmen frühzeitig begegnen. Im Jahr 2021 bestand zu keinem Zeitpunkt die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Die Liquidität war auch unter Simulation der definierten Stress-Szenarien gesichert.

Mit erweiterten historischen, institutsindividuellen, Reputationsschock-Szenarien und inversen Stresstests werden die Auswirkungen und Deckungsmöglichkeiten besonderer Verhaltensweisen von Kapitalmärkten und Kunden untersucht. Für außergewöhnliche Stress-Situationen wurden zu den Risikoabsicherungsmaßnahmen zusätzlich Notfallpläne erarbeitet und Liquiditätspuffer geschaffen.

Zum 31. Dezember 2021 weist die auf zwölf Monate ausgelegte Planung finanzielle Mittel von durchschnittlich rund 4 494 Mio € aus. Mit 2 209 Mio € zum Jahresende und im Schnitt 3 064 Mio € weist die Wüstenrot Bausparkasse AG stets ausreichende finanzielle Mittel aus. Die Liquidität ist auf Jahressicht unter den getroffenen Annahmen jederzeit gesichert – auch unter Berücksichtigung der Stress-Szenarien.

Auch die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen, für die interne Zielquoten definiert sind, wurden 2021 durchgängig eingehalten. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2021 207,41 % und übersteigt die geforderte Mindestquote in Höhe von 100,00 % deutlich. Die NSFR beträgt zum 31. Dezember 2021 123,35 % und liegt damit ebenfalls über der Mindestquote von 100,00 %. Die Asset-Encumbrance beträgt zum 31. Dezember 2021 17,31 %.

Insgesamt erachtet der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG die eingesetzten Liquiditätsrisikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Quantitative Angaben zur LCR

In dem nachfolgenden Meldebogen werden die Informationen zu den Kennzahlen Liquiditätspuffer, Gesamte Nettomittelabflüsse und Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) jeweils als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals berechnet.

EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR

		a	b	c	d
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
in Mio €					
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
Hochwertige liquide Vermögenswerte					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	n/a	n/a	n/a	n/a
Mittelabflüsse					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	21 269	21 307	21 355	21 220
3	Stabile Einlagen	1 738	1 737	1 736	1 740
4	Weniger stabile Einlagen	443	433	422	409
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	336	356	364	370
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	-	-	-	-
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	335	355	363	369
8	Unbesicherte Schuldtitel	1	1	1	1
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	n/a	n/a	n/a	n/a
10	Zusätzliche Anforderungen	1 751	1 706	1 660	1 597
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate- Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	228	228	228	228
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	-	-	-	-
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1 523	1 478	1 432	1 369
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	90	83	98	99
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	20	27	33	32
16	Gesamtmittelabflüsse	n/a	n/a	n/a	n/a
Mittelzuflüsse					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	-	-	-	-
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	213	211	206	202
19	Sonstige Mittelzuflüsse	21	21	20	17
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)	n/a	n/a	n/a	n/a
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	n/a	n/a	n/a	n/a
20	Gesamtmittelzuflüsse	234	232	226	219
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	-	-	-	-
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	234	232	226	219
Bereinigter Gesamtwert					
EU-21	Liquiditätspuffer	n/a	n/a	n/a	n/a
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	n/a	n/a	n/a	n/a
23	Liquiditätsdeckungsquote (in %)	n/a	n/a	n/a	n/a

	e	f	g	h
	Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021
	12	12	12	12
	1 601	1 764	1 869	1 945
	317	321	323	316
	87	87	87	87
	53	52	51	49
	288	301	304	309
	-	-	-	-
	287	300	303	308
	1	1	1	1
	-	1	-	-
	312	310	306	302
	228	228	228	228
	-	-	-	-
	84	82	78	74
	56	50	64	67
	-	-	-	-
	973	983	997	994
	-	-	-	-
	161	160	157	153
	21	21	20	17
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	182	181	177	170
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	182	181	177	170
	1 601	1 764	1 869	1 945
	792	801	820	825
	204,36	221,89	230,78	238,63

Qualitative Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (EU LIQB)

(a) Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf

Die gesetzliche Mindestquote der LCR wird branchentypisch deutlich eingehalten. Haupttreiber für die LCR-Ergebnisse sind unterschiedlich hohe Sperrungen der hochliquiden Aktiva aufgrund bilateralen Repos und GC-Pooling-Repos, die Höhe der zugeteilten oder gekündigten Bausparverträge sowie die Aufnahme oder Rückzahlung von Tages- und Termingeldern innerhalb der nächsten 30 Tage.

(b) Erläuterung der Veränderungen der LCR im Zeitablauf

Die leicht sinkende LCR-Quote in den vergangenen Monaten (von 238,63 % in Offenlegungszeitraum 31. März 2021 auf 204,36 % in Zeitraum 31. Dezember 2021) ist auf geschäftspolitische Entscheidungen zurückzuführen. Die Gelder, die durch das gut laufende Baufinanzierungsgeschäft ausbezahlt werden, werden nicht immer durch längerfristige Refinanzierungsquellen eingedeckt. Außerdem wurde zum größten Teil auf LCR-schonende längerfristige Termingeldaufnahmen verzichtet, um die Bilanzsumme besser steuern zu können. Diese Entscheidungen wurden auch vor dem Hintergrund der sehr deutlich eingehaltenen Quote getroffen.

(c) Erläuterung zur tatsächlichen Konzentrationen von Finanzierungsquellen

Der Großteil der langfristigen Finanzierungsquellen kommt wie bei Bausparkassen üblich aus dem Retail-Einlagengeschäft (Bauspareinlagen und Tagesgelder). Ergänzend dazu werden Pfandbriefe und Termingelder eingesetzt. Für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung kommen hauptsächlich bilaterale Repos, als auch GC-Pooling-Repos und Tagesgeld-Aufnahmen zum Einsatz.

(d) Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts

Der überwiegende Teil des Liquiditätspuffers besteht aus Anleihen, die von Zentralregierungen, Regionalregierungen oder multilateralen Entwicklungsbanken, bzw. internationalen Organisationen begeben wurden und somit in der LCR mit einem Gewicht von 100,00 % angerechnet werden können. Ergänzt wird dieser Teil noch durch Level 1- und Level 2A-Pfandbriefe die mit 93,00 %, bzw. mit 85,00 % angerechnet werden. Geschäfte der Klasse 2B werden nicht gehalten.

(e) Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenforderungen

Da nur Derivate (Swaps) mit besicherten Netting-Vereinbarungen abgeschlossen werden, erfolgt kein Ansatz dieser Geschäfte in der LCR. Seit April 2020 wird der damals ermittelte historical look-back approach (HLBA) für jede monatliche LCR-Meldung in Höhe von 228 Mio € angesetzt. Dieser Ansatz repräsentiert in einem Stressszenario den höchsten Abfluss aus der Bereitstellung von Sicherheiten für Derivate innerhalb von 30 Tagen im Zeitraum der letzten zwei Jahre. Dadurch sind potentielle Sicherheitenforderungen bereits konservativ in der LCR berücksichtigt.

(f) Währungsinkongruenz in der LCR

Die zugrunde liegenden Geschäfte in der LCR sind ausschließlich in Euro.

(g) Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet

Durch das stabile Bausparkollektiv, das größtenteils nicht im LCR-Betrachtungszeitraum abfließt, sind die Nettomittelabflüsse relativ gering.

Strukturelle Liquiditätsquote

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	30.6.2021	30.6.2021	30.6.2021	30.6.2021	30.6.2021	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	1 214	-	-	106	1 320
2	Eigenmittel	1 214	-	-	100	1 314
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	-	-	6	6
4	Privatkundeneinlagen	n/a	11 570	8 261	1 601	20 371
5	Stabile Einlagen	n/a	10 645	7 791	1 503	19 017
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	925	470	99	1 354
7	Großvolumige Finanzierung:	n/a	1 613	509	2 698	3 152
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	1 613	509	2 698	3 152
10	Interdependente Verbindlichkeiten	n/a	-	-	-	-
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	-	1 701	-	-	-
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 701	-	-	-
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	n/a	n/a	n/a	n/a	24 843
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	n/a	n/a	n/a	n/a	135
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	n/a	37	31	1 423	1 267
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	n/a	-	-	-	-

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €	30.6.2021	30.6.2021	30.6.2021	30.6.2021	30.6.2021
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere	n/a	790	644	23 216	18 281
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	84	5	1 932	1 943
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	n/a	331	322	6 572	15 280
21 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	16	-	1 170	10 349
22 Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	n/a	374	317	13 468	-
23 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	374	317	13 468	-
24 Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	n/a	-	-	1 244	1 057
25 Interdependente Aktiva	n/a	-	-	-	-
26 Sonstige Aktiva	-	434	1	506	508
27 Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a	-	-	167	142
29 NSFR für Derivateaktiva	n/a	-	-	-	-
30 NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a	400	-	-	20
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	34	1	340	346
32 Außerbilanzielle Posten	n/a	1 625	-	-	84
33 RSF insgesamt	n/a	n/a	n/a	n/a	20 276
34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)	n/a	n/a	n/a	n/a	122,53

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	30.9.2021	30.9.2021	30.9.2021	30.9.2021	30.9.2021	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	1 214	-	-	106	1 320
2	Eigenmittel	1 214	-	-	100	1 314
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	-	-	6	6
4	Privatkundeneinlagen	n/a	11 534	8 292	1 628	20 391
5	Stabile Einlagen	n/a	10 594	7 806	1 532	19 012
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	940	486	96	1 380
7	Großvolumige Finanzierung:	n/a	1 755	484	2 676	3 114
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	1 755	484	2 676	3 114
10	Interdependente Verbindlichkeiten	n/a	-	-	-	-
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	1	1 590	-	-	-
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	1	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 590	-	-	-
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	n/a	n/a	n/a	n/a	24 825
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	n/a	n/a	n/a	n/a	60
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	n/a	37	31	1 465	1 303
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	n/a	-	-	-	-
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere	n/a	742	637	23 314	18 335
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	62	-	1 906	1 913
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	n/a	315	315	6 519	15 361
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	-	-	1 049	10 374
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	n/a	364	316	13 644	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	364	316	13 644	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	n/a	-	5	1 246	1 061

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €	30.9.2021	30.9.2021	30.9.2021	30.9.2021	30.9.2021
25 Interdependente Aktiva	n/a	-	-	-	-
26 Sonstige Aktiva	-	440	1	466	469
27 Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a	-	-	171	145
29 NSFR für Derivateaktiva	n/a	-	-	-	-
30 NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a	401	-	-	20
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	39	1	295	304
32 Außerbilanzielle Posten	n/a	1 545	-	-	83
33 RSF insgesamt	n/a	n/a	n/a	n/a	20 250
34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)	n/a	n/a	n/a	n/a	122,60

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	1 236	-	-	107	1 343
2	Eigenmittel	1 236	-	-	103	1 339
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	-	-	4	4
4	Privatkundeneinlagen	n/a	11 292	8 378	1 710	20 327
5	Stabile Einlagen	n/a	10 420	7 870	1 604	18 979
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	872	508	106	1 348
7	Großvolumige Finanzierung:	n/a	1 618	481	3 318	3 764
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	1 618	481	3 318	3 764
10	Interdependente Verbindlichkeiten	n/a	-	-	-	-
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	-	1 526	-	-	-
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 526	-	-	-
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	n/a	n/a	n/a	n/a	25 434
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	n/a	n/a	n/a	n/a	178
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	n/a	35	48	1 806	1 606
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	n/a	-	-	-	-
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere	n/a	705	666	23 338	18 305
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	94	-	1 279	1 288
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	n/a	280	324	6 565	15 336
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	-	-	923	10 218
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	n/a	331	336	13 519	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	331	336	13 519	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	n/a	-	5	1 974	1 681

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
25 Interdependente Aktiva	n/a	-	-	-	-
26 Sonstige Aktiva	-	470	1	441	444
27 Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a	-	-	186	158
29 NSFR für Derivateaktiva	n/a	-	-	-	-
30 NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a	431	-	-	22
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	39	1	255	265
32 Außerbilanzielle Posten	n/a	1 620	-	-	87
33 RSF insgesamt	n/a	n/a	n/a	n/a	20 620
34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)	n/a	n/a	n/a	n/a	123,35

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wird aus dem Verhältnis des Bestandes an verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln (ASF - Available Stable Funding) gegenüber dem Bestand an erforderlicher stabiler Refinanzierung (RSF - Required Stable Funding) gebildet. Sie soll die mittel- und langfristige Liquiditätssituation abbilden und zu einer nachhaltigen Fristenstruktur der Aktiva und Passiva führen. Die Mindestanforderung liegt bei 100,00 %, die von der Wüstenrot Bausparkasse AG regelmäßig übererfüllt wird. Den größten Einfluss auf die erforderliche stabile Refinanzierung der Wüstenrot Bausparkasse AG hat die langfristige Immobilienfinanzierung sowie deren hauptsächliche Refinanzierung durch stabile Retail-Einlagen (Bauspareinlagen). Das Geschäftsmodell der Bausparkasse führt daher zu stabilen NSFR-Kennzahlen. Die Bausparkasse hat dabei keine Geschäfte, die im Sinne der NSFR als interdependent einzustufen sind.

Kreditrisiko, Verwässerungsrisiko und Kreditqualität

Allgemeine qualitative Angaben zu Kreditrisiken (EU CRA)

Unter Adressrisiken sind potenzielle Verluste zu verstehen, die sich aus dem Ausfall oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Kapitalanlagen oder sonstigen Schuldnern sowie aus der Sicherheitenverschlechterung ergeben können. Das Adressrisiko kann grundsätzlich als Kontrahenten-, Emittenten-, Migrations-, und Verwertungsrisiko auftreten.

Durch breit diversifizierte Anlagen – unter Berücksichtigung der für die Wüstenrot Bausparkasse AG geltenden einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben – sowie eine sorgfältige Auswahl der Emittenten werden Adressrisiken begrenzt. Die Vertragspartner und Wertpapiere beschränken sich vornehmlich auf sehr gute und gute Bonitäten im Investmentgrade-Bereich. Durch die strategische Ausrichtung auf zum großen Teil kleinteilige private Wohnungsbaukredite sind bestandsgefährdende Einzelkredite grundsätzlich ausgeschlossen. Die Adressrisiken werden durch die Risikogremien der Wüstenrot Bausparkasse AG strategisch und strukturell auf Basis der in der Risikostrategie verabschiedeten Vorgaben gesteuert.

Risikogehalt und Risikoentwicklung werden neben dem Risikokapitalbedarf über verschiedene statistische, bilanzielle und erfolgsabhängige Kenngrößen beobachtet. Adressrisiken werden im ökonomischen Modell auf einen Risikohorizont von einem Jahr stochastisch gemessen. Als Frühwarnfunktion und zusätzliche Abschätzung möglicher Risikobedrohungen werden Szenarioanalysen (Stresstests) eingesetzt. Dadurch soll zusätzliche Transparenz über die Risikoexponierung geschaffen werden. Das Portfolio wird zudem regelmäßig z. B. nach wesentlichen Strukturmerkmalen bzw. hinsichtlich verschiedener Dimensionen analysiert (z. B. Risikosegmente, Produktgruppen, Regionen) und regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Adressrisiken sollen durch eine transparente und sorgfältige Partner- und Produktauswahl, eine dem jeweiligen Risiko angemessene Preisgestaltung sowie gegebenenfalls durch eine dingliche Besicherung bereits vor ihrem Entstehen begrenzt werden. Den identifizierten Risiken ist durch eine angemessene Risikovorsorge Rechnung zu tragen. Zur Früherkennung solcher Risiken sind die Bonität von Geschäftspartnern, die Höhe der Kreditausleihungen und der Schuldendienst laufend zu überwachen.

Im Kundenkreditgeschäft erfolgt die operative Risikosteuerung durch die Kreditbereiche sowie durch die Marktfolgeeinheiten. Durch sorgfältige Kreditprüfungs- und Scoringverfahren, klare Annahmerichtlinien, dinglich besicherte Kredite, diverse überwachte und limitierte Risiko(frühwarn)indikatoren sowie ein System, das gegebenenfalls erforderliche Wertberichtigungen automatisch ermittelt, werden die Adressrisiken aus dem Kundenkreditgeschäft kontrolliert und gesteuert.

Für die Prognose CRR-konformer Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) im Retailsegment sind unterschiedliche Modelle für die Antrags- und Bestandsbewertung im Einsatz. Die Splittung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Bewertung von zum Beispiel Produktspezifika und Zahlungsstörung. Die Modelle berücksichtigen inhaber- und vertragsspezifische Eigenschaften, Auskunft-Informationen sowie bisherige Zahlungsinformationen. Für die Prognose der PD von Schuldnern im Eigengeschäft sind unterschiedliche Modelle für Institute und Zentralregierungen im Einsatz.

Die operative Steuerung der Kapitalanlageaktivitäten obliegt dem Frontoffice der Abteilung Treasury. Der Bereich Risikomanagement fungiert als unabhängige Überwachungseinheit. Zur übergeordneten Credit-Steuerung ist das Group Credit Committee implementiert. Es erarbeitet Vorschläge für Kreditentscheidungen im institutionellen Bereich und empfiehlt diese dem Group Board Risk zur Entscheidung.

Die Modelle beinhalten quantitative und qualitative Teilkomponenten. Während die quantitativen Komponenten Kennzahlen der Vorjahre verarbeiten, können in den qualitativen Komponenten aktuelle, unterjährige Entwicklungen sowie Sicherheitsbeziehungen angemessen berücksichtigt werden. Als Resultat ergibt sich jeweils ein Rating gemäß der Masterskala.

Die Bewertung der Adressrisiken erfolgt mit einem Kreditportfoliomodell. Im ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell werden sowohl die Kundenkreditbestände als auch die Eigenbestände mittels eines branchenüblichen Credit-Value-at-Risk-Modells zum Konfidenzniveau 99,90 % ermittelt. Für das Kundenkreditgeschäft wird dafür ein analytischer Ansatz verwendet. Für die Eigenbestände wird die Verlustverteilung mit Monte-Carlo-Simulationen generiert. Das stochastische Modell stützt sich auf Marktdaten und bezieht sowohl Ausfallwahrscheinlichkeiten als auch Übergangswahr-

scheinlichkeiten (Migrationen) zwischen verschiedenen Bonitätsklassen mit ein. Als Steuerungsinstrumentarium ermöglicht das kontinuierlich weiterentwickelte Kreditportfoliomodell, Kreditlinien an Ratingveränderungen dynamisch anzupassen.

Im Risikobereich Adressrisiken werden regelmäßig Stress-Szenarien betrachtet, anhand derer die Auswirkungen veränderter Parameterannahmen sowie simulierter Ausfälle wesentlicher Kontrahenten bzw. ausfallgefährdeter PD-Klassen auf das Adressrisikoprofil analysiert werden. Zusätzlich simulieren Ausfallszenarien den Ausfall großer Geschäftspartner und untersuchen insbesondere den Einfluss potenzieller Risikokonzentrationen auf das Portfolio.

Das Verlustrisiko aus Adressrisiken wird über die Vorgabe von Risikolimiten begrenzt und deren Einhaltung laufend überwacht. Im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung über die Gesamtrisikolage sowie über die monatlichen Risk Board Sitzungen wird regelmäßig über die wesentlichen Adressrisiken sowie die Risikolimitauslastung berichtet.

Zusätzliche Offenlegung in Bezug auf die Kreditqualität von Vermögensgegenständen (EU CRB)

(a) Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR

Eine „überfällige“ Forderung besteht, wenn die Fälligkeit mindestens einen Tag zurückliegt und der Schuldner damit in Verzug ist.

„Wertgeminderte“ Forderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Kreditausfall festgestellt wird, d. h. die Rückzahlung und Verzinsung ist hier ganz oder teilweise gefährdet. Aus diesem Grund wurde eine Einzelwertberichtigung (EWB), pauschalierte Einzelwertberichtigung (PEWB), Abschreibung oder Rückstellung auf unwiderrufliche Kreditzusagen vorgenommen.

(b) Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als „wertgemindert“ gelten, und die Gründe hierfür

Überfällige Forderungen in Höhe von rund 3 Mio € mit einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen, gelten als nicht „wertgemindert“. Dies ist darin begründet, dass bei diesen Forderungen zwar ein Kreditausfall besteht, jedoch auf Basis der bestehenden Sicherheiten und Zahlungsvereinbarungen die Rückzahlung und Verzinsung nicht gefährdet ist. Es handelt sich hierbei um wesentliche Forderungen (Forderungsvolumen > 0,75 Mio €), die im Rahmen des Einzelwertberichtigungsprozesses individuell geprüft und beurteilt werden.

(c) Beschreibung der angewendeten Methoden für die Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Es bestehen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Spezifische Kreditrisikoanpassungen

Risikovorsorgeverfahren im Eigengeschäft

Bei Wertpapieren werden Wertminderungen im Rahmen eines Impairment-Prozesses geprüft. Dabei wird untersucht, ob objektive Hinweise hinsichtlich signifikanten und dauerhaften finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten vorliegen. Beispiele sind eine drohende Insolvenz, Zahlungsverzüge, deutlich negative Bonitätsveränderungen mittels interner und externer Ratingnoten sowie erhebliche Marktwertverluste.

Risikovorsorgeverfahren im Mengengeschäft

Im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG werden abhängig von der Zugehörigkeit einer Forderung zu einer Risikopositionsklasse die folgenden drei Arten von Wertberichtigungen unterschieden:

- Einzelwertberichtigungen (EWB)
- pauschalierte Einzelwertberichtigungen (PEWB)
- Portfoliowertberichtigungen (POWB) im Sinne von Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Die Ermittlung der Risikovorsorge auf Einzelvertragsebene erfolgt monatlich maschinell. EWB werden auf Basis der erwarteten Erlöse nur bei wesentlichen ausgefallenen Forderungen (Forderungsvolumen > 0,75 Mio €) gebildet. Für nicht wesentliche Forderungen wird die Ermittlung der Risikovorsorge unter der Verwendung der individuell geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) und Verlustquote (Loss Given Default, LGD) ermittelt. Bei ausgefallenen Forderungen wird eine PD von 100,00 % und die Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt angesetzt (PEWB). Bei nicht ausgefallenen Forderungen wird die PD gemäß dem individuellen Scoring der aktuellen Forderungshöhe angesetzt (POWB).

Die Kunden-PD wird dem Verhaltensscoring entnommen. Liegt noch kein Verhaltensscore vor, so wird der Wert aus dem Antragscoring abgeleitet.

Die als LGD bezeichnete Verlustquote wird mit einem statistischen Verfahren auf Basis historischer Daten unter Berücksichtigung von Barwerteffekten modelliert.

Neben dem Kundenkreditgeschäft wird auch den latenten Ausfallrisiken bei den Forderungen an Kreditinstitute durch die Bildung einer POWB entsprechend Rechnung getragen. Die Ermittlung dieser POWB erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung des Faktors des Verlusterkennungszeitraums (Loss-Identification-Period-Faktor, LIP-Faktor).

Für das den unwiderruflichen Kreditzusagen inhärente Adressrisiko wird eine Drohverlustrückstellung gebildet. Sie wird im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt.

EWB, PEWB und POWB werden in der Risikovorsorge berücksichtigt. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung.

(d) Institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d CRR

Eine institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d CRR wird nicht verwendet.

In den nachfolgenden Meldebögen wird die Kreditqualität vertragsgemäß bedienter sowie notleidender Risikopositionen und damit verbundener Rückstellungen dargestellt. Anschließend erfolgt eine Aufgliederung nach Laufzeiten, Branchen und Ländern. Die Offenlegung basiert auf den Werten der FinRep-Meldung zum 31. Dezember 2021.

Da die Wüstenrot Bausparkasse AG kein großes Institut gemäß Artikel 4 Nr. 146 CRR ist, sowie eine NPL-Quote unter 5,00% hat, muss gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 keine Offenlegung der Meldebögen EU CR2a, EU CQ2, EU CQ6 und EU CQ8 erfolgen.

Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

EU CR1 - Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	184	-	-	-	-	-	-	-	-
010 Darlehen und Kredite	25 088	-	-	265	-	-	-88	-	-
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	345	-	-	-	-	-	0	-	-
040 Kreditinstitute	1 928	-	-	33	-	-	0	-	-
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	407	-	-	-	-	-	-	-	-
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	538	-	-	-	-	-	-1	-	-
070 davon: Kleine und mittlere Unternehmen	142	-	-	-	-	-	0	-	-
080 Haushalte	21 871	-	-	232	-	-	-87	-	-
090 Schuldverschreibungen	3 504	-	-	-	-	-	-6	-	-
100 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110 Sektor Staat	1 937	-	-	-	-	-	-	-	-
120 Kreditinstitute	1 341	-	-	-	-	-	-6	-	-
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	60	-	-	-	-	-	-	-	-
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	165	-	-	-	-	-	-	-	-
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	1 614	-	-	6	-	-	4	-	-
160 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
170 Sektor Staat	3	-	-	-	-	-	-	-	-
180 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	2	-	-	-	-	-	-	-	-
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	23	-	-	-	-	-	-	-	-
210 Haushalte	1 585	-	-	6	-	-	4	-	-
2 2 0 Insgesamt	30 389	-	-	271	-	-	-90	-	-

			Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien			
j	k	l	m	n		o
Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Kumulierte teilweise Abschreibung	Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen	
Davon Stufe 2		Davon Stufe 3				
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
-	-	-	-	-	-	-
-69	-	-	-	-	20 573	163
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	6	-
0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	503	-
-	-	-	-	-	141	-
-69	-	-	-	-	20 063	163
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	n/a	1 331	6
-	-	-	-	n/a	-	-
-	-	-	-	n/a	-	-
-	-	-	-	n/a	-	-
-	-	-	-	n/a	-	-
-	-	-	-	n/a	23	-
-	-	-	-	n/a	1 309	6
-69	-	-	-	-	21 904	169

Da die Wüstenrot Bausparkasse AG nach den nationalen Rechnungsvorschriften HGB und RechKredV bilanziert, werden die Spalten „Davon Stufe 1“; „Davon Stufe 2“ und „Davon Stufe 3“ (Spalten b, c, e, f, h, i, k, l) nicht befüllt.

Restlaufzeit von Risikopositionen

In dem Meldebogen EU CR1-A werden die Netto- Risikopositionswerte der zuvor in dem Meldebogen EU CR1 offengelegten Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen nach Restlaufzeiten aufgegliedert. Zur Ermittlung der Restlaufzeit wird die Vertragslaufzeit zugrunde gelegt. Der Netto-Risikopositionswert für bilanzwirksame Posten ist der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigung/Wertminderung.

EU CR1-A - Restlaufzeit von Risikopositionen

	a	b	c	d	e	f
	Netto-Risikopositionswert					
	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1 Darlehen und Kredit	477	1 059	3 639	20 021	-	25 196
2 Schuldverschreibungen	-	121	1 233	2 145	-	3 498
3 Insgesamt	477	1 180	4 872	22 166	-	28 694

Veränderungen des Bestands notleidenden Darlehen und Krediten

EU CR2 - Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite

		a
		Bruttobuchwerte
in Mio €		
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	263
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	125
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-123
040	Abfluss aufgrund von Abschreibungen	-21
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-102
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	265

Die Differenz zwischen den notleidenden Werten und den notleidenden Werten, wenn sie als ausgefallen im Sinne des Artikel 178 CRR eingestuft wurden, beläuft sich auf 13 Mio €.

Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

EU CQ1 - Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d	
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
	Vertragsgemäß bedient gestundet		Notleidend gestundet		
			Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	27	86	80	80
020	Zentralbanken	-	-	-	-
030	Sektor Staat	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	-	33	33	33
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-
070	Haushalte	27	53	47	47
080	Schuldverschreibungen	-	-	-	-
090	Erteilte Kreditzusagen	-	-	-	-
100	Insgesamt	27	86	80	80

	e		f		g		h	
	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen					
	Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen	Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021		31.12.2021			
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-1	-5	71		46			
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	0	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-1	-5	71		46			
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-1	-5	71		46			

Kreditqualität von vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

EU CQ3 - Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

	a	b	c	d	e
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			Bruttobuchwert / Nominalbetrag	
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen	
		Nicht überfällig oder überfällig ≤ 30 Tage	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind	
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	184	184	-	-	-
010 Darlehen und Kredite	25 088	25 080	8	265	156
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	345	345	-	-	-
040 Kreditinstitute	1 928	1 928	-	33	33
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	407	407	-	-	-
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	538	538	0	-	-
070 Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	142	142	-	-	-
080 Haushalte	21 871	21 863	8	232	123
090 Schuldverschreibungen	3 504	3 504	-	-	-
100 Zentralbanken	-	-	-	-	-
110 Sektor Staat	1 937	1 937	-	-	-
120 Kreditinstitute	1 341	1 341	-	-	-
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	60	60	-	-	-
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	165	165	-	-	-
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	1 614	n/a	n/a	6	n/a
160 Zentralbanken	-	n/a	n/a	-	n/a
170 Sektor Staat	3	n/a	n/a	-	n/a
180 Kreditinstitute	-	n/a	n/a	-	n/a
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	2	n/a	n/a	-	n/a
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	23	n/a	n/a	-	n/a
210 Haushalte	1 585	n/a	n/a	6	n/a
220 Insgesamt	30 389	28 768	8	271	156

Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat zum 31. Dezember 2021 eine NPL-Quote unter 5,00 % und muss daher die Spalten b (Bruttobuchwert / Nominalbetrag- Davon: notleidend) und d (Bruttobuchwert / Nominalbetrag- Davon: der Wertminderung unterliegend) von dem folgenden Meldebogen EU CQ4 - Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet nicht offenlegen.

EU CQ4 - Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

	a	c	e	f	g
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
	Davon: ausgefallen				
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
010 Bilanzwirksame Risikopositionen	28 856	252	-163	n/a	-
020 Deutschland	24 630	224	-154	n/a	-
030 Frankreich	802	1	0	n/a	-
040 Luxemburg	694	25	-7	n/a	-
070 Sonstige Länder	2 730	2	-1	n/a	-
080 Außerbilanzielle Risikopositionen	1 620	6	n/a	4	n/a
090 Deutschland	1 567	5	n/a	4	n/a
140 Sonstige Länder	53	1	n/a	-	n/a
1 50 Insgesamt	30 476	258	-163	4	-

Die in dem Meldebogen aufgeführten Länder vereinigen mehr als 90,00 % des gesamten Exposures (jeweils bilanziell und außerbilanziell) der Wüstenrot Bausparkasse AG auf sich. Die restlichen Länder sind jeweils in der Zeile „Sonstige Länder“ zusammengefasst. In den bilanzwirksamen Risikopositionen befinden sich die Länder Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Makedonien, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Bei den außerbilanziellen Risikopositionen sind folgende Länder im Exposure enthalten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz und Tschechien.

Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem wesentlichen Land wird das Sitzland der unmittelbaren Gegenpartei gemäß FinRep zugrunde gelegt. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik „Sonstige Länder“ zugewiesen.

Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat zum 31. Dezember 2021 eine NPL-Quote unter 5,00 % und muss daher die Spalten b (Bruttobuchwert - Davon: notleidend) und d (Bruttobuchwert - Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite) von dem folgendem Meldebogen EU CQ5 - Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig nicht offenlegen.

EU CQ5 - Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

	a	c	e	f
		Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: ausgefallen		
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
010 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0	-	0	-
020 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
030 Herstellung	1	-	0	-
040 Energieversorgung	-	-	-	-
050 Wasserversorgung	-	-	-	-
060 Baugewerbe	35	-	0	-
070 Handel	0	-	0	-
080 Transport und Lagerung	0	-	0	-
090 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	1	-	0	-
100 Information und Kommunikation	-	-	-	-
110 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-
120 Grundstücks- und Wohnungswesen	451	-	-1	-
130 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1	-	0	-
140 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	44	-	0	-
150 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-
160 Bildung	-	-	-	-
170 Gesundheits- und Sozialwesen	3	-	0	-
180 Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-
190 Sonstige Dienstleistungen	3	-	0	-
200 Insgesamt	538	-	-1	-

Bei der Einstufung der Gegenpartei werden lediglich solche Gegenparteien berücksichtigt, die in Sektoren im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften fallen.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für die Entscheidung des Instituts maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners.

Die Zeilen werden verwendet, um die wesentlichen Wirtschaftssektoren oder Arten von Gegenparteien offenzulegen, gegenüber denen die Institute Risikopositionen halten. Die Wesentlichkeit wird im Einklang mit Artikel 432 CRR bewertet, und nicht wesentliche Wirtschaftssektoren oder Arten von Gegenparteien werden aggregiert in der Zeile „Sonstige Dienstleistungen“ angegeben.

Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden (EU CQ7)

Zum 31. Dezember 2021 waren bei der Wüstenrot Bausparkasse AG keine Sicherheiten als Vermögensgegenstände erfasst, die mittels Inbesitznahme oder Verwertung erhalten wurden. Dementsprechend wird auf eine Offenlegung von dem Meldebogen EU CQ7 verzichtet.

Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit KRM-Techniken (EU CRC)

(a) Beschreibung der Kernmerkmale der Vorgaben und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting

Neben der Hereinnahme von Sicherheiten werden auch Aufrechnungsvereinbarungen (Derivate-Netting) zur Kreditrisikominderung angewandt. Dazu werden ausschließlich deutsche Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang abgeschlossen. Die Verfahren zu Abschluss und Verwaltung dieser Verträge sind in den internen Regularien festgelegt. Die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarungen wird dabei entsprechend der aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufend geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich überwacht.

(b) Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten

Die Erstbewertung von Sicherheiten erfolgt bei deren Hereinnahme. Sowohl die Wertermittlung als auch die regelmäßige Überprüfung der Wertansätze erfolgt durch die Marktfolgebereiche. Die ermittelten Sicherheitenwerte beinhalten den im Rahmen einer Verwertung voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung von pauschalen Abschlägen für Verwertungsrisiken und -kosten. Der Wertansatz einer Sicherheit wird dabei in regelmäßig festgelegten Zeiträumen gemäß den internen Richtlinien überprüft. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die zu einer negativen Wertbeeinflussung des Sicherungsguts führen können, wird auch außerhalb dieser Zeiträume eine Neubewertung durchgeführt.

Verpfändete Barsicherheiten werden grundsätzlich vollständig als Sicherheit angerechnet. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt in Anlehnung an die Methodik des Pfandbriefgesetzes/der Beleihungswertverordnung. In Bezug auf die verwendeten Beleihungsobjekte kommen – abhängig vom Kreditrisiko – vereinfachte Wertermittlungen oder Wertschätzungen durch Gutachter zum Einsatz. Die Wertüberwachung für inländische Immobilien erfolgt über ein regelmäßiges Monitoring auf Basis eigener Marktbeobachtungen und des Einbezugs des Marktschwankungskonzepts des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp).

Alle Sicherheiten werden bei der Kreditgewährung gemäß den internen Vorgaben bewertet und im jeweiligen Sicherheiten-Management-System erfasst.

Die rechtliche Wirksamkeit der in Deutschland hereingenommenen Sicherheiten wird über ein laufendes Rechtsmonitoring sichergestellt. Die juristische Durchsetzbarkeit ist durch diese fortlaufende Überprüfung und die Verwendung von Standardverträgen gegeben.

Die Hereinnahme von Sicherheiten im Eigengeschäft erfolgt ausschließlich über die vom Bank-Verlag GmbH gestellten deutschen Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang.

(c) Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die zur Kreditrisikominderung angenommen werden

Für Kreditrisikominderungszwecke werden im Wesentlichen folgende Sicherheiten berücksichtigt:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen beim kreditgebenden Institut
- Sonstige/physische Sicherheiten: Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien sowie in geringem Umfang Gewerbeimmobilien und verpfändete Kapitallebensversicherungen bei inländischen Versicherern
- Garantien: Verpfändete Guthaben bei Drittinstituten im Inland sowie selbstschuldnerische Bürgschaften von inländischen Kreditinstituten und öffentlichen Haushalten

Art und Umfang der grundpfandrechtlichen Besicherung sowie der zulässigen Ersatz- und Zusatzsicherheiten sind detailliert im Regelwerk der Wüstenrot Bausparkasse AG festgehalten.

Der Schwerpunkt liegt deutlich auf der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien im Rahmen der privaten Wohnungsbaufinanzierung. Lediglich in geringem Umfang spielen gemischt genutzte Objekte sowie Gewerbeimmobilien eine Rolle. Anderweitige berücksichtigungsfähige Sicherheiten werden lediglich als Ersatz- oder Zusatzsicherheiten bzw. im Zusammenhang mit Derivaten und derivateähnlichen Geschäften (z. B. Wertpapierpensions-/leihegeschäfte) hereingenommen.

Die Risikoreduktion durch hereingenommene Sicherheiten erfolgt für die IRBA-Portfolios des Mengengeschäfts im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der LGD-Schätzung. Im Basis-IRBA für das Eigengeschäft wird die Risikoreduktion durch Kreditrisikominderungstechniken nach der umfassenden Methode ermittelt. Die umfassende Methode zur Sicherheitenanrechnung wird auch für die im KSA verbleibenden Portfolios angewendet.

Die Verfahren zur Kreditrisikominderung wurden im Rahmen der IRBA-Zulassungsprüfung geprüft und anerkannt. Durch die internen Prozesse und vorhandenen Systeme wird dabei gewährleistet, dass nur Sicherheiten zur Anrechnung kommen, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

(d) Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden

Bei den risikomindernd berücksichtigten Garantiegebern handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute sowie öffentliche Haushalte in Form von Staaten, Ländern und Gemeinden.

Im Mengengeschäft werden Garantien in Form von selbstschuldnerischen institutionellen Bürgschaften ausschließlich im fortgeschrittenen IRBA in der LGD berücksichtigt.

Die Garantiegeber werden dabei über ein internes Ratingverfahren beurteilt und unterliegen damit den gleichen Risikoklassifizierungs-, Risikolimitierungs- und Risikoüberwachungsverfahren wie Kreditnehmer. Die Berücksichtigung der Garantien selbst erfolgt im Rahmen der selbst geschätzten LGD.

Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht.

(e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Aus der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von überwiegend eigengenutzten Wohnimmobilien resultieren keine wesentlichen Konzentrationsrisiken. Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird die geografische Verteilung der Beleihungsobjekte dabei regelmäßig ausgewertet und gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA) analysiert.

Hereingenommene Barsicherheiten bzw. verpfändete Bareinlagen bei Drittinstituten werden beim kreditgebenden Institut hinterlegt und unterliegen keinen Konzentrationsrisiken.

Im Eigengeschäft unterliegen sowohl Forderungen als auch Sicherheiten der geschäftsfeldbezogenen Liniensystematik.

Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken

EU CR3 - Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

	Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert		Besicherte Risikopositionen-Buchwert		
			Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert
	a	b	c	d	e
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1 Darlehen und Kredite	4 644	20 736	20 587	149	–
2 Schuldverschreibungen	3 498	–	–	–	n/a
3 Summe	8 142	20 736	20 587	149	–
4 Davon notleidende Risikopositionen	171	163	162	1	–
EU-5 Davon ausgefallen	47	174	n/a	n/a	n/a

Im vergangenen Berichtsjahr ergaben sich bei den angewandten Kreditrisikominderungstechniken keine wesentlichen Änderungen.

Anwendung des Standardansatzes

Qualitative Offenlegungsanforderungen in Verbindung mit dem standardisierten Modell (EU CRD)

(a) und (b) Verwendung von Ratingagenturen und Risikopositionsklassen, für die die jeweilige ECAI oder ECA in Anspruch genommen wird

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im KSA werden grundsätzlich für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur Standard & Poor's verwendet. Es gab keine Änderungen zum Vorjahr.

(c) Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbewertungen von Emittenten und Emissionen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet keine Bonitätsbewertungen von Emittenten oder Emissionen bei der Bestimmung des Risikogewichts.

(d) Zuordnung der externen Bonitätsbewertungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung.

Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

Der nachfolgende Meldebogen zeigt das Kreditrisiko und die Wirkung der Kreditrisikominderung im Standardansatz.

EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)				Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte		
	Risikopositionen vor Kreditrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte	
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen			
	a	b	c	d	e	f	
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	105	-	178	-	-	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	406	-	406	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	549	-	549	-	0	0,01
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-
6	Institute	1	-	3	-	1	20,06
7	Unternehmen	958	38	837	9	839	99,31
8	Mengengeschäft	595	50	552	10	421	75,00
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	343	8	343	2	113	32,61
10	Ausgefallene Positionen	25	1	22	0	33	149,54
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
12	Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	107	-	107	-	-	-
15	Beteiligungen	0	-	0	-	0	100,00
16	Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
17	INSGESAMT	3 087	97	2 996	21	1 407	46,65

Standardansatz

Der nachfolgende Meldebogen EU CR5 zeigt die im Standardansatz bewerteten Risikopositionen.

EU CR5 - Standardansatz

Risikopositionsklassen		0 %	2 %	4 %	10 %	20 %	35 %	50 %
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	178	-	-	-	-	-	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	406	-	-	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	549	-	-	-	0	-	-
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-
6	Institute	-	-	-	-	3	-	0
7	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	314	31
10	Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	107	-	-	-	-	-	-
15	Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-
16	Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-
17	INSGESAMT	1 239	-	-	-	4	314	31

	Risikogewicht							Summe	Ohne Rating	
	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige		
	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	-	-	-	-	-	-	-	-	178	178
	-	-	-	-	-	-	-	-	406	406
	-	-	-	-	-	-	-	-	549	353
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
	-	-	845	-	-	-	-	-	845	845
	-	562	-	-	-	-	-	-	562	562
	-	-	-	-	-	-	-	-	345	345
	-	-	0	22	-	-	-	-	22	22
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	107	66
	-	-	0	-	-	-	-	-	0	0
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	562	846	22	-	-	-	-	3 017	2 780

Anwendung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken

Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem IRB-Ansatz (EU CRE)

(a) Erlaubnis der zuständigen Behörde

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat auf Einzelinstitutsebene von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. September 2014 die Zulassung zur Anwendung des Internal Ratings Based Approach (IRBA) für die Zwecke der Mindesteigenmittelberechnung erhalten. Die Zulassung gilt für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft. Dabei wird für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute (Eigengeschäft) der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft (Kundenkreditgeschäft) der fortgeschrittene IRBA verwendet.

Folgende Ratingsysteme sind zur Anwendung zugelassen:

- Ratingsystem „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit institutseigener Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)
- Ratingsystem „Institute“ mit institutseigener Schätzung der PD
- Ratingsystem „Baufinanzierung“ für das Mengengeschäft mit institutseigenen Schätzungen der PD und der Verlustquote (Loss Given Default, LGD)

Dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 Solvabilitätsverordnung (SolvV), folgende wesentliche Positionen:

- Positionen mit der Bundesrepublik Deutschland
- Positionen mit inländischen Kontrahenten der Risikopositionsklassen Regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie Öffentliche Stellen

Ebenfalls dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 SolvV, folgende unwesentliche Positionen:

- Eigengeschäfts-Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen
- Bausparverträge mit Sollsalden

Weiterhin werden folgende Positionen gemäß KSA behandelt:

- Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen und den dazugehörigen durch Immobilien besicherten Positionen
- Positionen der Niederlassung Luxemburg
- Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern und Geschäftsfeldern mit geringem Umfang

Die Hauptgeschäftsfelder werden damit durch interne Ratingsysteme abgedeckt. Die für das Kreditrisiko unbedeutenden Segmente verbleiben dagegen im KSA.

Die Einhaltung der erforderlichen Schwellenwerte nach §10 Absatz 3 SolvV wird regelmäßig überwacht.

(b) Kontrollmechanismen für Ratingsysteme

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegen die Ratingsysteme der regelmäßigen Bewertung und Überwachung durch die Adressrisikoüberwachungseinheit, welche eine eigenständige, unabhängige Organisationseinheit bildet. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Die Adressrisikoüberwachungseinheit erstellt u. a. regelmäßige Berichte über die implementierten Ratingsysteme und wirkt bei der Validierung der Ratingmodelle sowie bei Änderungen bzw. Modellentwicklungen mit. Verantwortliche dezentrale Adressrisikoüberwachungs-Beauftragte in den operativen Fachbereichen bzw. in den system-/prozessverantwortlichen Einheiten unterstützen die Adressrisikoüberwachungseinheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben maßgeblich. Die tangierten Organisationseinheiten sind über ihre Beauftragten funktional an die Adressrisikoüberwachungseinheit angebunden. Da keinerlei Weisungs- oder Entscheidungskompetenzen damit verbunden sind, bleibt die aufsichtsrechtliche Vorgabe der Unabhängigkeit gewahrt. Die Verantwortung für die erforderliche jährliche Überprüfung der Ratingmodelle liegt bei der hierfür verantwortlichen Organisationseinheit, wobei die Unabhängigkeit der Validierung von der Modellentwicklung durch eine personelle Trennung innerhalb

der Organisationseinheit sichergestellt wird. Zusätzlich zur jährlichen Überprüfung (Validierung) erfolgt ein monatliches Monitoring der Ratingmodelle und -systeme.

Die jährliche Validierung auf Basis interner (ggf. ergänzt um externe) Daten teilt sich in einen quantitativen sowie in einen qualitativen Teil. Der quantitative Teil umfasst insbesondere die statistischen Methoden, um Prognosegüte und Funktionalität zu beurteilen. Im Fokus der quantitativen Verfahren stehen – abhängig vom jeweiligen konkreten Modell – drei Aspekte: die Trennschärfe, die Kalibrierung und die Stabilität der modellgestützten Verfahren. Der qualitative Teil bezeichnet in der Regel nicht-statistische Methoden der Validierung. Hierzu zählen alle prozessorientierten Überprüfungen. Der Schwerpunkt der qualitativen Analysen liegt ebenfalls auf drei Aspekten: dem Design der Ratingmodelle, der Datenqualität während der Entwicklung und laufenden Nutzung sowie der internen Verwendung des Systems in der Gesamtbanksteuerung. Die angewendeten Verfahren und Methoden stellen die konsistente und aussagekräftige Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme sicher. Auf Basis der Ergebnisse der Validierungen werden die Ratingmodelle bestätigt oder etwaiger Anpassungsbedarf aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Validierungen inklusive der Handlungsempfehlungen werden dem Risk Board des Geschäftsfelds und damit u. a. den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern berichtet. Dieses Gremium verabschiedet zudem die Handlungsempfehlungen. Sowohl die Modifikationen an bestehenden Ratingmodellen und deren Einführung als auch die Einführung neuer Ratingmodelle sind von dem Gremium zu beschließen und über den Prozess der Model Change Policy mit der Aufsicht abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Angemessenheit der internen Ratingmodelle sowie deren Validierung, Modellentwicklung und die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Verwendung der Parameter regelmäßig von der Internen Revision der Wüstenrot Bausparkasse AG überprüft.

(c) Rolle der Funktionen, die an der Entwicklung, Kalibrierung, Erlaubnis und den späteren Änderungen beteiligt sind

An der Entwicklung, Kalibrierung, Erlaubnis und den späteren Änderungen der Ratingmodelle sind unterschiedliche Organisationseinheiten beteiligt. Deren Rollen und Zusammenspiel sind im vorigen Abschnitt (b) Kontrollmechanismen für Ratingsysteme dargestellt. Auf die Funktionen und Gremien im Rahmen der Risikosteuerung insgesamt wird zudem im Kapitel zum Risikomanagementansatz (vgl. EU OVA) eingegangen.

(d) Meldungen im Zusammenhang mit den IRB-Modellen

Die Berichtserstattung im Zusammenhang mit den IRB-Modellen ist im vorigen Abschnitt (b) Kontrollmechanismen für Ratingsysteme dargestellt.

(e) Beschreibung der internen Bewertungsverfahren nach Risikopositionsklassen

Zentralstaaten und Zentralbanken

Mit dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ werden Staaten (Zentralstaaten, Sub-Sovereigns [regionale und lokale Gebietskörperschaften] und internationale Organisationen) aus Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Mitgliedsländer) sowie vergleichbaren Ländern (derzeit die EU-/Euroländer Malta und Zypern) bewertet. Die Bewertung von Zentralbanken erfolgt dagegen über das Ratingmodell „Institute“. Das Transferrisiko wird auf Basis des internen Zentralstaaten-Ratings abgeleitet und bei den Sub-Sovereigns (regionale und lokale Gebietskörperschaften) sowie internationalen Organisationen berücksichtigt.

Das Ratingmodell „Zentralstaaten“ besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden maßgeblich nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Ergänzend werden Erkenntnisse aus einer Analyse beobachteter Ausfälle auf Basis von Stand-alone-Existenzkrisenländern integriert. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend volkswirtschaftliche Kennzahlen abgeschlossener Kalenderjahre sowie externe qualitative Bewertungen betrachtet. Ein externes Rating der Agentur Standard & Poor's wurde als Zielgröße gewählt. Die Ursache für die Abweichung der PD von der Ausfallrate liegt beim bewerteten Low-Default-Portfolio am Shadow-Rating-Verfahren.

Im qualitativen Teil werden aktuelle negative Informationen (Warnsignale) ergänzend berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass unterjährige Entwicklungen angemessen in das Rating einfließen. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden.

Institute

Mit dem Ratingmodell „Institute“ werden Institute aus Europa und Nordamerika sowie Zentralbanken bewertet. Auch dieses Ratingmodell besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend Jahresabschlussdaten betrachtet. Ergänzend werden Sitzlandfaktoren aus dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ herangezogen, um das Umfeld der Institute im Ratingmodell zu integrieren. Ein externes Rating der Agentur Fitch wurde als Zielgröße gewählt. Die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Untergrenzen von 0,03 % für die Ausfallwahrscheinlichkeit werden für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach CRR für die Risikopositionsklasse Institute berücksichtigt. Die Ursache für die Abweichung der PD von der Ausfallrate liegt beim bewerteten Low-Default-Portfolio am Shadow-Rating-Verfahren.

Im qualitativen Teil werden unterjährige quantitative Entwicklungen und interne qualitative Beurteilungen verarbeitet. Ergänzt wird das Modell um eine Supportkomponente, in der die Wirkung eines ggf. vorhandenen, ausfallverhindernden Supports von Dritten berücksichtigt wird. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden. Abschließend wird das Transferrisiko berücksichtigt.

Mengengeschäft

Positionen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden über die Ratingmodelle für Baufinanzierungen bewertet. Nach Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Artikel 178 CRR werden im Ratingsystem „Baufinanzierung“ nicht die Schuldner, sondern die einzelnen Fazilitäten bewertet.

Hierzu sind verschiedene Modelle zur PD-Ermittlung und LGD-Prognose im Einsatz. Grundsätzlich wird dabei zwischen der Antrags- und Bestandsbewertung unterschieden. Im Antragsbereich werden die Prognosen sofort bei der Kreditantragsbearbeitung im Rahmen der maschinellen Kreditempfehlung erzeugt. Im Bestandsbereich wird monatlich der gesamte Baufinanzierungsbestand bewertet und mit den aktuellen Risikoparametern PD und LGD versehen. Dabei wird die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Untergrenze für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft von 0,03 % für die Ausfallwahrscheinlichkeit durch die im Modell verwendete Untergrenze von 0,05 % gewährleistet.

Alle Modelle wurden anhand multivariater statistischer Methoden entwickelt. Die Zielgröße der PD-Modelle ergibt sich aus den intern beobachteten realisierten Ausfällen, die der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR entsprechen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika. Des Weiteren verwenden die Modelle inhaber- und vertragspezifische Eigenschaften, Auskunftfei-, Besicherungsinformationen sowie Informationen über das bisherige Zahlungsverhalten. Die Ursache für die Abweichung

der PD von der Ausfallrate liegt an der langanhaltenden positiven konjunkturellen Lage in Deutschland. Größere Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sind bisher nicht festzustellen.

Als Zielgröße wird für das LGD-Modell die intern beobachtete realisierte Verlustquote herangezogen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet auch hier die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika, dem Ausfallstatus sowie der Besicherungsart. Damit die LGD-Schätzung für den Fall eines konjunkturellen Abschwungs (sog. Downturn-LGD) angemessen ist, wurde mit Hilfe eines Extrapolationsansatzes die Downturn-LGD bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Ausfallereignis und der Abwicklung beträgt in der Regel nicht mehr als 60 Monate.

Umfang der Verwendung von IRB- und Standardansatz

Der nachfolgende Meldebogen EU CR6-A zeigt den Umfang der Verwendung von IRB- und SA-Ansatz ohne Geschäfte, die mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftet sind (CCR-Positionen).

Für die bilanziellen Geschäfte in Spalte a ist der Risikopositionswert nach Artikel 166 Absatz 1 CRR der Buchwert, der ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen bemessen wird. In Spalte b erfolgt der Ausweis der Risikopositionen gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR in Verbindung mit Artikel 429b Absatz 1 CRR nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 CRR. Der Risikopositionswert ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) verbleibende Buchwert.

Nachdem bei der Wüstenrot Bausparkasse AG abgenommenen IRBA-Modell laufen die außerbilanziellen Geschäfte in Spalte a generell mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100,00 % ein. In die Risikopositionswerte der außerbilanziellen Geschäfte in Spalte b, die gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe d CRR in Verbindung mit Artikel 429 fCRR ermittelt werden, werden CCF des Artikels 111 Absatz 1 CRR in Höhe von 20,00 % oder 50,00 % verwendet, je nach Risiko einschätzung.

EU CR6-A - Umfang der Verwendung von IRB- und SA-Ansatz

	Risikopositionswert gemäß Definition in Artikel 166 CRR für dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen	Risikopositionsgesamtwert von Positionen, die dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz unterliegen
	a	b
	in Mio €	in Mio €
	31.12.2021	31.12.2021
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	1 874	3 034
1.1 Davon: regionale oder lokale Gebietskörperschaften	n/a	422
1.2 Davon: öffentliche Stellen	n/a	686
2 Institute	2 922	2 923
3 Unternehmen	-	1 308
3.1 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen (ohne Slotting-Ansatz)	n/a	-
3.2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen (mit Slotting-Ansatz)	n/a	-
4 Mengengeschäft	22 858	22 246
4.1 Davon: Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	n/a	0
4.2 Davon: Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, Nicht-KMU	n/a	19 068
4.3 Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving	n/a	-
4.4 Davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU	n/a	0
4.5 Davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU	n/a	3 179
5 Beteiligungen	-	0
6 Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	-	32
7 Insgesamt	27 655	29 544

Einer dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes unterliegender Prozentsatz des Risikopositionsgesamtwerts	Dem IRB-Ansatz unterliegender Prozentsatz des Risikopositionsgesamtwerts	Einem Einführungsplan unterliegender Prozentsatz des Risikopositionswerts insgesamt
c	d	e
in %	in %	in %
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
38,22	61,76	-
94,76	5,24	-
95,56	4,38	-
-	99,97	-
48,30	-	-
-	-	-
-	-	-
0,41	97,21	-
-	-	-
0,11	99,85	-
-	-	-
100,00	-	-
2,21	81,36	-
100,00	-	-
-	100,00	-
6,37	89,54	-

Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD- Bandbreite: A-IRB Ansatz

Der nachfolgende Meldebogen EU CR6 zeigt die Kreditrisikopositionen des A-IRB-Ansatzes nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im A-IRB-Ansatz nur Geschäfte in der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ in zwei Unterklassen.

In der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ im A-IRB-Ansatz fließt bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge die Laufzeit nicht mit ein. Folglich wird in dem untenstehenden Meldebogen in der Spalte i „Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)“ „n/a“ bei dieser Risikopositionsklasse ausgewiesen.

EU CR6 - A-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Zentralstaaten und Zentralbanken					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - A-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Institute					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-
Unternehmen - KMU					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - A-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Unternehmen - Spezialfinanzierungen					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-
Unternehmen - Sonstige					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - A-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Mengengeschäft - durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber KMU					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - KMU, Sonstige					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - A-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Mengengeschäft - durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Nicht - KMU					
0,00 bis <0,15	1 053	23	100,00	1 076	0,10
0,00 bis <0,10	221	16	100,00	238	0,09
0,10 bis <0,15	832	7	100,00	838	0,10
0,15 bis <0,25	7 316	119	100,00	7 435	0,21
0,25 bis <0,50	3 976	201	100,00	4 178	0,47
0,50 bis <0,75	2 404	130	100,00	2 534	0,70
0,75 bis <2,50	2 320	468	100,00	2 788	1,64
0,75 bis <1,75	1 436	286	100,00	1 722	1,32
1,75 bis <2,50	884	182	100,00	1 066	2,16
2,50 bis <10,00	1 296	385	100,00	1 680	4,23
2,50 bis <5,00	984	336	100,00	1 320	3,53
5,00 bis <10,00	312	48	100,00	360	6,78
10,00 bis <100,00	249	15	100,00	264	25,78
10,00 bis <20,00	160	3	100,00	164	14,39
20,00 bis <30,00	26	-	100,00	27	26,54
30,00 bis <100,00	62	11	100,00	74	50,72
100,00 (Ausfall)	163	4	100,00	168	100,00
Zwischensumme	18 777	1 344	100,00	20 122	2,02
Mengengeschäft - qualifiziert revolving					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - A-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Mengengeschäft - Nicht-KMU, Sonstige					
0,00 bis <0,15	417	6	100,00	424	0,10
0,00 bis <0,10	289	3	100,00	292	0,09
0,10 bis <0,15	128	3	100,00	131	0,13
0,15 bis <0,25	740	13	100,00	753	0,23
0,25 bis <0,50	611	19	100,00	630	0,46
0,50 bis <0,75	346	27	100,00	373	0,68
0,75 bis <2,50	250	64	100,00	314	1,53
0,75 bis <1,75	187	36	100,00	223	1,27
1,75 bis <2,50	63	28	100,00	91	2,15
2,50 bis <10,00	127	44	100,00	170	4,31
2,50 bis <5,00	88	42	100,00	130	3,55
5,00 bis <10,00	39	1	100,00	40	6,81
10,00 bis <100,00	35	2	100,00	36	28,06
10,00 bis <20,00	22	0	100,00	22	14,49
20,00 bis <30,00	4	0	100,00	4	26,54
30,00 bis <100,00	8	2	100,00	10	60,16
100,00 (Ausfall)	36	-	100,00	36	100,00
Zwischensumme	2 561	175	100,00	2 736	2,39
Gesamtsumme	21 339	1 520	100,00	22 858	2,07

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
47 016	27,78	n/a	31	7,24	0	0
34 190	29,26	n/a	20	7,01	0	0
13 111	24,48	n/a	10	7,76	0	0
39 637	22,16	n/a	78	10,31	0	0
29 256	23,33	n/a	107	16,93	1	-1
11 238	24,04	n/a	81	21,64	1	0
9 706	23,09	n/a	90	28,52	1	-1
6 994	23,27	n/a	61	27,31	1	0
2 764	22,65	n/a	29	31,47	0	0
6 281	23,22	n/a	61	35,70	2	-2
4 568	22,92	n/a	45	34,58	1	-1
1 766	24,21	n/a	16	39,38	1	-1
1 654	27,64	n/a	20	54,04	4	-2
914	23,45	n/a	11	48,13	1	-1
148	22,68	n/a	3	59,38	0	0
604	39,54	n/a	6	65,36	3	-1
8 759	42,95	n/a	34	96,72	13	-6
153 547	24,07	n/a	500	18,28	21	-12
351 931	14,35	n/a	3 616	15,82	84	-49

Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD- Bandbreite: F-IRB Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute

Der nachfolgende Meldebogen EU CR6 zeigt die Kreditrisikopositionen des F-IRB-Ansatzes nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite. Geschäfte, die mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftet sind, sind im Meldebogen EU CR6 – F-IRB nicht enthalten.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im F-IRB-Ansatz Geschäfte nur in den zwei Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“.

EU CR6 - F-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Zentralstaaten und Zentralbanken					
0,00 bis <0,15	1 698	-	-	1 698	0,03
0,00 bis <0,10	1 698	-	-	1 698	0,03
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	176	-	-	176	0,20
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	1 874	-	-	1 874	0,04

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
17	45,00	3	223	13,11	0	-
17	45,00	3	223	13,11	0	-
-	-	-	-	-	-	-
2	45,00	3	82	46,53	0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
19	45,00	3	305	16,26	0	-

EU CR6 - F-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Institute					
0,00 bis <0,15	2 096	-	-	2 096	0,10
0,00 bis <0,10	1 335	-	-	1 335	0,08
0,10 bis <0,15	760	-	-	760	0,13
0,15 bis <0,25	259	-	-	259	0,20
0,25 bis <0,50	415	-	-	415	0,40
0,50 bis <0,75	119	-	-	119	0,60
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	33	-	-	33	100,00
Zwischensumme	2 922	-	-	2 922	1,29

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
46	25,53	3	427	20,38	1	0
34	23,36	3	206	15,42	0	0
12	29,34	3	221	29,11	0	0
9	28,72	3	81	31,16	0	0
7	25,70	3	160	38,50	0	0
3	23,70	3	50	42,12	0	0
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
1	45,00	3	-	0,00	15	0
66	25,98	3	718	24,57	16	-

EU CR6 - F-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Unternehmen - KMU					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - F-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Unternehmen - Spezialfinanzierungen					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-

EU CR6 - F-IRB-Ansatz – Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Unternehmen - Sonstige					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-
Gesamtsumme	4 797	-	-	4 797	0,80

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
85	33,41	3	1 023	21,32	16	0

IRB-Ansatz – Offenlegung des Ausmaßes der Anwendung von KRM-Techniken

Der nachfolgende Meldebogen EU CR7-A zeigt die Gesamtrisikopositionen und den Umfang der Anwendung von Kreditminderungstechniken im A-IRB-Ansatz.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im A-IRB-Ansatz nur Geschäfte in zwei der Unterklassen der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“.

EU CR7-A - IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken

A-IRB		Kreditrisikominderungstechniken				
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				
		Teil der durch sonstige anerkenungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen				
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen	Teil der durch andere Sicherheiten gedeckten Risikopositionen
Gesamtrisiko- position						
a	b	c	d	e	f	
in Mio €	in %	in %	in %	in %	in %	
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
2 Institute	-	-	-	-	-	-
3 Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.1 Davon: Unternehmen - KMU	-	-	-	-	-	-
3.2 Davon: Unternehmen - Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-
3.3 Davon: Unternehmen - Sonstige	-	-	-	-	-	-
4 Mengengeschäft	22 858	10,35	74,98	74,98	-	-
4.1 Davon: Mengengeschäft - Immobilien, KMU	-	-	-	-	-	-
4.2 Davon: Mengengeschäft - Immobilien, Nicht-KMU	20 122	8,87	85,18	85,18	-	-
4.3 Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving	-	-	-	-	-	-
4.4 Davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU	-	-	-	-	-	-
4.5 Davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU	2 736	21,21	-	-	-	-
5 Insgesamt	22 858	10,35	74,98	74,98	-	-

Kreditrisikominderungstechniken						Kreditrisikominderungsmethoden der RWEA-Berechnung	
Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			
Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistungen gedeckten Risikopositionen						RWEA mit Substitutions-effekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutions-effekte)	
Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen	RWEA ohne Substitutions-effekte (nur Reduktionseffekte)		
g	h	i	j	k	l	m	n
in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
0,20	-	0,20	-	0,80	-	3 616	3 616
-	-	-	-	-	-	-	-
0,17	-	0,17	-	0,90	-	3 116	3 116
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
0,40	-	0,40	-	0,03	-	500	500
0,20	-	0,20	-	0,80	-	3 616	3 616

EU CR 7-A - IRB-Ansatz – Offenlegung des Ausmaßes der Anwendung von KRM-Techniken

Der nachfolgende Meldebogen EU CR7-A zeigt die Gesamtrisikopositionen und den Umfang der Anwendung von Kreditminderungstechniken im F-IRB-Ansatz.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im F-IRB-Ansatz nur Geschäfte in den zwei Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“.

EU CR7-A - IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken

F-IRB		Kreditrisikominderungstechniken					
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)					
		Teil der durch sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen					
		Gesamtrisikoposition	Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch andere Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen
a	b	c	d	e	f		
in Mio €	in %	in %	in %	in %	in %		
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021		
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	1 874	-	-	-	-	-
2	Institute	2 922	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.1	Davon: Unternehmen - KMU	-	-	-	-	-	-
3.2	Davon: Unternehmen - Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-
3.3	Davon: Unternehmen - Sonstige	-	-	-	-	-	-
4	Summe	4 797	-	-	-	-	-

Effekte aus Garantien und Supportfaktoren werden bereits in der PD-Prognose, Sicherheiten in der aufsichtsrechtlichen LGD berücksichtigt.

				Kreditrisikominderungstechniken		Kreditrisikominderungsmethoden der RWEA-Berechnung	
Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			
Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistungen gedeckten Risikopositionen						RWEA mit Substitutions-effekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutions-effekte)	
Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen	RWEA ohne Substitutions-effekte (nur Reduktionseffekte)		
g	h	i	j	k	l	m	n
in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
-	-	-	-	-	-	305	305
-	-	-	-	-	-	718	718
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	1 023	1 023

IRB-Ansatz – Auswirkungen auf die RWEA durch Kreditderivate, die als KRM-Techniken angewendet werden (EU CR7)

Derzeit werden bei der Wüstenrot Bausparkasse AG keine Kreditderivate als Kreditrisikominderungstechniken angewendet, weshalb auf eine Veröffentlichung des Meldebogens EU CR7 verzichtet wird.

RWEA-Flussrechnung für Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

Im Meldebogen EU CR8 wird die Entwicklung der risikogewichteten Positionsbeträge im Kreditrisiko des IRB-Ansatzes vom Ende der vorangegangenen Berichtsperiode (31. Dezember 2020) bis zum Ende der aktuellen Berichtsperiode (31. Dezember 2021) im Rahmen einer Flussrechnung dargestellt.

EU CR8 - RWEA- Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	Risikogewichteter Positionsbetrag
	a
in Mio €	
1 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	4 796
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)	205
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-416
4 Modellaktualisierungen (+/-)	-
5 Methoden und Politik (+/-)	-
6 Erwerb und Veräußerung (+/-)	85
7 Wechselkursschwankungen (+/-)	-
8 Sonstige (+/-)	0
9 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	4 671

PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Mit dem Meldebogen EU CR9 kommt die Wüstenrot Bausparkasse AG der Offenlegungspflicht des Artikels 452 Buchstabe h CRR nach.

Da sowohl der A-IRB-Ansatz als auch dem F-IRB-Ansatz verwendet wird, müssen für den A-IRB –Ansatz und F-IRB-Ansatz separate Meldebögen für die jeweiligen Risikopositionsklassen offengelegt werden.

Die PD-Bandbreiten wurden seitens der Aufsicht für alle Institute einheitlich festgelegt.

Die beobachtete durchschnittliche Ausfallquote ist das arithmetische Mittel der Einjahresausfallquoten in den feststehenden PD-Bandbreiten. Dabei werden alle Schuldner, bei denen im einjährigen Beobachtungszeitraum mindestens ein Ausfallereignis aufgetreten ist durch die Anzahl der nicht ausgefallenen Schuldner mit einer Kreditverpflichtung zu Beginn des einjährigen Beobachtungszeitraums in der entsprechenden PD-Bandbreite geteilt.

Jeder ausgefallene Schuldner wird bei der Berechnung der Einjahresausfallquote nur einmal im Zähler und Nenner gezählt, auch wenn der Schuldner im betreffenden Einjahreszeitraum mehr als einmal ausgefallen ist.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausfallquote wurde ein Ansatz auf Grundlage sich nicht überschneidender Ein-Jahres-Zeitfenster gewählt.

Die risikogewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist für alle in der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche PD-Schätzung für jeden Schuldner, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von CCF und CRM. Die Werte entsprechen der Spalte f des jeweiligen Meldebogens EU CR6 in dieser Offenlegung.

Die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist der arithmetische PD-Durchschnitt zu Beginn des Offenlegungszeitraumes bei Schuldnern, die in die festgelegte PD-Bandbreite fielen und in Spalte d gezählt werden (mit der Anzahl der Schuldner gewichteter Durchschnitt).

Bei der durchschnittlichen historischen jährlichen Ausfallquote wurde der einfache Durchschnitt der Jahresausfallquoten der letzten fünf Jahre (Zahl der im betreffenden Jahr ausgefallenen Schuldner zu Beginn eines jeden Jahres/Gesamtzahl der Schuldner zu Beginn des Jahres) ermittelt.

Für insgesamt 99,12 % des risikogewichteten Positionsbetrages im IRB-Ansatz werden in den nachfolgenden beiden Meldevordrucken PD-Rückvergleichsergebnisse angegeben. Davon entfallen 77,27 % auf den A-IRB-Ansatz, aufgeteilt auf die zwei für die Wüstenrot Bausparkasse AG relevanten Risikopositionsklassen „Mengengeschäft immobilienbesichert, keine KMU“ mit 66,58 % und „Mengengeschäft Sonstige, keine KMU“ mit 10,69 %. Auf den F-IRB-Ansatz entfallen 21,85 % aufgeteilt auf die Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit 6,51 % und „Institute“ mit 15,34 %. Die restlichen 0,88 % des risikogewichteten Positionsbetrages im IRB-Ansatz für die an dieser Stelle keine PD-Rückvergleichsergebnisse angegeben werden, betreffen mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftete Positionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind.

51.822 Schuldner im IRB-Ansatz haben am Offenlegungstichtag einen kurzfristigen Vertrag mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten. 51.801 sind Schuldner in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft, aufgeteilt in 27.096 wohnwirtschaftlich besicherte und 25.171 im sonstigen Mengengeschäft. Schuldner, die sowohl wohnwirtschaftlich besichertes wie auch sonstiges Mengengeschäft haben, werden in den einzelnen Unterklassen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft jeweils einzeln, aber in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft nur einmal gezählt. Daher ist die Anzahl der Schuldner mit kurzfristigen Verträgen in den Unterklassen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft in Summe größer als die Anzahl der Schuldner in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft selbst. Drei Schuldner mit kurzfristigen Verträgen sind in der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und 18 in der Risikopositionsklasse „Institute“ enthalten.

A-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Der nachfolgende Meldebogen EU CR9 A-IRB zeigt die PD-Rückvergleiche mit festgelegter PD-Skala im A-IRB-Ansatz.

EU CR9 - A-IRB-Ansatz - PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres		
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind		
a	b	c	d	
		Anzahl	Anzahl	
		31.12.2020	31.12.2021	
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	-	-	
	0,00 bis < 0,10	-	-	
	0,10 bis < 0,15	-	-	
	0,15 bis < 0,25	-	-	
	0,25 bis < 0,50	-	-	
	0,50 bis < 0,75	-	-	
	0,75 bis < 2,50	-	-	
	0,75 bis < 1,75	-	-	
	1,75 bis < 2,50	-	-	
	2,50 bis < 10,00	-	-	
	2,50 bis < 5,00	-	-	
	5,00 bis < 10,00	-	-	
	10,00 bis < 100,00	-	-	
	10,00 bis < 20,00	-	-	
	20,00 bis < 30,00	-	-	
	30,00 bis < 100,00	-	-	
	100,00 (Ausfall)	-	-	
	Institute	0,00 bis < 0,15	-	-
		0,00 bis < 0,10	-	-
0,10 bis < 0,15		-	-	
0,15 bis < 0,25		-	-	
0,25 bis < 0,50		-	-	
0,50 bis < 0,75		-	-	
0,75 bis < 2,50		-	-	
0,75 bis < 1,75		-	-	
1,75 bis < 2,50		-	-	
2,50 bis < 10,00		-	-	
2,50 bis < 5,00		-	-	
5,00 bis < 10,00		-	-	
10,00 bis < 100,00		-	-	
10,00 bis < 20,00		-	-	
20,00 bis < 30,00		-	-	
30,00 bis < 100,00		-	-	
100,00 (Ausfall)		-	-	

EU CR9 - A-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2020	31.12.2021
Unternehmen - KMU	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Unternehmen - Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-

EU CR9 - A-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2020	31.12.2021
Unternehmen - Sonstige	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Mengengeschäft- durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber KMU	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-

EU CR9 - A-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2020	31.12.2021
Mengengeschäft- durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Nicht- KMU	0,00 bis < 0,15	26 265	19
	0,00 bis < 0,10	14 195	7
	0,10 bis < 0,15	12 665	12
	0,15 bis < 0,25	72 582	68
	0,25 bis < 0,50	44 389	111
	0,50 bis < 0,75	19 538	82
	0,75 bis < 2,50	22 340	154
	0,75 bis < 1,75	14 582	91
	1,75 bis < 2,50	8 501	69
	2,50 bis < 10,00	14 236	332
	2,50 bis < 5,00	10 999	177
	5,00 bis < 10,00	3 759	163
	10,00 bis < 100,00	2 966	552
	10,00 bis < 20,00	1 914	227
	20,00 bis < 30,00	287	52
	30,00 bis < 100,00	885	290
	100,00 (Ausfall)		2 074
Mengengeschäft- qualifiziert revolvierend	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)		-

Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Durchschnittliche PD	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
e	f	g	h
in %	in %	in %	in %
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
0,07	0,10	0,10	0,05
0,05	0,09	0,08	0,05
0,09	0,10	0,12	0,05
0,09	0,21	0,21	0,10
0,25	0,47	0,46	0,19
0,42	0,70	0,70	0,30
0,69	1,64	1,60	0,67
0,62	1,32	1,28	0,61
0,81	2,16	2,17	0,85
2,33	4,23	4,33	2,32
1,61	3,53	3,54	1,46
4,34	6,78	6,79	3,95
18,61	25,78	27,84	18,52
11,86	14,39	14,36	11,16
18,12	26,54	26,54	17,45
32,77	50,72	57,69	31,72
1,69	100,00	100,00	2,63
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-

EU CR9 - A-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2020	31.12.2021
Mengengeschäft-KMU, Sonstige	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Mengengeschäft-Nicht-KMU, Sonstige	0,00 bis < 0,15	45 952	41
	0,00 bis < 0,10	32 295	27
	0,10 bis < 0,15	13 961	14
	0,15 bis < 0,25	40 972	54
	0,25 bis < 0,50	29 474	81
	0,50 bis < 0,75	11 567	47
	0,75 bis < 2,50	10 189	87
	0,75 bis < 1,75	7 286	57
	1,75 bis < 2,50	2 954	31
	2,50 bis < 10,00	6 702	244
	2,50 bis < 5,00	4 976	118
	5,00 bis < 10,00	1 773	127
	10,00 bis < 100,00	1 663	388
	10,00 bis < 20,00	1 029	152
	20,00 bis < 30,00	180	52
	30,00 bis < 100,00	467	187
	100,00 (Ausfall)	9 355	35

Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Durchschnittliche PD	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
e	f	g	h
in %	in %	in %	in %
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
0,09	0,10	0,10	0,08
0,08	0,09	0,08	0,08
0,10	0,13	0,13	0,10
0,13	0,23	0,23	0,13
0,27	0,46	0,44	0,25
0,41	0,68	0,67	0,30
0,85	1,53	1,46	0,74
0,78	1,27	1,17	0,68
1,05	2,15	2,16	1,02
3,64	4,31	4,38	3,37
2,37	3,55	3,55	2,13
7,16	6,81	6,76	5,91
23,33	28,06	28,22	17,35
14,77	14,49	14,39	12,92
28,89	26,54	26,54	21,37
40,04	60,16	59,33	23,60
0,37	100,00	100,00	1,59

IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Der nachfolgende Meldebogen EU CR9 F-IRB zeigt die PD-Rückvergleiche mit festgelegter PD-Skala im F-IRB-Ansatz.

Im F-IRB-Ansatz hat die Wüstenrot Bausparkasse AG nur Geschäfte in den Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“.

EU CR9 - F-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2020	31.12.2021
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	17	-
	0,00 bis < 0,10	17	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	1	-
	0,25 bis < 0,50	1	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)		-

Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Durchschnittliche PD	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
e	f	g	h
in %	in %	in %	in %
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
-	0,03	0,03	-
-	0,03	0,03	-
-	-	-	-
-	0,20	0,20	-
-	-	0,40	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-

EU CR9 - F-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres		
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind		
a	b	c	d	
		Anzahl	Anzahl	
		31.12.2020	31.12.2021	
Institute	0,00 bis < 0,15	51	-	
	0,00 bis < 0,10	40	-	
	0,10 bis < 0,15	11	-	
	0,15 bis < 0,25	9	-	
	0,25 bis < 0,50	7	-	
	0,50 bis < 0,75	2	-	
	0,75 bis < 2,50	-	-	
	0,75 bis < 1,75	-	-	
	1,75 bis < 2,50	-	-	
	2,50 bis < 10,00	-	-	
	2,50 bis < 5,00	-	-	
	5,00 bis < 10,00	-	-	
	10,00 bis < 100,00	-	-	
	10,00 bis < 20,00	-	-	
	20,00 bis < 30,00	-	-	
	30,00 bis < 100,00	-	-	
	100,00 (Ausfall)	1	-	
	Unternehmen - KMU	0,00 bis < 0,15	-	-
		0,00 bis < 0,10	-	-
0,10 bis < 0,15		-	-	
0,15 bis < 0,25		-	-	
0,25 bis < 0,50		-	-	
0,50 bis < 0,75		-	-	
0,75 bis < 2,50		-	-	
0,75 bis < 1,75		-	-	
1,75 bis < 2,50		-	-	
2,50 bis < 10,00		-	-	
2,50 bis < 5,00		-	-	
5,00 bis < 10,00		-	-	
10,00 bis < 100,00		-	-	
10,00 bis < 20,00		-	-	
20,00 bis < 30,00		-	-	
30,00 bis < 100,00		-	-	
100,00 (Ausfall)		-	-	

EU CR9 - F-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2020	31.12.2021
Unternehmen - Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Unternehmen - Sonstige	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-

IRB-Ansatz –PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (nur für PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ordnet nur im F-IRB-Ansatz für die Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“ die PD nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR zu und muss daher zusätzlich zum Meldebogen EU CR9 weitere Angaben für den F-IRB-Ansatz machen. Auf eine Offenlegung der Meldebögen im A-IRB-Ansatz wird daher an dieser Stelle verzichtet.

In Spalte b des Meldebogens EU CR9.1 legen die Institute die PD-Bandbreiten gemäß ihren internen Bonitätsstufen offen, die sie der von der externen Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) verwendeten Skala zuordnen, anstatt eine von der Aufsicht festgelegte externe PD-Bandbreite wie in EU CR9 heranzuziehen. Die verwendete Skala ist entsprechend der zugeordneten PD-Bandbreiten in Spalte c zu veröffentlichen.

Für weitere Angaben wird auf die Ausführungen unter EU CR9 verwiesen.

Der nachfolgende Meldebogen EU CR9.1 F-IRB zeigt die PD-Rückvergleiche mit institutsspezifischer PD-Skala für die Risikopositionsklassen im F-IRB-Ansatz.

In der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ sind bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nur Schuldner aus Zentralstaaten enthalten.

Die PD-Schätzung nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird bei der Wüstenrot Bausparkasse AG für die Zentralstaaten mit Hilfe der von der externen Ratingagentur Standard and Poor`s (S & P) verwendeten Skala durchgeführt.

In der Risikopositionsklasse „Institute“ erfolgt die PD-Schätzung nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR mit Hilfe der von der externen Ratingagentur Fitch verwendeten Skala.

EU CR9.1 - F-IRB Ansatz- PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (nur für PD - Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Entsprechende externe Bonitätsbeurteilung	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
			Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d	e
		S & P	Anzahl	Anzahl
			31.12.2020	31.12.2021
Zentralstaaten und Zentralbanken	1	AA	4	-
	2	A+	5	-
	3	A+	3	-
	4	A-	3	-
	5	A-	2	-
	6	BBB+	-	-
	7	BBB	1	-
	8	BB+	1	-
	9	BB	-	-
	10	BB-	-	-
	11	BB-	-	-
	12	B+	-	-
	13	B	-	-
	14	B-	-	-
	15	B-	-	-
	16	CCC+	-	-
	17	CCC+	-	-
	18	CCC	-	-
	19	CCC-	-	-
	20	CCC-	-	-
	21	CC	-	-
	22	CC	-	-
	23	C	-	-
	24	C	-	-
	25	C	-	-
	26	SD/D	-	-

Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote

Durchschnittliche PD

Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote

f

g

h

in %

in %

in %

31.12.2021

31.12.2020

31.12.2021

-

0,01

-

-

0,02

-

-

0,03

-

-

0,05

-

-

0,08

-

-

-

-

-

0,20

-

-

0,40

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

EU CR9.1 - F-IRB Ansatz- PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (nur für PD - Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Entsprechende externe Bonitätsbeurteilung	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
			Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d	e
		Fitch	Anzahl	Anzahl
			31.12.2020	31.12.2021
Institute	1	AAA	-	-
	2	AAA	-	-
	3	AA+	7	-
	4	AA-	3	-
	5	A+	30	-
	6	A	11	-
	7	A-	9	-
	8	BBB	7	-
	9	BB+	2	-
	10	BB	-	-
	11	BB-	-	-
	12	B+	-	-
	13	B	-	-
	14	B-	-	-
	15	B-	-	-
	16	CCC+	-	-
	17	CCC	-	-
	18	CCC-	-	-
	19	CC	-	-
	20	C	-	-
	21	C	-	-
	22	C	-	-
	23	C	-	-
	24	C	-	-
	25	C	-	-
	26	RD/D	1	-
Unternehmen - KMU	-	-	-	-
Unternehmen - Spezialfinanzierungen	-	-	-	-
Unternehmen - Sonstige	-	-	-	-

Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote	Durchschnittliche PD	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
f	g	h
in %	in %	in %
31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
-	-	-
-	-	-
-	0,03	-
-	0,05	-
-	0,08	-
-	0,13	-
-	0,20	-
-	0,40	-
-	0,60	5,00
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	100,00	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-

Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (EU CR10)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine Spezialfinanzierungen (Slotting-Ansatz) sowie Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz im Bestand. Aus diesem Grund wird auf die Veröffentlichung der Meldebögen EU CR10.1, EU CR10.2, EU CR10.3, EU CR10.4 sowie EU CR10.5 verzichtet.

Gegenparteiausfallrisiko

Qualitative Offenlegung zum Gegenparteiausfallrisiko (CCR) (EU CCRA)

Derivate Adressrisikopositionen entstehen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG überwiegend aus Zinsswaps, die zu Sicherungszwecken abgeschlossen werden.

(a) Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden

Für jeden Kontrahenten im Derivategeschäft erfolgt eine individuelle bonitätsabhängige Limitierung im Rahmen der ungedeckten Anlagelinien. Dementsprechend unterliegen die direkten Engagements der Wüstenrot Bausparkasse AG einer fortlaufenden Überwachung. Der Abschluss von Geschäften setzt voraus, dass ungedeckte Linien auf Einzelpartnerebene eingeräumt wurden. Diese Linien basieren auf detaillierten Bonitätsanalysen, in die unter anderem das jeweilige interne Rating, die Größenklasse nach Bilanzsumme und die Risikoklasseneinteilung gemäß internem Rating des Geschäftspartners einfließen. Diese Anlagelinien-Limite sowie deren Auslastung werden täglich überwacht.

Basierend auf den Berechnungen des internen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung stehende Risikokapital allokiert und es werden entsprechende Limite abgeleitet.

(b) Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet Aufrechnungsvereinbarungen zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos bei derivativen Positionen an. Zusätzlich nutzt das Institut die Kreditrisikominderung durch erhaltene Sicherheiten im Derivatgeschäft.

Bei derivativen Geschäften werden neben der allgemeinen Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten Bonitätsrisiken über ein Credit Valuation Adjustment (CVA) berücksichtigt.

(c) Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf das allgemeine Korrelationsrisiko und das spezielle Korrelationsrisiko nach Artikel 291 CRR

Korrelationsrisiken werden generell im Rahmen des Kreditportfoliomanagements gemessen. Das Gegenparteiausfallrisiko hat insgesamt eine untergeordnete Bedeutung. Derivate werden grundsätzlich über zentrale Clearing-Stellen innerhalb der EU abgeschlossen.

(d) Weitere Risikomanagementziele und -politik in Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallrisiko

Derivative Finanzinstrumente dienen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG ausschließlich der Steuerung des Zinsänderungsrisikos. Um Zinsänderungsrisiken zu steuern, setzt die Wüstenrot Bausparkasse AG Zinsswaps ein. Die zinsbezogenen derivativen Geschäfte dienen ausschließlich der Verringerung von Zinsrisiken. Die Bewertung erfolgt durch eine theoretische Kursermittlung unter Zugrundelegung einer marktgerechten Swap-Renditekurve. Zinsoptionen werden mithilfe des Black 76-Modells bewertet. Besicherte Derivate werden mit dem sogenannten Multi-Curve-Ansatz (OIS-Discounting) bewertet.

(e) Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste

Die Besicherung von außerbörslichen, bilateralen Finanzderivaten richtet sich nach dem Vertragsstand mit dem jeweiligen Kontrahenten. Auf Grundlage des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte und dem korrespondierenden Besicherungsanhang wird die Besicherung geregelt. Es können individuelle Schwellenwerte bzw. Mindesttransfersummen in Abhängigkeit vom Institutsrating vereinbart werden, die den Einstieg in den Besicherungsaustausch quantifizieren. Die nach der EU-Verordnung Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) zentral zu clearingenden Geschäfte, für die Wüstenrot Bausparkasse AG sind dies Zinsswaps, werden auf eine autorisierte zentrale Gegenpartei (Central Counter Party, CCP) übertragen. Die CCP ermittelt die Sicherheitsleistung unabhängig vom Rating.

Analyse der CCR Risikoposition nach Ansatz

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kommt mit dem Meldebogen EU CCR1 ihren Offenlegungsanforderungen nach Artikel 439 Buchstaben f, g, k und m CRR nach.

Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko und Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei sind nicht Teil dieses Meldebogens.

Für die Ermittlung der Risikopositionen von derivativen Geschäften wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 CRR der Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) verwendet.

Die Repo-Geschäfte werden nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten gemäß Artikel 223 CRR behandelt.

EU CCR1 - Analyse der CCR-Risikoposition nach Ansatz

	a	b	c
	Wiederbeschaffungskosten (RC)	Potenzieller künftiger Risikopositionswert (PFE)	EEPE
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
EU-1 EU - Ursprungsrisikomethode (für Derivate)	-	-	n/a
EU-2 EU - Vereinfachter SA-CCR (für Derivate)	-	-	n/a
1 SA-CCR (für Derivate)	2	3	n/a
2 IMM (für Derivate und SFTs)	n/a	n/a	-
2a Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	n/a	n/a	-
2b Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist	n/a	n/a	-
2c Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen	n/a	n/a	-
3 Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	n/a	n/a	n/a
4 Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	n/a	n/a	n/a
5 VAR für SFTs	n/a	n/a	n/a
6 Insgesamt	n/a	n/a	n/a

	d	e	f	g	h
	Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositionswert verwendeter Alpha-Wert	Risikopositionswert vor CRM	Risikopositionswert nach CRM	Risikopositionswert	RWEA
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	1,4	-	-	-	-
	1,4	-	-	-	-
	1,4	18	7	7	3
	1,4	-	-	-	-
	n/a	-	-	-	-
	n/a	-	-	-	-
	n/a	-	-	-	-
	n/a	-	-	-	-
	n/a	325	325	336	2
	n/a	-	-	-	-
	n/a	343	332	344	5

Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kommt mit dem Meldebogen EU CCR2 ihren Offenlegungsanforderungen nach Artikel 439 Buchstabe h CRR nach.

In diesem Meldebogen werden die regulatorischen CVA-Informationen für alle Geschäfte angegeben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach Teil 3 Titel VI CRR unterliegen.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 384 CRR nach der Standardmethode vorgenommen.

EU CCR2 - Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

		a	b
		Risikopositions- wert	RWEA
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	-	-
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)	n/a	-
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)	n/a	-
4	Geschäfte nach der Standardmethode	7	10
EU-4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode)	-	-
5	Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	7	10

Standardansatz – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositions- klasse und Risikogewicht (EU CCR3)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält keine CCR-Risikopositionen im Standardansatz. Auf die Offenlegung des Meldebogens EU CCR3 wird daher verzichtet.

IRB-Ansatz – CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

Die CCR-Risikopositionen werden nach dem F-IRB bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nur in der Forderungsklasse Institute ermittelt.

EU CCR4 - IRB-Ansatz – CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

		a	b	c
PD-Skala		Risikopositions- wert	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Anzahl der Schuldner
		in Mio €	in %	Anzahl
		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Risikopositionsklasse Institute				
1	0,00 bis < 0,15	343	0,08	8
2	0,15 bis < 0,25	0	0,20	1
3	0,25 bis < 0,50	-	-	-
4	0,50 bis < 0,75	-	-	-
5	0,75 bis < 2,50	-	-	-
6	2,50 bis < 10,00	-	-	-
7	10,00 bis < 100,00	-	-	-
8	100,00 (Ausfall)	-	-	-
y	Summe (alle CCR-relevanten Risikopositionsklassen)	344	0,08	9

	d	e	f	g
	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	RWEA	Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge
	in %	Jahre	in Mio €	in %
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	2,26	1	4	1,25
	45,00	3	0	62,22
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	2,31	1	5	1,33

Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

Im Meldebogen EU CCR5 sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten (ob hinterlegt oder entgegengenommen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden und ob Sicherheiten bei einer zentralen Gegenpartei hinterlegt werden oder nicht.

Getrennte Sicherheiten sind Sicherheiten, die insolvenzgeschützt im Sinne von Artikel 300 Nummer 1 CRR außergerichtlich gehalten werden. Es bestehen wirksame Vereinbarungen, die verhindern, dass bei Insolvenz einer zentralen Gegenpartei oder eines Clearingmitglieds weder die Gläubiger dieser zentralen Gegenpartei bzw. Clearingmitglieds auf jene Vermögenswerte zugreifen können noch dass das Clearingmitglied auf die Vermögenswerte zugreifen kann, um Verluste abzudecken, die es aufgrund des Ausfalls eines oder mehrerer anderer Kunden als jener, die diese Vermögenswerte eingebracht haben, erlitten hat.

Nicht getrennte Sicherheiten sind Sicherheiten, die nicht insolvenzgeschützt im Sinne von Artikel 300 Nummer 1 CRR außergerichtlich gehalten werden.

EU CCR5 - Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

Art der Sicherheit(en)	a		b		c		d	
	Sicherheiten für Derivatgeschäfte				Sicherheiten für Derivatgeschäfte			
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten	
	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1 Bar – Landeswährung	-	10	-	-	-	-	-	491
2 Bar – andere Währungen	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Inländische Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Andere Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Schuldtitel öffentlicher Anleger	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Unternehmensanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Dividendenwerte	-	-	-	-	-	-	-	-
8 Sonstige Sicherheiten	-	-	-	-	112	-	-	-
9 Insgesamt	-	10	-	-	112	-	-	491

	e		f		g		h
	Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte						
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten				
	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
	-	-	-	-	-	-	0
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	703
	-	-	-	-	-	-	703

EU CCR6- Risikopositionen in Kreditderivaten

Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht. Daher erfolgt keine Offenlegung des Meldebogens EU CCR6 – Risikopositionen in Kreditderivaten.

RWEA –Flussrechnungen von CCR- Risikopositionen nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) (EU CCR7)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet keine IMM zur Berechnung der CCR-Risikopositionen. Daher wird auf die Offenlegung des Meldebogens EU CCR7 verzichtet.

Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kommt mit dem Meldebogen EU CCR8 ihren Offenlegungsanforderungen nach Artikel 439 Buchstabe i CRR nach.

In diesem Meldebogen werden die Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien ausgewiesen.

EU CCR8 - Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)

		a	b
		Risikopositions- wert	RWEA
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021
1	Risikopositionen gegenüber qualifizierten CCPs (insgesamt)	n/a	12
2	Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten CCPs (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds). Davon:	626	5
3	(i) OTC-Derivate	-	-
4	(ii) Börsennotierte Derivate	626	5
5	(iii) SFTs	-	-
6	(iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	-	-
7	Getrennte Ersteinschüsse	112	n/a
8	Nicht getrennte Ersteinschüsse	-	-
9	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	7
10	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
11	Risikopositionen gegenüber nicht qualifizierten Gegenparteien (insgesamt)	n/a	-
12	Risikopositionen aus Geschäften bei nicht qualifizierten Gegenparteien (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) Davon:	-	-
13	(i) OTC-Derivate	-	-
14	(ii) Börsennotierte Derivate	-	-
15	(iii) SFTs	-	-
16	(iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	-	-
17	Getrennte Ersteinschüsse	-	n/a
18	Nicht getrennte Ersteinschüsse	-	-
19	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
20	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-

Anwendung des Standardansatzes für Marktrisiken

Qualitative Offenlegungspflichten in Zusammenhang mit dem Marktrisiko (EU MRA)

Marktpreisrisiken sind definiert als mögliche Verluste, die sich aus einer ungünstigen Entwicklung (Höhe, Volatilität und Struktur) von Marktrisikofaktoren ergeben können. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG sind das Zinsrisiko und damit insbesondere das Risiko der Veränderung der Lage und Struktur der Zinskurve sowie das Credit-Spread-Risiko die bedeutendsten Marktpreisrisiken. Als Credit-Spread-Risiko wird die Gefahr einer Veränderung der Risikoprämien (Credit-Spreads) für ein gegebenes Bonitätsrisiko verstanden. Aktienrisiken können sich aus der Anlage in Spezialfonds ergeben.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwaltet mehr als die Hälfte ihrer Bilanzsumme in Form von Bauspareinlagen, die in Bauspardarlehen, außerkollektive Kundenkredite und am Kapitalmarkt investiert werden. Das Marktpreisrisiko der Wüstenrot Bausparkasse AG resultiert im Wesentlichen aus den Zahlungsströmen des Kunden- und des Eigengeschäfts. Das Anlageuniversum im Eigengeschäft ist anhand eines Produktkatalogs reglementiert.

Im Rahmen der Kapitalanlagepolitik wird ein sicherheitsorientierter Ansatz verfolgt. Bei Neuanlagen sind ausschließlich Papiere im Investmentgrade-Bereich zulässig. Zusätzlich wird auf eine hohe Marktliquidität geachtet. Wertpapiergeschäfte im Sinne der MaRisk tätigt die Bausparkasse im Rahmen der Liquiditäts- und Ertragssicherung zur Anlage von Kollektivüberschüssen und/oder zur Absicherung bzw. Reduzierung von Marktpreisrisiken. Generell wird mit den Anlagen in Wertpapieren eine Durchhaltestrategie verfolgt, d. h. die Papiere werden i. d. R. bis zur Endfälligkeit gehalten. Die Geschäfte der Bausparkasse stellen damit keine Geschäfte im Rahmen des Handelsbuchs von Geschäftsbanken dar. Derivate-Geschäfte sind ausschließlich unter Einhaltung des § 4 Bausparkassengesetz (BauSparkG) zulässig. Ein Handel in Derivaten findet nicht statt. Fremdwährungsgeschäfte werden nicht direkt abgeschlossen.

Das zur Risikobewertung von Zins- und Credit-Spread-Risiken verwendete Value-at-Risk-Modell für Marktpreisrisiken der zinsabhängigen Kunden- und Eigengeschäftspositionen (Gesamt-Zinsbuch) basiert auf Monte-Carlo-Simulationen mit monatlich 10 000 Szenarien bei einer Haltedauer von 250 Tagen. Die stochastische Modellierung wird durch Sensitivitätsanalysen ergänzt, die die Wertänderungen der Portfolien abhängig von Marktschwankungen aufzeigen.

Neben den monatlich berechneten Zinsschocks der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zusätzliche Stresstests durchgeführt, um Sensitivitäten zu erkennen. Dabei werden historische und hypothetische Marktszenarien und ihre Auswirkungen auf das Ergebnis und den Unternehmenswert im Rahmen der Risikotragfähigkeit betrachtet.

Das Verlustrisiko aus Marktpreisrisiken wird über die Vorgabe von Risikolimiten begrenzt. Deren Einhaltung wird laufend überwacht. Die operative Überwachung der Marktpreisrisiken wird in der Wüstenrot Bausparkasse AG durch das Marktpreisrisiko-Komitee wahrgenommen. Das abteilungsübergreifende Komitee befasst sich regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen zur Steuerung sowie generellen Themen zur Risikoentwicklung. Das Komitee kann auch ad-hoc einberufen werden. Darüber hinaus wird die Entwicklung des Marktpreisrisikos im Risk Board erörtert. Im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung über die Gesamtrisikolage sowie des monatlichen Berichtswesens wird regelmäßig über die wesentlichen Marktpreisrisiken sowie die Risikolimitauslastung berichtet.

Anwendung des Standardansatzes für Marktrisiken

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode. Die ausgewiesenen Bestandteile im Fremdwährungsrisiko resultieren aus den Anteilen des Pensionsfonds.

Da die Gesamtsumme der Nettofremdwährungsposition $< 2,00\%$ des Gesamtbetrags der Eigenmittel beträgt, unterliegt die Wüstenrot Bausparkasse AG nach Artikel 351 CRR keinen Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko. Der Meldebogen EU MR1 – Marktrisiko beim Standardansatz wird daher nicht offengelegt.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine internen Marktrisikomodelle gemäß Artikel 445 CRR im Einsatz. Daher sind die Tabelle EU MRB und die Meldebögen EU MR2-A, EU MR2-B, EU MR3 sowie EU MR4 nicht relevant. Auf ihre Offenlegung wird ebenso verzichtet.

Operationelles Risiko

Qualitative Angaben zum operationellen Risiko (EU ORA)

(a) Offenlegung von Risikomanagementzielen

Unter operationellen Risiken sind mögliche Verluste zu verstehen, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge extern getriebener Ereignisse ergeben. Rechtliche und steuerliche Risiken zählen ebenfalls dazu. Operationelle Risiken sind allen Geschäftsprozessen eines Unternehmens inhärent. Innerhalb des Risikobereichs wird in die Risikoarten Rechts-, Compliance-, Personal-, Prozess-, Informations-, Modell- und Dienstleisterrisiko unterteilt.

- Compliancerisiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder -umsetzung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, regulatorischen Anforderungen oder ethischen/moralischen Standards sowie von internen Vorschriften und Regelungen.
- Personalrisiken können insbesondere aus Integrationsprojekten, internen Reorganisationsvorhaben, regulatorischen Neuerungen der Finanzwirtschaft sowie aus neuen geschäftsstrategischen Ausrichtungen resultieren.
- Unangemessene Prozessmanagementverfahren bergen die Gefahr von Ineffizienzen sowie Prozessfehlern und damit Prozessrisiken. Bei nicht adäquater Prozess- und Kontrollgestaltung können Folgerisiken entstehen.
- Informationsrisiken ergeben sich aus der Gefährdung der Integrität, Vertraulichkeit und/oder Verfügbarkeit von Daten. Sie gehen im Wesentlichen aus Prozessen, IT-Systemen, physische Informationsträgern, technischen Einrichtungen oder Gebäuden hervor, die für die Aufbewahrung und Verarbeitung der Daten relevant sind. Als Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Wüstenrot Bausparkasse AG abhängig von IT-Systemen, womit Informationsrisiken sowie potenzielle Cybergefahren hinsichtlich der Schutzziele, Verfügbarkeit von Anwendungen (inkl. Daten), Vertraulichkeit und Integrität von Daten verbunden sind.
- Darüber hinaus besteht das Risiko, Verluste aufgrund von Entscheidungen, die auf Grundlage von Modellergebnissen getroffen werden, die in der Entwicklung, Ausführung oder Nutzung fehlerhaft sind, zu erleiden (Modellrisiko).
- Aus vertraglichen Beziehungen mit Dritten im Zusammenhang mit der Auslagerung von Dienstleistungen können sich Risiken bspw. hinsichtlich Qualitäts-, Steuerungs-, Kontroll- oder Know-How-Verlust ergeben (Dienstleisterrisiko).

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses übernimmt das Risikocontrolling der Wüstenrot Bausparkasse AG die Funktion des zentralen Controllings der operationellen Risiken. Die grundsätzliche Kontroll- und Steuerungsverantwortung inklusive der Informationsverantwortung an das Risikocontrolling liegt dezentral in den Fachbereichen. Daneben sind für einzelne Teildisziplinen (Personal-, Compliance-, Informations- und Auslagerungsrisiken) zentrale Steuerungsansätze in weiteren Abteilungen implementiert.

Die Bewertungsansätze für Schadenpotenziale und Eintrittswahrscheinlichkeiten basieren auf Expertenschätzungen und den Erkenntnissen aus den dezidierten, risikoartenspezifischen Risikosteuerungs- und -controllinginstrumenten. Die Erkenntnisse werden entsprechend der Vorgaben zur Risikoinventur konsolidiert und inventarisiert.

Diese Verfahren werden um eine systematische Erfassung und Analyse von Verlusten aus operationellen Risiken mithilfe einer Schadenfalldatenbank ergänzt. Sämtliche Organisationseinheiten sind dazu verpflichtet, Schäden aus operationellen Risiken zeitnah an die jeweils zuständige Risikocontrolling-Einheit zu melden. Für die Erfassung von Schadenfällen ist eine Meldegrenze festgelegt, ab der die Erfassung obligatorisch ist.

Als Frühwarnfunktion werden Risikofrühwarnindikatoren eingesetzt. Als zusätzliche Abschätzung möglicher Risiko- bedrohungen werden Szenarioanalysen (Stresstests) durchgeführt. Ergänzend wird die Risikosituation über die Analyse weiterer Kenngrößen (z. B. Risikoidikatoren) beurteilt und bewertet.

Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs für operationelle Risiken erfolgt auf Basis eines mathematisch-statistischen VaR-Modells, das sowohl auf internen Schadensfalldaten als auch auf Szenarien basiert und damit sowohl die Ex-Post- als auch die Ex-Ante-Perspektive berücksichtigt. Das Verlustrisiko aus OpRisk wird über die Vorgabe von Risikolimiten begrenzt und deren Einhaltung laufend überwacht. Im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung über die Gesamtrisikolage sowie über das OpRisk-Reporting wird regelmäßig über die wesentlichen operationellen Risiken, die Risikolimitauslastung sowie über schwerwiegende Schadenfälle berichtet.

Grundsätzlich gilt, dass operationelle Risiken soweit sinnvoll möglich und wirtschaftlich vertretbar zu minimieren sind. Durch ihren heterogenen Charakter sind diese in bestimmten Fällen jedoch nicht vollständig zu vermeiden. Die Risiken werden akzeptiert. Konsistente Prozesse, einheitliche Standards und ein implementiertes Internes Kontrollsystem unterstützen das effektive Management operationeller Risiken.

Compliancerisiken werden über regelmäßiges sowie anlassbezogenes Monitoring überwacht. Vorgaben, Instrumente und Methoden zur Steuerung von Compliancerisiken sind in der Compliance Policy, insbesondere im Methodenhandbuch definiert. Im Rahmen des Group Compliance Committee erfolgt unter Einbeziehung des Risikocontrollings ein regelmäßiger Austausch zu Betrugs-, Datenschutz- und Informationssicherheits- sowie Compliance- und Geldwäsche-relevanten Sachverhalten.

Der Bereich Kundendatenschutz und Betriebssicherheit koordiniert das Group Security Committee, sorgt für ein Informationssicherheits-Managementsystem, eine Datenschutzorganisation, ein Business Continuity Management sowie ein internes Kontrollsystem entsprechend einheitlichen Methoden und Standards.

Rechtsrisiken werden durch die Abteilung Konzernrecht im Rahmen des etablierten Standards überwacht. Neben der Fokussierung auf strategisch und ordnungspolitisch wichtige Rechtsthemen werden besonders rechtliche Fragen des Kredit- und Bausparkassenrechts begleitet.

Die Steuerung und Überwachung von Dienstleisterrisiken erfolgt durch zentrale und dezentrale Auslagerungsbeauftragte. Im Rahmen der aktiven Auslagerungssteuerung über die Retained Organisation werden diese Risiken, z. B. in Form von Risikoanalysen, regelmäßig beurteilt und überwacht.

Personalrisiken wird mit einer sorgfältigen Personalplanung und -auswahl sowie bedarfs- und zielgerichteter Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter begegnet. Modellrisiken werden im Rahmen der Risikoinventur bzw. spezieller Erhebungen identifiziert und durch regelmäßige Validierungsprozesse und eine sachgerechte Weiterentwicklung der Risikomodelle gesteuert.

Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt eine regelmäßige gesamthafte Beurteilung der operationellen Risiken. Im Zuge dessen werden Risikoanalysen erstellt und das entsprechende Risikoprofil ausgewertet. Das Risikocontrolling konsolidiert und analysiert die risikorelevanten Informationen und stellt diese den zuständigen Risikogremien regelmäßig zur Verfügung.

(b) Offenlegung der Vorgehensweisen bei der Beurteilung der Mindesteigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der erforderlichen bankaufsichtlichen Eigenkapitalunterlegung für die operationellen Risiken verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz gemäß Artikel 317- 320 CRR.

Auf der Grundlage des Risikopositionswerts der jeweiligen Forderungsklassen erfolgt eine Zuordnung zu Privat- und Firmenkundengeschäft. Die risikorelevanten Bilanz- und GuV Positionen werden prozentual auf das Privat- und Firmenkundengeschäft aufgliedert. Dieses Vorgehen wird sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die zwei vorangegangenen Jahre durchgeführt. Aus den ermittelten Bruttoerträgen wird ein Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Durch die Multiplikation mit dem jeweiligen Beta-Faktor wird die Eigenmittelanforderung ermittelt, aus der im Anschluss die RWA berechnet wird.

Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge

Die Angaben (Zeilen 1, 4 und 5) zu dem fortgeschrittenen Messansatz in dem nachfolgenden Meldebogen EU OR1 sind nicht einschlägig.

EU OR1 - Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge

Banktätigkeiten	a	b	c	d	e	
	Maßgeblicher Indikator			Eigenmittelanforderungen	Risikopositionsbetrag	
	Jahr-3	Jahr-2	Vorjahr			
in Mio €	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2021	
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	-	-	-	-	
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	294	325	355	43	534
3	Anwendung des Standardansatzes	294	325	355	n/a	n/a
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes	-	-	-	n/a	n/a
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	-	-	-	-	-

Bei den Geschäftsjahresangaben handelt es sich um geprüfte Zahlen nach Feststellung.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Sämtliche Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten sind in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte als Mediane angegeben. Diese müssen rollierende Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate sein und sind durch Interpolation zu ermitteln.

EU AE1 - Belastete und unbelastete Vermögenswerte

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	
	010	davon: unbelastet als EHQLA oder HQLA einstuftbar 030	040	davon: unbelastet als EHQLA oder HQLA einstuftbar 050
in Mio €	Median 2021	Median 2021	Median 2021	Median 2021
010 Vermögenswerte des offenlegenden Instituts	4 730	1 026	n/a	n/a
030 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
040 Schuldverschreibungen	1 069	1 026	1 186	1 129
050 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	37	37	42	42
060 Davon: Verbriefungen	-	-	-	-
070 Davon: von Staaten begeben	935	935	1 031	1 031
080 Davon: von Finanzunternehmen begeben	54	37	60	42
090 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	54	53	57	54
120 Sonstige Vermögenswerte	3 661	-	n/a	n/a

Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA
	080		100
Median 2021	Median 2021	Median 2021	Median 2021
060	080	090	100
24 582	1 320	n/a	n/a
30	5	34	5
2 448	1 242	2 647	1 372
345	193	383	217
-	-	-	-
1 008	1 008	1 111	1 111
1 354	213	1 448	238
112	22	118	24
22 103	41	n/a	n/a

EU AE2 - Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen

	Belasteter Zeitwert		Unbelastet	
	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengegebener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Davon: unbelastet als EHQLA oder HQLA einstuftbar	Beizulegender Zeitwert entgegengegebener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	Davon: EHQLA und HQLA
	010	030	040	060
in Mio €	Median 2021	Median 2021	Median 2021	Median 2021
130 Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
140 Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160 Schuldverschreibungen	-	-	-	-
170 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180 Davon: Verbriefungen	-	-	-	-
190 Davon: von Staaten begeben	-	-	-	-
200 Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-
210 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen	-	-	-	-
241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen	n/a	n/a	-	-
250 Summe der entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	4 730	1 026	n/a	n/a

EU AE3 - Belastungsquellen

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
	010	030
in Mio €	Median 2021	Median 2021
010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	2 730	3 441

EU AE4 - Erklärende Angaben

Herangezogener Risikopositionswert und Ableitung der Mediane

Die in den Meldebögen EU AE1 bis EU AE3 angegebenen Werte setzen sich aus den Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen. Der Medianwert wurde durch Interpolation ermittelt.

Hauptbelastungsquellen

Ein Vermögenswert gilt als belastet, wenn dieser verpfändet oder als Sicherheit im Rahmen einer Transaktion verwendet wird, ohne dass das Institut frei über den Vermögenswert verfügen bzw. diesen ungehindert zurückziehen kann. Belastet ist der Vermögenswert, wenn ein Widerruf nicht ohne Zustimmung des Kontrahenten möglich ist bzw. nicht durch andere Vermögenswerte ersetzt werden kann und somit ein Kontrollverlust über den belasteten Vermögenswert besteht.

Die Hauptursachen für die Belastung von Vermögenswerten sind:

- Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in den Deckungsstock bei der Pfandbriefausgabe
- Sicherheitsvereinbarungen gegenüber CCP und Clearingsystemen
- Sicherheitsvereinbarungen im Rahmen des Derivategeschäfts
- Wertpapierpensionsgeschäfte

Weiterhin können Vermögenswerte bedingt belastet sein, wenn Nachschussverpflichtungen bestehen, die sich aus vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

Die Besicherung der erhaltenen/gestellten Wertpapiere und Barsicherheiten erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen im Rahmen von Derivate- und Wertpapierpensionsgeschäften. Bei den Kontrahenten handelt es sich in diesen Fällen um Kreditinstitute. Die Laufzeit der Besicherung richtet sich nach dem jeweiligen Underlying der Transaktion.

Für die Emission von Pfandbriefen werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt.

Übersicherungen

Eine Übersicherung im Rahmen der Sicherheitenstellung resultiert aus der Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in die Deckungsstöcke. Bei der sonstigen Sicherheitenstellung werden marktübliche Überdeckungsbeiträge vereinbart.

Belastungen in Fremdwährung

Im Berichtszeitraum gab es keine Belastungssachverhalte in Fremdwährung.

Nicht zur Belastung verfügbare Vermögensgegenstände

Bei den unbelasteten sonstigen Vermögenswerten mit einem Medianwert in Höhe von 22 103 Mio € ist bei Vermögenswerten in Höhe von 104 Mio € eine Belastung im normalen Geschäftsablauf nicht möglich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände.

Zurückbehaltene Verbriefungen und zurückbehaltene gedeckte Schuldverschreibungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im Berichtszeitraum keine zurückbehaltenen Verbriefungen oder zurückbehaltene gedeckten Schuldverschreibungen im Bestand.

Nicht mit Verbindlichkeiten verbundenen belasteten Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten

Die in Zeile 010 des Meldebogens EU AE3 aufgeführten, nicht mit Verbindlichkeiten verbundenen belasteten Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten betreffen im Wesentlichen begebene gedeckte Schuldverschreibungen.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (EU IRRBBA)

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen ergibt sich aus dem Risiko der Wertänderung der zins-tragenden Positionen im Anlagebuch aufgrund von Veränderungen der absoluten Höhe und Struktur sowie der Volatili-tät der Zinskurve.

Für die sechs aufsichtlichen Zinsszenarien würden sich folgende Wertveränderungen im Zinsbuch ergeben:

EU IRRBB1 - Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses

in Mio €	Aufsichtliche Zinsschockszenarien	a		b		c		d	
		Änderungen des barwertigen Zinsrisikos (EVE)		Änderungen des periodischen Zinsrisikos (NII)					
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020				
1	Paralleler Anstieg	-63	528	n/a	n/a				
2	Paralleler Abstieg	469	786	n/a	n/a				
3	Steeperer	732	1 124	n/a	n/a				
4	Flattener	-5	679	n/a	n/a				
5	Short rates up	15	334	n/a	n/a				
6	Short rates down	647	756	n/a	n/a				

Vor Inkrafttreten des zugrundeliegenden regulatorischen Rahmenwerks wurden bisher noch keine aufsichtlichen NII-Risikokennzahlen bzw. Szenarien implementiert.

Hinsichtlich der im Kundenkreditgeschäft zu treffenden Annahmen für die Ermittlung der Barwertänderungen werden im Allgemeinen Kündigungs- und Sondertilgungsrechte im außerkollektiven Kundenkreditgeschäft entsprechend empirischer Erhebungen modelliert. Außerkollektive Kundeneinlagen mit unbestimmter Zinsbindung werden über Replikationsmodelle abgebildet, deren zugrunde liegende Annahmen regelmäßig überprüft werden. Die aus den kollektiven Kundenbeständen (Bauspareinlagen und Bauspardarlehen) resultierende Zinspositionierung hängt aufgrund der Wahlrechte der Bausparer vom aktuellen Zinsniveau und der erwarteten Zinsentwicklung ab. Diese Zusammenhänge werden in der bauspartechnischen Simulation auf Basis verschiedener Szenarien und der sich daraus ergebenden zukünftigen Zinsentwicklungen modelliert.

Gegenüber dem letzten Offenlegungstichtag liegt zum aktuellen Stichtag eine Positionierung vor, die bei einer plötzlichen Parallelverschiebung aufwärts oder einer Verflachung der Zinskurve zu Barwertverlusten führen würde. Diese Positionierung ist zum einen auf das Wachstum im außerkollektiven Kreditgeschäft zurückzuführen. Zum anderen ist gegenüber dem letzten Offenlegungstichtag das Zinsniveau deutlich gestiegen, was in einer abnehmenden Short-Sensitivität des Bausparkollektivs mündet.

Zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wird zur ökonomischen Bewertung ein internes Value-at-Risk-Modell eingesetzt, welches in einem integrierten Ansatz die Marktpreisrisiken (inklusive der Zinsänderungsrisiken) auf einem Risikohorizont von einem Jahr misst.

Zur Beurteilung der Änderungen von Nettozinserträgen werden Simulationsrechnungen des Zinsergebnisses über einen Risikohorizont von fünf Jahren herangezogen.

Für die interne Messung des barwertigen Zinsänderungsrisikos werden weitestgehend dieselben Annahmen getroffen wie für die aufsichtlichen Zinsszenarien. Abweichend von den aufsichtlichen Zinsszenarien wird bei der internen Risikomessung kollektives Bauspar-Neugeschäft für 18 Monate berücksichtigt. Des Weiteren wird in der internen Risikomessung bei der Modellierung der kollektiven Kundenbestände ein Mean-Reversion-Prozess der Zinskurve unterstellt. Schließlich werden für die aufsichtlichen Zinsschocks im Bausparkollektiv szenariospezifische Maßnahmen der Bausparkasse berücksichtigt.

Die Bewertung von Zinsrisiken erfolgt mittels Zinsszenarien mit einer vielfältigen Formvariabilität (Parallelbewegungen, Drehungen, Wölbungen und Veränderungen höherer Ordnung). Die Risikobewertung erfolgt mindestens monatlich.

Für die Steuerung der Zinsrisiken erfolgt ein kombinierter Einsatz mehrerer Instrumente und mehrerer strategischer Optionen. Die Wüstenrot Bausparkasse AG steuert Zinsrisiken vor dem Hintergrund des aktuellen Kapitalmarktumfelds über folgende Maßnahmen:

- Prüfung und Einsatz neuer Kapitalanlageprodukte sowie geeigneter Absicherungsinstrumente.
- Strukturelle Umschichtungen im Wertpapierbestand (z. B. Anlage in längere Laufzeiten) sowie Einsatz von zins-bezogenen Absicherungsinstrumenten (z. B. Swaps und Swaptions).
- Aktive Durationssteuerung der Kapitalanlagen.

Bei den unbefristeten Einlagen beträgt die durchschnittliche Frist für Zinsanpassungen 1,3 Jahre, die längste Frist beträgt 10 Jahre.

Vergütungsbericht

Die Inhalte des Vergütungsberichts entsprechen den Anforderungen zur qualitativen und quantitativen Offenlegung der Vergütung gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a bis i Capital Requirements Regulation (CRR) in Verbindung mit §16 Absatz 1 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Vergütungspolitik und -praxis aller Mitarbeitergruppen der Wüstenrot Bausparkasse AG für das Geschäftsjahr 2021. Ergänzend werden Einzelheiten zur Höhe und Struktur der Vergütung aller Mitarbeitergruppen dargestellt. Die Offenlegung der quantitativen monetären Daten erfolgt abweichend vom sonstigen Offenlegungsbericht im Vergütungsbericht in Mio € mit zwei Nachkommastellen. Der Vergütungsbericht wird für die Wüstenrot Bausparkasse AG als in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Institut sowie die Zweigniederlassung in Luxemburg veröffentlicht.

Qualitative Angaben nach Artikel 450 CRR und §16 InstitutsVergV

Vergütungsgovernance

Die Verantwortung für die Vergütungspolitik - und damit für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme - obliegt dem Aufsichtsrat für die Vergütung der Geschäftsleiter sowie der Geschäftsleitung für die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die bestehende Governance-Struktur ermöglicht es der Wüstenrot Bausparkasse AG im Rahmen der Vorgaben der Vergütungsstrategie und der Vergütungsrichtlinien zu handeln. Der Aufsichtsrat wird hierbei von den erforderlichen Ausschüssen, insbesondere von dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss, sowie dem Vergütungsbeauftragten unterstützt.

Gleichzeitig werden die Kontrolleinheiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten in die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme eingebunden, insbesondere im Rahmen der Identifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben, sowie bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung.

Vergütungskontroll- und Personalausschuss

Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie jeweils einem Mitglied der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter. Dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss gehört mindestens ein Mitglied an, das über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügt, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung des Vorstands vor. Er unterstützt im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten das Aufsichtsorgan einerseits bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und andererseits bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei der Überwachung der Einbeziehung der ordnungsgemäßen Kontroll- und sonstiger maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Darüber hinaus bewertet der Ausschuss die Auswirkung der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der Wüstenrot Bausparkasse AG und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme und die Vergütungsstrategie auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegt sind.

Da die Wüstenrot Bausparkasse AG ein potentiell systemrelevantes Institut gemäß §12 Satz 1 Nummer 2 Kreditwesengesetz (KWG) ist, überwacht der Vergütungskontroll- und Personalausschuss zusätzlich den Prozess zur Ermittlung der Risikoträgerinnen und Risikoträger gemäß §25a Absatz 5b KWG.

Im Jahr 2021 hielt der Vergütungskontroll- und Personalausschuss zwei ordentliche Sitzungen ab. In den Sitzungen des Vergütungskontroll- und Personalausschusses wurden unter anderem die Befassung und Entscheidungen des Aufsichtsrats zu Vergütungsfragen sowie Vergütungsentscheidungen vorbereitet. Der Aufsichtsrat befasste sich 2021 in einer Sitzung mit Vergütungsfragen sowie in einer Sitzung mit Vergütungsentscheidungen.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt unter Einbindung der Kontrolleinheiten (Personal, Interne Revision, Finanz- und Risikocontrolling, Compliance, Rechnungswesen) und des Vergütungsbeauftragten.

Vergütungsbeauftragter

Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss wird bei den Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einen Vergütungsbeauftragten unterstützt. Der Vergütungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wüstenrot Bausparkasse AG, die keine Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sind. Der sogenannte Vergütungskontrollbericht wird gleichzeitig der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrat und dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss vorgelegt.

Der Vergütungsbeauftragte wird dafür fortlaufend in die Ausgestaltung, Weiterentwicklung, Überwachung und Anwendung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil haben (Risikoträgerinnen und Risikoträger)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist als bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens hat, zu identifizieren. Insgesamt hat die Wüstenrot Bausparkasse AG für das Geschäftsjahr 2021 55 Risikoträgerinnen und Risikoträger auf der Grundlage des KWG und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 identifiziert.

Einbindung externer Berater

In arbeits- und aufsichtsrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen an die Vergütungssysteme bediente sich die Wüstenrot Bausparkasse AG in 2021 der Dienste mehrerer Anwaltskanzleien. Diesen werden je nach Bedarf durch Konzernrecht oder Konzernpersonal beauftragt. Über dies hinaus nehmen Interessenträger keinen gesonderten Einfluss.

Vergütungsstrategie

Die durch den Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG festgelegte Vergütungsstrategie leitet sich aus der Geschäfts- und der Risikostrategie des Unternehmens ab und bildet einen verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik. Durch die Vergütungsstrategie soll vermieden werden, dass unangemessene Vergütungsstrukturen Fehlanreize setzen, die zur Eingehung übermäßig hoher Risiken führen. Alle zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme sind daher mit der Geschäftsstrategie, der integrierten Risikostrategie und der Group Risk Policy vereinbar und auf die darin niedergelegten strategischen Ziele, insbesondere die langfristige Sicherung des erfolgreich betriebenen Bauspargeschäfts, ausgerichtet. Die Vergütungssysteme leisten einen effektiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele und unterstützen zudem die konservative Risikoausrichtung des W&W-Konzerns. Die Vergütungsstrategie wurde 2021 auf Ausrichtung und Aktualität überprüft und angepasst. Diese Überprüfung ergab keinen Anpassungsbedarf bei den Vergütungssystemen.

Zielsetzung der Vergütungssysteme

Die konkrete Ausgestaltung der zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme dient dazu, die Geschäftsleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, im nachhaltigen Interesse der Wüstenrot Bausparkasse AG risikobewusst zu handeln und ihr persönliches Potenzial voll auszuschöpfen.

Die Ausrichtung der Vergütungssysteme insgesamt an der Unternehmensstrategie, an Wettbewerbsfähigkeit und Marktfähigkeit, an Vermeidung negativer Anreizwirkungen sowie der Schaffung von Transparenz sichert die langfristige Entwicklung der Wüstenrot Bausparkasse AG und der W&W-Gruppe.

Hierbei bilden die in der Geschäftsstrategie niedergelegten Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten die Grundlage für die in den Zielvereinbarungen festgelegten Unternehmens- und Individualziele. Die Vergütungssysteme werden zudem an den folgenden Vergütungsgrundsätzen, die die Unternehmenswerte wie Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln widerspiegeln, ausgerichtet.

1. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen

Die Vergütungssysteme der W&W-Gruppe haben den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine eingehende Analyse, Bewertung und ggf. Anpassung der Vergütungssysteme.

2. Einbindung in die Strategien

Die Vergütungssysteme in der W&W-Gruppe sind im Einklang mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie und der Group Risk Policy so auszugestalten, dass sie zur Sicherung der Existenz und des Unternehmenserfolgs der W&W-Gruppe beitragen. Im Sinne einer gelebten Risikokultur sind schädliche Anreize und die Belohnung von Fehlleistungen zu vermeiden.

3. Schaffung von Transparenz

Die Vergütungssysteme der W&W-Gruppe unterstützen die Erreichung der strategischen Ziele aus den Geschäfts- und Risikostrategien und richten sich an diesen aus. Das bedeutet, dass die Zielvereinbarungen - bestehend aus Unternehmens- und Individualzielen - sowie andere Parameter für die variable Vergütung aus der operativen Planung abgeleitet werden. Die Zielkaskade Aufsichtsrat/Vorstand/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll dies jederzeit gewährleisten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Vergütungssysteme und die Ziele informiert.

4. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktfähigkeit

Die Gesamtvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wettbewerbsfähig, d. h. sie ist so gestaltet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen, gehalten und bestmöglich motiviert werden. Das Vergütungssystem ist modern, zeitgemäß, fair und diskriminierungsfrei ausgestaltet.

5. Angemessenheit der Anreizstrukturen

Die Ausgestaltung der Gesamtvergütung stellt angemessene Anreizstrukturen im Sinne einer gruppenübergreifenden Risikokultur sicher. Das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung ist dabei so festgesetzt, dass der variable Anteil einerseits einen personalwirtschaftlichen Anreiz darstellt und andererseits die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht dazu verleitet wird, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.

6. Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne von Umwelt, Soziales und Governance

Die Vergütungssysteme unterstützen die strategischen Ziele aus den Geschäfts- und Risikostrategien der W&W-Gruppe durch die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

7. Jährliche Überprüfung der Vergütungssysteme

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme wird im Rahmen eines definierten Prozesses jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Prüfung und Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Durch eine jährliche und ggf. anlassbezogene Prüfung der Vergütungssysteme wird sichergestellt, dass sowohl die eigenen als auch die regulatorischen Anforderungen an die Vergütungssysteme erfüllt werden. Neben der internen Prüfung in Konzernpersonal erfolgt eine Prüfung durch den Vergütungsbeauftragten der Wüstenrot Bausparkasse AG, die interne Revision sowie die externen Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses. Darüber hinaus werden die Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen eingebunden.

Ausgenommen von den Prüfungen sind das Vergütungssystem und die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands, da diese Prüfung durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine ausschließlich fixe Vergütung.

Vergütungssystem der Geschäftsleiter

Den Geschäftsleitern wird neben dem fixen Jahresgehalt eine variable Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Zieltantieme gewährt. Das Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung beträgt vier zu eins. Über die Höhe der variablen Vergütung wird nach Feststellung des Jahresabschlusses und des Zielerreichungsgrades eines Geschäftsjahres durch das zuständige Aufsichtsorgan entschieden. Basis dafür ist ein Zielvereinbarungssystem, das aus Zielen auf Konzern- bzw. Institutsebene, Ressort- und individueller Ebene besteht. Die Ziele werden vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Aufsichtsorgan festgesetzt, wobei sowohl qualitative Ziele als auch quantitative Ziele verwendet werden. Die Zielvereinbarungen bestehen zu 80,00% aus Unternehmens- und zu 20,00% aus Individualzielen. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0,00 und 140,00%. Die Zielgrößen sind verstärkt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Unternehmensziele sichern die Unternehmensfortführung. Die Ziele „Jahresergebnis Konzern“ sowie „Jahresergebnis W&W“ zielen ab auf das Erwirtschaften einer nachhaltigen Rendite und sind damit darauf ausgerichtet, dass die aktuellen und zukünftigen Eigenmittelanforderungen der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Gruppe aus Gewinnen (Innenfinanzierung) nachhaltig erwirtschaftet werden. Damit beinhalten sie die Sicherung der Substanz der W&W-Gruppe sowie der einzelnen Unternehmen und legen die Grundlage für ihre langfristige Entwicklung. Ziele wie „Kosteneffizienz“ zielen auf ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau ab. Die Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit (Bereitschaft zur Weiterempfehlung) und der Marktperformance (Anzahl der Konzernkunden) haben die Sicherung der Unternehmensfortführung durch hoch qualifizierte, zufriedene Mitarbeiter und eine langfristige Kundenbindung zum Gegenstand. Profitables Wachstum bei gleichzeitiger Schaffung von schlanken, effizienten Strukturen und Abläufen ermöglicht die Sicherung einer nachhaltigen Ertragskraft. Die Verankerung der Unternehmensziele „Jahresergebnis Konzern“, „Konzernkunden“ und „Mitarbeiterzufriedenheit“ in den Zielvereinbarungen für alle Konzernunternehmen forciert die einheitliche, langfristige Entwicklung des Konzerns. Individualziele zur strategischen Konzeption, zur Umsetzung von strategischen und digitalen Projekten sowie ressortspezifische Ziele untermauern ebenfalls die langfristige Entwicklung dadurch, dass sie strategische Schwerpunktthemen verankern und deren Operationalisierung sicherstellen. Ferner dienen die Individualziele dazu, spezielle Fokusthemen innerhalb eines Geschäftsjahres explizit zu incentivieren. Darüber hinaus forciert die Kontinuität in den Zielen über mehrere Jahre die langfristige Ertragsentwicklung konzernweit.

Die Auszahlung der vom Aufsichtsorgan auf Empfehlung des Vergütungskontroll- und Personalausschusses festgesetzten variablen Vergütung erfolgt nach Feststellung des Zielerreichungsgrades durch das Aufsichtsorgan in mehreren Teilbeträgen: 20,00% der variablen Vergütung werden im Folgejahr nach Feststellung des Zielerreichungsgrades sofort ausgezahlt, weitere 20,00% der variablen Vergütung nach einem weiteren Jahr nach Ablauf einer sogenannten Verfügungssperrfrist. 60,00% werden über einen Zeitraum von sieben Jahren gestreckt und in mehreren Tranchen pro rata temporis ausgezahlt. Von jeder Tranche werden ebenfalls 50,00% mit einer Verfügungssperrfrist von einem Jahr versehen, nach der frühestens über diesen Teil verfügt werden darf. Die einer Verfügungssperrfrist unterliegenden Beträge sind an die Entwicklung des Unternehmenswertes der Gesellschaft geknüpft. Nach Ablauf der Verfügungssperrfrist wird der zurückgehaltene Anteil der Tantieme entsprechend ausgezahlt. Vor jeder Auszahlung der Teilbeträge werden die Zielerreichungen des betroffenen Zieljahres vom Aufsichtsrat auf das Vorliegen negativer Erfolgsbeiträge geprüft. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung oder führen zum vollständigen Verlust. Ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder regulatorischen Sanktionen geführt hat, die Verletzung externer oder interner Regeln in Bezug auf Eignung und Verhalten, sitten- oder grob pflichtwidriges Verhalten führt ebenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Tantieme. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bereits ausgezahlte variable Vergütungen zurückfordern. Die Zurückbehaltung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung über mehrere Jahre mit entsprechenden Risikoadjustierungen zielt darauf ab, nachhaltige Leistung einzufordern, fördert das langfristige Engagement der Geschäftsleitung und setzt Anreize für eine nachhaltige Wertschaffung.

Darüber hinaus erhalten die Geschäftsleiter übliche Nebenleistungen wie Altersversorgung, Dienstwagen und Versicherungen.

Vergütungssystem der Risikoträgerinnen und Risikoträger

Die Geschäftsführer der W&W Service GmbH, W&W Informatik GmbH und ein Geschäftsführer der W&W Asset Management GmbH, die als Risikoträger und Risikoträgerinnen der Wüstenrot Bausparkasse AG identifiziert wurden, erhalten ihre Vergütung von dem jeweiligen Unternehmen. Sie haben mit Ausnahme der Auszahlungsmodalitäten das gleiche Vergütungssystem wie die Geschäftsleiter der Wüstenrot Bausparkasse AG (siehe Vergütungssystem der Geschäftsleiter Wüstenrot Bausparkasse AG).

Bei den Geschäftsführern der W&W Service GmbH sowie der W&W Informatik GmbH erfolgt keine gestreckte Auszahlung der variablen Vergütung, sondern die Auszahlung erfolgt wie bei den leitenden Angestellten vollständig im Folgejahr nach Feststellung der Zielerreichung.

Bei dem Geschäftsführer der W&W Asset Management GmbH werden 60,00 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren zurückgehalten. Die Auszahlung des zurückgehaltenen Betrages erfolgt nur, wenn der W&W-Konzern in den betreffenden drei Jahren ein durchschnittliches IFRS-Ergebnis nach Steuern von mindestens 140,00 Mio € pro Jahr und in keinem der drei Jahre einen Verlust ausweist. Liegt das durchschnittliche Konzernergebnis unterhalb der Schwelle von 140,00 Mio € pro Jahr oder weist der Konzern in einem oder mehreren Jahren einen Verlust aus, verfällt der zurückgehaltene Betrag für das betreffende Geschäftsjahr endgültig und vollständig.

Die Vergütungssysteme der Risikoträgerinnen und Risikoträger unterhalb des Vorstands der Wüstenrot Bausparkasse AG entsprechen, je nachdem welcher Mitarbeitergruppe sie angehören, den folgenden beschriebenen Vergütungssystemen.

Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kontrolleinheiten

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrolleinheiten im Sinne der InstitutsVergV kein eigenständiges Vergütungssystem implementiert, so dass insbesondere für die Unternehmensziele gleichlaufende Parameter angesetzt werden. Im Rahmen der individuellen Zielvereinbarungen werden jedoch solche Ziele vorgegeben, die einen kontrollspezifischen Fokus haben und sich insoweit von den Zielen der kontrollierenden Einheiten unterscheiden. Dadurch ist sichergestellt, dass die regulatorischen Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie von Beeinträchtigungen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten eingehalten werden.

Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Vergütung der leitenden Angestellten der ersten Führungsebene setzt sich in der Regel aus einem Festgehalt und einer erfolgsabhängigen Zieltantieme im Ziel im Verhältnis 82,50 % fix zu 17,50 % variabel zusammen. Die Vergütung der leitenden Angestellten, die nicht der ersten Führungsebene angehören, setzt sich in der Regel aus einem Festgehalt und einer erfolgsabhängigen Zieltantieme im Ziel im Verhältnis 87,50 % fix zu 12,50 % variabel zusammen. Bei der Festlegung der erfolgsabhängigen Zieltantieme werden die Unternehmensziele zu 40,00 % und die Individualziele zu 60,00 % gewichtet. Bei den Unternehmenszielen gelten in der Regel für die leitenden Angestellten dieselben Zielgrößen wie für den jeweiligen Geschäftsleiter. Das Gleiche gilt für die Bandbreite der Zielerreichung.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Tarifverträgen für das private Bankgewerbe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zusätzlich zu den fixen tarifvertraglich geregelten Bezügen einen Anspruch auf einen betrieblichen variablen Anteil nach einer Konzernbetriebsvereinbarung, soweit sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören. Der Bonus nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung bemisst sich nach dem Zielerreichungsgrad des Konzernergebnisses. Erreicht das Konzernergebnis (Jahresergebnis IFRS nach Steuern) das Ziel zu 100,00 %, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung 50,00 % eines Bruttomonatsgehalts. Der Anspruch auf Zahlung des betrieblichen variablen Anteils nach der Konzernbetriebsvereinbarung ist ausgeschlossen, wenn und soweit zwingende aufsichtsrechtliche Gründe entgegenstehen.

Ein Teil der außertariflich (AT) vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der ersten Führungsebene erhält eine Kombination aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen. Die Betriebsvereinbarung zur „Einführung und Ausgestaltung einer variablen Vergütung auf Basis von Zielvereinbarungen“ regelt den Zielvereinbarungsprozess individueller Zielvereinbarungen im AT-Bereich. Auf der Grundlage dieser Betriebsvereinbarung bestehen mit einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzelvertragliche Zusatzvereinbarungen, wonach über die vorgenannten kollektiven Vergü-

tungskomponenten hinaus zusätzlich eine Zahlung abhängig von der individuellen Leistung der jeweiligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter möglich ist. Die variable Vergütung bemisst sich jeweils anhand des Zielerreichungsgrades ausschließlich individueller Ziele.

Im Rahmen der Ermittlung des Zielerreichungsgrades werden mögliche negative Erfolgsbeiträge berücksichtigt. Dies bedeutet, dass wesentliche negative Änderungen von Leistungen oder Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einer Minderung, im Extremfall sogar zu einer vollständigen Streichung der variablen Vergütung führen müssen.

Die Auszahlung der variablen Vergütungsstandteile erfolgt vollständig nach Feststellung des Zielerreichungsgrades im 2. Quartal des Folgejahres. Dies gilt auch für die identifizierten Risikoträgerinnen und Risikoträger unterhalb des Vorstands. Dies basiert darauf, dass die variablen Vergütungen unterhalb 50.000 € liegen und keine gestreckte Auszahlung der variablen Vergütung erforderlich ist. Die besonderen Anforderungen der §§ 19 bis 22 InstitutsVergV sind daher nicht umzusetzen.

Für alle Vergütungssysteme gilt:

- Vergütungen in Höhe von einer Million Euro oder mehr wurden im Jahr 2021 nicht gezahlt.
- Es werden keine Aktien oder Aktienoptionen als variable Vergütung für die Geschäftsleiter oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben.
- Soweit für die jeweilige Funktion vorgesehen, werden übliche Nebenleistungen wie Altersversorgung, Dienstwagen und Versicherungen gewährt.
- Der Anspruch auf Zahlung der variablen Vergütung ist ausgeschlossen, sofern zwingende aufsichtsrechtliche Gründe in einem Geschäftsjahr der Auszahlung entgegenstehen.

Garantierte variable Vergütung und Halteprämien

In der Wüstenrot Bausparkasse AG wurden 2021 weder für Geschäftsleiter noch die leitenden Angestellten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Verträge mit einer garantierten variablen Vereinbarung oder Halteprämien abgeschlossen. Im Falle der Vereinbarung einer Halteprämie existiert ein Prozess, der den regulatorischen Anforderungen entspricht.

Abfindungsregelungen

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG wurden in Bezug auf die Zusage von Abfindungen Rahmenkonzepte sowohl für die Geschäftsleiter als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlossen, in welchen die Kriterien für die Bestimmung von Abfindungsbeträgen geregelt sind. Abfindungen sind im Einklang mit diesen Rahmenkonzepten zu gewähren und angemessen zu dokumentieren.

Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken in Vergütungsverfahren

Die Wüstenrot Bausparkasse AG bewertet vor der Auszahlung der variablen Vergütung anhand der Ertrags-, Kapital und Liquiditätsausstattung, ob eine Auszahlung im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen erfolgen kann. Hierbei erfolgt die Betrachtung über einen Planungshorizont von fünf Jahren. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG in der Lage ist, die kombinierten Kapitalanforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Erst nach erfolgter Prüfung wird ein Bonustopf, der zur Auszahlung zur Verfügung steht, ermittelt und durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

Die Ausschüttung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Unternehmensziele und der individuellen Ziele. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten dieselben Unternehmensziele wie für die Geschäftsleiter, allerdings mit einer Gewichtung von 60,00 %. Die weiteren 40,00 % entfallen auf individuelle Ziele, die sich aus Zielen der Organisationseinheiten und Individualzielen zusammensetzen. Die Bestimmung des Zielerreichungsgrads und die damit verbundene Auszahlung erfolgt anhand von Faktoren und Messgrößen, die eine nachvollziehbare Bewertung ermöglichen.

Bereits bei der Vereinbarung der Ziele sind die Risiken, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten eingehen, zu würdigen, um sicherzustellen, dass das Eingehen von Risiken nicht in unangemessener Weise gefördert wird. Gleichzeitig werden sowohl qualitative als auch quantitative Ziele vereinbart. Dies schließt eine Abhängigkeit von rein quantitativen Zielen aus. Dies gilt insbesondere für die kreditbearbeitenden Einheiten, um die Verbraucherrechte und -interessen zu wahren.

Die Führungskräfte haben im Rahmen der zu treffenden Zielvereinbarungen darüber hinaus sicherzustellen, dass die Vergütung

- nicht an Absatzziele in Bezug auf Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gekoppelt ist, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erbringung von Beratungsleistungen gemäß § 511 BGB im besten Interesse des Darlehensnehmers handeln;
- die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge auf Abschluss eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrages gemäß § 491 Absatz 3 BGB abhängig sind.

Im Rahmen der Ermittlung des Zielerreichungsgrades müssen die Führungskräfte prüfen und dokumentieren, ob negative Erfolgsbeiträge vorlagen. Diese verringern ggf. die Höhe der variablen Vergütung oder führen zum vollständigen Verlust. Ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder regulatorischen Sanktionen geführt hat, die Verletzung externer oder interner Regeln in Bezug auf Eignung und Verhalten, sitten- oder grob pflichtwidriges Verhalten führt ebenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Tantieme. Grundsätzlich wird die Leistung auf Basis eines einjährigen Bemessungszeitraumes bewertet.

Verbot der Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung

Den Geschäftsleitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es untersagt, persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung ihrer Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

Eine entsprechende Verpflichtung ist Bestandteil der Vorstandsdienstverträge und in den jährlich eingesetzten Zielvereinbarungsformularen aller Mitarbeitergruppen enthalten.

Darüber hinaus wird bei Neueinstellungen auf Mitarbeitererebene eine entsprechende Anlage (Absicherungsverbot) zum Arbeitsvertrag vereinbart.

Die Risikoträgerinnen und Risikoträger sind verpflichtet, zusätzlich ihre privaten Depotkonten anzuzeigen. Die Anzeige der Depotkonten erfolgt gleichzeitig unter dem Vorbehalt, dass dem Vergütungsbeauftragten im Rahmen von Stichprobenprüfungen eine Einsichtnahme in die Depotkonten gestattet wird. Die Stichprobenprüfung wird jährlich vorgenommen.

Verhältnis von fester und variabler Vergütung

Für die Geschäftsleiter, die weiteren Risikoträgerinnen und Risikoträger sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch die bestehenden individualvertraglichen und - wenn in Anwendung - kollektivrechtlichen Regelungen zur Vergütung unterhalb der Geschäftsleitererebene ein angemessenes Verhältnis von fixer und variabler Vergütung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die vom Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG beschlossene Obergrenze der maximal erreichbaren variablen Vergütung im Verhältnis zur Fixvergütung in Höhe von 100,00 % erfüllt die Anforderungen nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g Capital Requirement Directive (CRD V) sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 InstitutsVergV. Die beschlossene Obergrenze von 100,00 % der fixen Vergütung wird bei allen Geschäftsleitern sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich unterschritten. Die Relation zwischen variabler und fixer Vergütung ist durchweg angemessen im Sinne der InstitutsVergV.

Anwendung von Ausnahmeregelungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 94 Absatz 3 b der CRD V an, wonach die Anforderungen des Artikel 94 Buchstaben l und m sowie Buchstabe o Absatz 2 CRD V für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, dessen jährliche variable Vergütung nicht über 50.000 € hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausmacht, nicht anzuwenden sind. Angewendet wird die Ausnahmeregelung für die Risikoträgerinnen und Risikoträger der Wüstenrot Bausparkasse AG unterhalb des Vorstands.

Dem zur Folge wird auf eine Auszahlung der variablen Vergütung in Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen oder anderen Instrumenten sowie auf ein Zurückbehalt der variablen Vergütung über einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren verzichtet. Die Auszahlung erfolgt nach Ermittlung der Zielerreichung in einer Summe im zweiten Quartal des Folgejahres.

Quantitative Angaben nach Artikel 450 CRR und §16 InstitutsVergV

In diesem Abschnitt werden Informationen über die Höhe und Aufteilung der Vergütung der Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wüstenrot Bausparkasse AG offengelegt.

Die Darstellung erfolgt nach dem Verursachungsprinzip (auf das Geschäftsjahr 2021 entfallende fixe und variable Vergütung). In der Gesamtübersicht der Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wüstenrot Bausparkasse AG sind auch die Risikoträgerinnen und Risikoträger der Wüstenrot Bausparkasse AG berücksichtigt, die ihren Hauptvertrag bei einem anderen Unternehmen der W&W-Gruppe haben, aber aufgrund ihrer Funktion als Risikoträgerin oder Risikoträger der Wüstenrot Bausparkasse AG eingestuft wurden, da sie unter den erweiterten Mitarbeiterbegriff nach § 2 Absatz 7 InstitutsVergV fallen. Die Vergütungssysteme und Vergütungen dieser Risikoträgerinnen und Risikoträger unterliegen aufgrund europäischer und nationaler Vorgaben anderen regulatorischen Rahmenbedingungen. In der Zweigniederlassung Luxemburg wurden keine Risikoträgerinnen oder Risikoträger identifiziert.

Eine Darstellung der Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Personenebene derzeit nicht gefordert. Die Vergütung der Vorstände wird im Rahmen der quantitativen Angaben auf konsolidierter Basis angegeben.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist derzeit kein großes Institut im Sinne der CRR, daher sind quantitative Angaben zur Vergütung des kollektiven Leitungsorgans nicht erforderlich.

In der Wüstenrot Bausparkasse AG bezieht keiner der Risikoträgerinnen oder Risikoträger ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR. Demzufolge sind im Meldebogen EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio € keine Einträge vorzunehmen. Auf eine Offenlegung des Meldebogens EU REM 4 wird daher verzichtet.

Die Offenlegung erfolgt getrennt für Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Meldung nach § 16 Institutsvergütungsverordnung

		a	b	c
		Vergütung Leitungsorgan		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	-			
1	Gesamtanzahl der Mitarbeiter (nach Köpfen)	12	3	15
2	Gesamtanzahl der Mitarbeiter (nach FTE)	12	3	15
3	Gesamtvergütung für das Jahr 2021	0,31	1,89	2,20
4	Davon: variable Vergütung	-	0,33	0,34
5	Davon: feste Vergütung	0,31	1,56	1,86

	d	e	f	g	h	i	j
	Geschäftsfelder						
	Investment Banking	Retail Banking	Vermögens- verwaltung	Unternehmens- funktion	Unabhängige Kontrollfunktion	Alle Sonstigen	Gesamtsumme
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	9	1 398	-	160	194	11	1 787
	8	1 134	-	143	157	11	1 468
	1,01	95,91	-	19,25	16,31	3,24	137,92
	0,11	8,12	-	3,74	1,48	0,36	123,77
	0,91	87,79	-	15,51	14,83	2,88	14,14

EU REM1 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d	
		Leitungsorgan- Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitun- g	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	
1		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	3	-	40
2		Feste Vergütung insgesamt	0,31	1,56	-	7,86
3		Davon: monetäre Vergütung	0,31	1,09	-	6,58
4		(Gilt nicht in der EU)	n/a	n/a	n/a	n/a
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5	Feste Vergütung	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)	n/a	n/a	n/a	n/a
7		Davon: sonstige Positionen	-	0,46	-	1,28
8		(Gilt nicht in der EU)	n/a	n/a	n/a	n/a
9		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
10		Variable Vergütung insgesamt	-	0,33	-	1,29
11		Davon: monetäre Vergütung	-	0,17	-	0,04
12		Davon: zurückbehalten	-	0,10	-	0,06
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b	Variable Vergütung	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	0,17	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	0,10	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
17		Vergütung insgesamt (2 + 10)	0,31	1,89	-	9,15

EU REM2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

	a	b	c	d
	Leitungsorgan- Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	-	-	-
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	-	-	-
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	-
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	1
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	0,26
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	-	-	0,26
9	Davon: zurückbehalten	-	-	-
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	-	-	0,26
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	-	-	0,26

EU REM3 - Zurückbehaltene Vergütung

	a	b	c
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen		
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung		Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen
in Mio €	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
1 Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	-	-	-
2 Monetäre Vergütung	-	-	-
3 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
4 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-
5 Sonstige Instrumente	-	-	-
6 Sonstige Formen	-	-	-
7 Leitungsorgan - Leitungsfunktion	0,84	0,13	0,71
8 Monetäre Vergütung	0,39	0,07	0,32
9 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
10 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,45	0,06	0,39
11 Sonstige Instrumente	-	-	-
12 Sonstige Formen	-	-	-
13 Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	-	-	-
14 Monetäre Vergütung	-	-	-
15 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
16 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-
17 Sonstige Instrumente	-	-	-
18 Sonstige Formen	-	-	-
19 Sonstige identifizierte Mitarbeiter	0,13	0,01	0,11
20 Monetäre Vergütung	0,13	0,01	0,11
21 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
22 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-
23 Sonstige Instrumente	-	-	-
24 Sonstige Formen	-	-	-
25 Gesamtbetrag	0,97	0,14	0,82

EU REM5 - Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		a	b	c
		Vergütung Leitungsorgan		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan
in Mio €		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	-			-
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter	n/a	n/a	n/a
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	12	3	15
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	n/a	n/a	n/a
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter	n/a	n/a	n/a
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	0,31	1,89	2,20
6	Davon: variable Vergütung	-	0,33	0,34
7	Davon: feste Vergütung	0,31	1,56	1,86

	d	e	f	g	h	i	j
	Geschäftsfelder						
	Investment Banking	Retail Banking	Vermögens- verwaltung	Unternehmens- funktion	Unabhängige Kontrollfunktion	Alle Sonstigen	Gesamtsumme
	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
-	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	55
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-	-	n/a
	2	16	-	9	13	-	n/a
	0,36	3,35	-	3,03	2,42	-	n/a
	0,06	0,47	-	0,43	0,33	-	n/a
	0,30	2,88	-	2,60	2,09	-	n/a

Offenlegungsbericht

Anhang

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

		Instrument
		1
Merkmal		
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008152406
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktie Artikel 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	171,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	171,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Bei Gründung der Gesellschaft
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

		Instrument
		1
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Instrument des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des zusätzlichen Kernkapitals

		Instrument
		1
Merkmal		
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000WBPOAT2
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 52 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	30,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	30,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.07.2014 bzw. 22.12.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.07.2023 Bei steuerlichen oder regulatorischen Ereignissen kann mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig gekündigt werden. Tilgungspreis = Nennbetrag bzw. bei steuerlichen oder regulatorischen Ereignissen den um Herabschreibungen verminderten aktuellen Nennbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Kündigung zu jedem folgenden Zinszahlungstag

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des zusätzlichen Kernkapitals

		Instrument
		1
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Derzeit fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,916 % bis zum 31.07.2023 Referenzsatz (Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode) zzgl. der ursprünglichen Kreditmarge i.H.v. 5,16 % ab 01.08.2023
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Die harte Kernkapitalquote der Emittentin fällt unter 7 %
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe weiterer vertraglicher Regelungen wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	2
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Instrumente des Ergänzungskapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte
	Vertragstyp	A

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

		Instrument	
		1	2
Merkmal			
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052664	XF0101052684
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio €	2,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	2,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.10.2016	13.01.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	26.10.2026	13.01.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

		Instrument	
		1	2
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,77 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

		Instrument	
		1	2
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte
	Vertragstyp	B	B

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

		Instrument		
		3	4	5
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052688	XF0101052689	XF0101052700
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.01.2017	27.01.2017	24.02.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.01.2027	27.01.2027	24.02.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

		Instrument		
		3	4	5
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,25 %	4,225 %	4,25 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

		Instrument		
		3	4	5
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte
	Vertragstyp	B	B	B

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

		Instrument		
		6	7	8
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052727	DE000WBPOA20	XF0101052660
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Nein	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio €	58,0 Mio €	7,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	58,0 Mio €	7,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.06.2017	27.10.2017	24.10.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	07.06.2027	27.10.2027	24.10.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

		Instrument		
		6	7	8
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,24 %	4,125 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

		Instrument		
		6	7	8
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte
	Vertragstyp	B	D	C

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

		Instrument		
		9	10	11
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052661	XF0101052687	XF0101052709
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3,0 Mio €	11,0 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	3,0 Mio €	11,0 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.10.2016	25.01.2017	03.04.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.10.2028	25.01.2029	03.04.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

		Instrument		
		9	10	11
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,075%	4,46%	4,44%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

		Instrument		
		9	10	11
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte
	Vertragstyp	C	C	C

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

		Instrument		
		12	13	14
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052712	XF0101052716	XF0101052717
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5,0 Mio €	3,0 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	5,0 Mio €	3,0 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.04.2017	27.04.2017	02.05.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	13.04.2029	27.04.2029	02.05.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

		Instrument		
		12	13	14
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,44 %	4,53 %	4,5 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

		Instrument		
		12	13	14
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte
	Vertragstyp	C	C	C

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

		Instrument	
		15	16
Merkmal			
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052720	XF0101052718
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,5 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,5 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	08.05.2017	05.05.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.05.2029	17.07.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

		Instrument	
		15	16
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,536 %	4,51 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

		Instrument	
		15	16
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegung-sberichte	www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegung-sberichte
	Vertragstyp	C	C

Bedingungen
Vertragstyp A

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro (in Worten: Euro) in einer Stückelung von Euro (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet

und jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelung in Satz 2) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst; im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8)(a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) jeder und für den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) jeder . Erster Zinszahlungstag ist der .
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Gläubiger sind vorbehaltlich § 3 (1)(d) nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- (d) Ungeachtet des § 3 (1)(a), jedoch vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) haben die Gläubiger in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund § 3 (1)(c) nach hinten verschoben wird.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von % *per annum*, und

- (b) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von % *per annum*¹.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Referenzsatz" bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurde(n).

¹ Dies entspricht der ursprünglichen Kreditmarge im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Referenzsatz zu bestimmen ist, den Referenzsatz bestimmen. Die Berechnungsstelle wird zudem den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (7) definiert) (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden. Im Falle einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag jedoch bis zur vollständigen Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) jeweils auf Grundlage des entsprechend verringerten Nennbetrags der Schuldverschreibungen. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (8) und § 5 (8)(a) und (b)) für die jeweilige Zinsperiode der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag, mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode baldmöglichst der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, für die der betreffende Zinssatz und der betreffende Zinsbetrag gilt, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuld-

verschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

- (i) der in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365),
- (ii) der in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8)(a)):
 - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den zeitgleich geplanten oder erfolgenden und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin bereits erfolgten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
 - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.
- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

- (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
 - (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1 (3) und des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)), der Emittentin ein Gutachten eines angesehenen externen Rechts- oder Steuerberaters vorliegt, aus dem hervorgeht, dass (i) sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen geändert hat und (ii) diese Änderung für die Emittentin wesentlich nachteilig ist. Das Gutachten ist der Zahlstelle vorzulegen.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zu jedem Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter

Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeder danach folgende Zinszahlungstag.

"**Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den .

- (5) *Form der Kündigung.* Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wie unter § 5 (2), (3) und (4) vorgesehen).

Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht (außer in den Fällen des § 5 (2) oder § 5 (3)) ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. In den Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) oder § 5 (3) entspricht der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die "**Harte Kernkapitalquote (Emittentin)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Emittentin)**") oder die harte Kernkapitalquote der Wüstenrot & Württembergische AG auf konsolidierter Basis, wobei insoweit auf die gemischte Finanzholding-Gruppe abzustellen ist, (die "**Harte Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (*Additional Tier 1 capital*), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote (Emittentin) bis zur Mindest-CET1-Quote (Emittentin) und der Harten Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) bis zur Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (1) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11 sowie (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (2)(i) und (2)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung zu diesem Zeitpunkt um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1

Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung nach folgender Formel:

$$H = J \times S/T1$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte. Die Emittentin wird den jeweils ermittelten Höchstbetrag den Gläubigern gemäß § 11 mitteilen.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. "**Maximum Distributable Amount**" oder "**MDA**"), wie in das nationale Recht umgesetzt (derzeit § 37 Solvabilitätsverordnung), nicht überschreiten.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8)(b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle sowie die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Berechnungsstelle:

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG") durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des

Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Rückkaufangebot erfolgen, muss dieses Rückkaufangebot allen Gläubigern gemäß § 11 gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 14 (3) an die Zahlstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Zahlstelle über das Clearing System in der von der Zahlstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13 Fremdwährungen

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht Ludwigsburg, Bundesrepublik Deutschland zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 15 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Bedingungen
Vertragstyp B

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

SCHULDSCHEINDARLEHEN

Euro nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) ("**Darlehensnehmerin**") und

(2) ("**Darlehensgeberin**");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

1 **Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen**

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

2 **Status und Aufrechnungsverbot**

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am .
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Vorzeitige Kündigung

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein

aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
- 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.

- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,
Adresse:

Fax:

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,
Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese

Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abgezogen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abgezogen oder einzubehalten sind.

10 Verschiedenes

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7** Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage 1
Auszahlungsvoraussetzungen

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

SCHULDSCHEIN

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3
Muster einer Abtretungsvereinbarung
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2)

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der [●] als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung
Derzeitige Darlehensgeberin:

[•]

Zessionar:

[•]

Abtretungsdatum: [•]

Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax:

Bedingungen
Vertragstyp C

% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der

ausgegeben am _____ und fällig am _____ im Gesamtnennbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft die Namensschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR _____, ausgegeben von der

(die "Emittentin").

Die Emittentin verpflichtet sich, der Gläubigerin

(die "Gläubigerin").

die auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge gemäß den Anleihebedingungen zu zahlen, die fester Bestandteil dieser Urkunde sind.

Die Übertragung der sich aus der Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich im Wege der Abtretung. Abtretungen können nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR _____ vorgenommen werden. Die Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. § 407 BGB findet Anwendung. Nach Rückzahlung ist die Urkunde an die Emittentin zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

Anleihebedingungen zu Namensschuldverschreibung

§ 1 Form, Eigentumsrecht, Definitionen

(1) *Nennbetrag.* Die Namensschuldverschreibung (die **„Namensschuldverschreibungen“**) werden von der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR (in Worten: Euro) ausgegeben. Der Mindestnennbetrag einer Namensschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibungen sind in einer Urkunde verbrieft (die **„Urkunde“**), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen sind. Gegen Übernahme eventuell entstehender Kosten durch den Zessionar können nach Abtretung jedem Zessionar über seine Teilforderung neue Urkunden durch die Emittentin ausgestellt werden. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf eine **„Namensschuldverschreibung“** oder **„Urkunde“** umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensschuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.

(3) *Bestimmte Definitionen.*
„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
„Gläubiger“ bezeichnet den ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, deren Gläubigerstellung der Emittentin durch Vorlage der Abtretungsvereinbarung nachgewiesen wurde.

§2 Status und Aufrechnungsverbot

(1) Die Namensschuldverschreibung stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die **„CRR“**) dar.

(2) Die Namensschuldverschreibung begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus der Namensschuldverschreibung nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

(3) Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung, Verzugszinsen

- (1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen sind ab dem _____ (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich % per annum (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.
- (2) *Zinszahlungstage.* Die Zinsen sind jährlich nachträglich am _____ eines jeden Jahres, erstmals am _____, zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (3) *Zinstagequotient.* Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.
- (4) *Verzugszinsen.* Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit einem Verzugszins von % über dem in Absatz 1 vereinbarten Zinssatz verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

§ 4 Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind am _____ (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 5 Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.
 - 1.1 Ein "aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss der Namensschuldverschreibung aus den Eigenmitteln der Emittentin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Emittentin geringerer Qualität führen würde.
 - 1.2 Ein "steuerrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und an oder nach dem Datum dieser Namensschuldverschreibung wirksam wird und dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- (2) In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Emittentin ergibt.

(3) Außer in den Fällen der Ziffer (1) kann die Namensschuldverschreibung vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können sämtliche Ansprüche der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Namensschuldverschreibung (jeweils eine "abschreibungsfähige Verbindlichkeit") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Gläubigerin stehen gegen die Emittentin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

§ 6 Zahlungen

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge gemäß den Anleihebedingungen auf ein von den Gläubigern benanntes Konto auszahlen.

(2) *Erfüllung.* Alle Zahlungen, die während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen, befreien den Emittenten nach Überweisung auf die vom Gläubiger bezeichnete Bank bzw. Konto (soweit der Emittentin die Abtretung an einen Zessionar mindestens 10 Geschäftstage vor dem betreffenden Zahlungstermin angezeigt wird, die Zahlung der fälligen Beträge an diesen Zessionar oder eine von ihm bezeichnete Bank oder andere Institution). § 407 BGB findet Anwendung.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet. Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen ohne Stückzinsen.* Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an den Emittenten erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des Zinsbetrages zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter aus den Namensschuldverschreibungen war bzw. die Emittentin die Berechtigung kannte.

§ 7 Abtretungen

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR oder höheren, durch teilbaren Beträgen zu übertragen.

(2) *Form der Abtretung.* Jede Abtretung bedarf der Schriftform und ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anders bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für die ursprüngliche Gläubigerin aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, einschließlich von Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 407 BGB erfolgt durch Übermittlung der Abtretungsvereinbarung an die Emittentin. Die unter diesem § 7 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.

(3) Nach Ende der Gläubigerstellung sind die Urkunden an die Emittentin zurückzusenden, soweit neue Urkunden an den Zessionar ausgestellt wurden.

§ 8 Mitteilungen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen wie folgt: Mitteilungen an die Emittentin:

§ 9 Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Gläubigerin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund

2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von

Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

(2) Die Namensschuldverschreibung vermittelt der Gläubigerin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Emittentin.

(3) Bezugnahmen in dieser Namensschuldverschreibung auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in dieser Namensschuldverschreibung genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.

(4) Sollte eine der in dieser Namensschuldverschreibung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Namensschuldverschreibung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(6) Sämtliche Anlagen zu dieser Namensschuldverschreibung sind Bestandteil der Anleihebedingungen.

(7) Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 11 Erklärung gemäß dem Geldwäschegesetz

Die Emittentin versichert den Gläubigern, dass sie die mit dieser Namensschuldverschreibung gewährten Mittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung aufnimmt und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des deutschen Geldwäschegesetzes.

Bedingungen

Vertragstyp D

**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)**

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

**Euro 2,000,000,000
Debt Issuance Programme**

der

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (die **Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine neue Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ist, gilt Folgendes:** (vorbehaltlich § 1 Absatz (4))] von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in Stückelungen von **[Festgelegte Stückelungen]** (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**), der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen

bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3) (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (**Clearstream AG**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. und Euroclear jeweils ein internationaler Zentralverwahrer von Wertpapieren (*international central securities depository*) (**ICSD**) und zusammen die **ICSDs**)] [,] [und] [**anderes Clearing System**].

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in NGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (*new global note*) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in CGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (**CGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 5 (2) und (3) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.]

§ 3
ZINSEN

Option A: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]**%.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist:** und beläuft sich auf **[Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste**

Festgelegte Stückelung] und **[weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].]** **[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, gilt Folgendes:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Festzinstermine]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[Abschließender Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].** **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) gilt Folgendes:** Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Option B: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

(1) Zinszahlungstage.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) Zinszahlungstag bedeutet

[(i) im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen: jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage].]**

[(ii) im Fall von Festgelegten Zinsperioden: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag:

[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[(ii) bei Anwendung der FRN Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl]** **Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) **bei Anwendung der Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) **bei Anwendung der Preceding Business Day Convention:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung gilt Folgendes:**

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

- (e) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (f) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer Zeit] [Mittleuropäischer Sommerzeit]) angezeigt werden **[im Fall einer Marge:** [zuzüglich] [abzüglich¹] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfestlegungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) betriebsbereit ist.

[Im Fall einer Marge: Die **Marge** beträgt [•] % per annum.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) am

¹ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich²] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der (Berechnungsstelle auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

Referenzbanken bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, gilt Folgendes:** im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen von mindestens fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] **[falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden: [Referenzbanken]]**.

Eurozone bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet), des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) und des Vertrags von Lissabon (am 13. Dezember 2007 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.

² Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Falls ein Mindestzinssatz anwendbar ist, gilt Folgendes:

(3) Mindestzinssatz.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für die Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

[(•)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit des Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(•)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [13] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 3 (1) (d) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [13] mitgeteilt.

[(•)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

[(•)] Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen (Option A) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Option B) gilt zusätzlich Folgendes:

[(•)] Zinstagequotient. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA):

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/360: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]]

Option C: Nullkupon-Schuldverschreibungen

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** per annum an.

§ 4
ZÄHLUNGEN

- (1) **[(a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gilt Folgendes:

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde gilt Folgendes: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages: [Fälligkeitstag]] [im Fall eines Rückzahlungsmonats: in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag] (der Fälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung]].**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [13] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert)] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]** zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist].**

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen: Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung

enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (**Tier 2**) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Begebungstag einfügen].**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

- (g) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (3)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Erhöhten Rückzahlungsbetrages:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]**] **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
[Wahl-Rückzahlungstag]³	[Wahl-Rückzahlungsbetrag]

- (h) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [13] bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, dass diese Serie ganz zurückgezahlt wird;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (i) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, gilt Folgendes:**

³ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Wahl-Rückzahlungstag frühestens fünf Jahre nach dem Begebungstag liegen.

Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream S.A. und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) and (3) dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(j) Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** und des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(k) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite]** (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag beziehungsweise dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **Zinsberechnungszeitraum**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(l) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen im Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [13] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE [,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N]
[UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n] [und die anfänglich bestellte

Berechnungsstelle] und deren [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet][lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [•]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle: [•]

[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]

Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [behält][behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind:.,]** [und] [(ii)] solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar:.,]** [und] [(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll: und [(iv)] eine Berechnungsstelle [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten].** Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

[Sofern Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von dem Staat, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der Emittentin befindet oder einer Steuerbehörde dieses Staates oder in diesem Staat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen,

die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder hoheitliche Gebühren zu bezahlen, die:

- (m) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (n) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (o) durch Beachtung gesetzlicher Vorgaben oder durch Vorlage einer Nichtansässigkeitsbestätigung oder durch eine anderweitige Durchsetzung eines Antrags auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden vermeidbar sind oder vermeidbar gewesen wären; oder
- (p) zahlbar sind aufgrund einer Rechtsänderung, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird; oder
- (q) von einer Zahlung an eine natürliche Person abgezogen oder einbehalten werden, wenn dieser Abzug oder Einbehalt gemäß einer Richtlinie oder einer Vorschrift der Europäischen Union erfolgt, die sich auf die Besteuerung von Ertragszinsen bezieht oder gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Besteuerung erfolgt, an dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind oder gemäß einer Bestimmung erfolgt, welche diese Richtlinien, Vorschriften oder Abkommen umsetzt, mit ihnen übereinstimmt oder vorhandenes Recht an sie anpasst; oder
- (r) nicht zu entrichten wären, wenn der Gläubiger eine Nichtansässigkeitsbestätigung oder einen ähnlichen Antrag auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden stellt oder zumutbare Dokumentations-, Informations- oder sonstige Nachweispflichten erfüllt.]

[Sofern kein Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.]

§ 8
VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (s) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (t) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (u) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (v) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (w) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - (x) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [14] (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

§ [10] ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (y) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (z) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (aa) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (bb) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (d) (i) die Nachfolgeschuldnerin ist ein Unternehmen, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die **CRR**), (ii) die Erlöse stehen der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der CRR genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten sind ebenso nachrangig wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin investiert den Betrag der Schuldverschreibungen in die Emittentin zu Bedingungen, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen und (v) die Emittentin garantiert die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und]
- (cc) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § [13] bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (dd) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des

vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);

- (ee) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat).]

[Falls die Emissionsbedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger und einen gemeinsamen Vertreter vorsehen sollen, gilt Folgendes:

§ [11]

ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Emissionsbedingungen.** Die Gläubiger können **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – **SchVG**) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Abstimmung ohne Versammlung.** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) **Leitung der Abstimmung.** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** **[Falls in den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.] **[Falls in den Emissionsbedingungen ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Gemeinsamer Vertreter ist **[Gemeinsamer Vertreter].**] [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.]

§ [12]

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** (mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist)], Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [13]

MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.ww-ag.de). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ [14]

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen

Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [15]
SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

**TERMS AND CONDITIONS OF NOTES IN BEARER FORM
(OTHER THAN PFANDBRIEFE)**

[Title of relevant Series of Notes]

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

- (1) **Currency; Denomination.** This Series (the **Series**) of Notes (the **Notes**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) is being issued in Euro in the aggregate principal amount **[in the case the global note is a new global note (NGN) the following applies:** subject to § 1(4).] of **[aggregate principal amount]** (in words: **[aggregate principal amount in words]**) in denominations of **[Specified Denominations]** (the **Specified Denominations**).
- (2) **Form.** The Notes are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are represented by a Permanent Global Note the following applies:

- (3) **Permanent Global Note.** The Notes are represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note**) without interest coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

[In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note the following applies:

- (3) Temporary Global Note – Exchange.
- (ff) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **Temporary Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually by two authorized signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(gg) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **Exchange Date**) not earlier than 40 days nor later than 180 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to § 1 (3) (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

- (4) **Clearing System.** Each Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany (**Clearstream AG**)] [,] [and] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. and Euroclear, each an international central securities depository (**ICSD**) and, together, the international central securities depositories (**ICSDs**)] [,] [and] [**other Clearing System**].

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs and the global note is an NGN the following applies:

The Notes are issued in new global note (**NGN**) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

The aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the aggregate principal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate principal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs and the global note is a CGN the following applies:

The Notes are issued in classical global note (**CGN**) form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]

- (5) **Holder of Notes.** **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

[In the case of Senior Notes the following applies:

§ 2
STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.]

[In the case of Subordinated Notes the following applies:

§ 2
STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer. In the event of the dissolution, liquidation, the institution of insolvency proceedings over the assets of, composition or other proceedings for the avoidance of the institution of insolvency proceedings over the assets of, or against, the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full. No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in this § 2 or amend the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). If the Notes are redeemed before the Maturity Date otherwise than in the circumstances described in this § 2 and § 5 (2) and (3) or repurchased by the Issuer, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase. Any termination or redemption of the Notes pursuant to § 5 or a repurchase of the Notes prior to their maturity is only permissible with the prior consent of the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).]

§ 3
INTEREST

Option A: Fixed Rate Notes

- (1) **Rate of Interest and Interest Payment Dates.** The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from (and including) **[Interest Commencement Date]** to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5(1)).

Interest shall be payable in arrears on **[Fixed Interest Date or Dates]** in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** **[if First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date:** and will amount to **[Initial Broken Amount per first Specified Denomination]** per Note in a denomination of **[first Specified Denomination]** and **[further Initial Broken Amount(s) per further Specified Denominations]** per Note in a denomination of **[further Specified Denominations].]** **[If Maturity Date is not a Fixed Interest Date the following applies:** Interest in respect of the period from **[Fixed Interest Date preceding the Maturity Date]** (inclusive) to the Maturity Date (exclusive) will amount to **[Final Broken Amount per first Specified Denomination]** and **[further**

Final Broken Amount(s) per further Specified Denominations] per Note in a denomination of **[further Specified Denominations]**. **[In the case of Actual/Actual (ICMA) the following applies:** The number of interest determination dates per calendar year (each a **Determination Date**) is **[number of regular interest payment dates per calendar year]**.

- (2) **Accrual of Interest.** The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until the actual redemption of the Notes.
- (3) **Calculation of Interest for Partial Periods.** If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

Option B: Floating Rate Notes

(1) Interest Payment Dates.

- (a) The Notes bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the **Interest Commencement Date**) to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive). Interest on the Notes shall be payable on each Interest Payment Date.

- (b) Interest Payment Date means

[(i) in the case of Specified Interest Payment Dates: each **[Specified Interest Payment Dates].]**

[(ii) in the case of Specified Interest Periods: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[number]** [weeks] [months] **[other specified periods]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

- (c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

[(i) in the case of Modified Following Business Day Convention: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the payment date shall be the immediately preceding Business Day.]

[(ii) in the case of FRN Convention: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (i) the payment date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls **[[number] months] [other specified periods]** after the preceding applicable payment date.]

[(iii) in the case of Following Business Day Convention: postponed to the next day which is a Business Day.]

[(iv) in the case of Preceding Business Day Convention: the immediately preceding Business Day.]

- (d) In this § 3 **Business Day** means any day (other than a Saturday or a Sunday) on which the Clearing System as well as the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) settle payments].

(2) **Rate of Interest.** [In the case of Screen Rate Determination the following applies:

The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be either:

- (e) the offered quotation (if there is only one quotation on the Screen Page (as defined below)); or
- (f) the arithmetic mean (rounded, if necessary, to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the offered quotations,

(expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [if **Margin**: [plus] [minus⁴] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

If, in the case of (b) above, five or more such offered quotations are available on the Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest rate, only one of such rates) and the lowest (or, if there is more than one such lowest rate, only one of such rates) shall be disregarded by the Calculation Agent for the purpose of determining the arithmetic mean (rounded as provided above) of such offered quotations, and this rule shall apply throughout this subparagraph (2).

Interest Period means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date.

Interest Determination Date means the [second] [other applicable number of days] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. **TARGET Business Day** means a day on which the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) is operating.]

[In the case of a Margin the following applies: **Margin** means [] per cent. per annum.]

Screen Page means [relevant Screen Page].

If the Screen Page is not available or if, in the case of (a) above, no such quotation appears or, in the case of (b) above, fewer than three such offered quotations appear, (in each case as at such time), the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro for the relevant Interest Period to leading banks in the Eurozone interbank market at approximately 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations [if **Margin**: [plus] [minus¹] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period will be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being

⁴ In case of a negative margin a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by the Reference Banks or any two or more of them, at which such banks were offered, as at 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the relevant Interest Determination Date, deposits in Euro for the relevant Interest Period by leading banks in the Eurozone interbank market [if Margin: [plus] [minus⁵] the Margin] or, if fewer than two of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered rates, the offered rate for deposits in Euro for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the offered rates for deposits in Euro for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the Eurozone interbank market (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) [if Margin: [plus] [minus²] the Margin]. If the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Rate of Interest shall be the offered quotation or the arithmetic mean of the offered quotations on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations were offered [if Margin: [plus] [minus²] the Margin (though substituting, where a different Margin is to be applied to the relevant Interest Period from that which applied to the last preceding Interest Period, the Margin relating to the relevant Interest Period in place of the Margin relating to the last preceding Interest Period).]

As used herein, **Reference Banks** means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms: , in the case of (a) above, those offices of not less than five banks whose offered rates were used to determine such quotation when such quotation last appeared on the Screen Page and, in the case of (b) above, those banks whose offered quotations last appeared on the Screen Page when no fewer than three such offered quotations appeared] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms: [names of Reference Banks]].

[In the case of Euro-Zone Interbank market: **Euro-Zone** means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992), the Amsterdam Treaty of 2 October 1997 and the Treaty of Lisbon of 13 December 2007, as further amended from time to time.]

[In case of Minimum Rate of Interest the following applies:

(3) Minimum Rate of Interest.

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]**.]

[(•) Interest Amount. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, determine the Rate of Interest and calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Notes for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount of the Notes and rounding the resultant figure to the nearest unit of Euro, with 0.5 of such unit being rounded upwards.

[(•) Notification of Rate of Interest Amount. The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, and to the Holders in accordance with § [13] as soon as possible after their

⁵ In case of a negative margin a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

determination, but in no event later than the fourth TARGET Business Day (as defined in § 3 (1) (d)). Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § [13].

[(•)] Determinations Binding. All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Holders.

[(•)] Accrual of Interest. The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until actual redemption of the Notes. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3.

[In case of Fixed Rate Notes (Option A) and Floating Rate Notes (Option B) the following applies:

[[•]] Day Count Fraction. Day Count Fraction means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the **Calculation Period**):

[if Actual/365 or Actual/Actual (ISDA): the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[if Fixed Rate Notes and Actual/Actual (ICMA):

1. in the case of Notes where the number of days in the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

2. in the case of Notes where the Calculation Period is longer than the Determination Period, the sum of:

the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Accrual Period begins divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and

the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[if Actual/365 (Fixed): the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[if Actual/360: the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[if 30/360 or 360/360: the number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[if 30E/360: the number of days in the Calculation Period divided by 360 (the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months, without regard to the date of the first day or last day of the Calculation Period).]

Option C: Zero Coupon Notes

- (1) **No Periodic Payments of Interest.** There will not be any periodic payments of interest on the Notes.
- (2) **Accrual of Interest.** If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall accrue on the outstanding principal amount of the Notes as from the due date of actual redemption at the rate of **[Amortization Yield]** per annum.

§ 4 PAYMENTS

- (1) [(a)] **Payment of Principal.** Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

[In the case of Notes other than Zero Coupon Notes the following applies:

- (b) **Payment of Interest.** Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System. Payment of interest on the Notes shall be payable only outside the United States.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note the following applies: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

- (2) **Manner of Payment.** Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in Euro.
- (3) **United States.** For purposes of **[in the case of Notes that are initially represented by a temporary global note: § 1 (3) and]** subparagraph (1) of this § 4, **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
- (4) **Discharge.** The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

- (5) **Payment Day.** If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Day (as defined below) then the Holder shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay. For these purposes, **Payment Day** means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) the TARGET settle payments.
- (6) **References to Principal and Interest.** References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; the Early Redemption Amount of the Notes; **[if redeemable at the option of the Issuer for reasons other than taxation reasons:** the Call Redemption Amount of the Notes;] **[in the case of Zero Coupon Notes:** the Amortised Face Amount of the Notes] **[in the case of Instalment Notes:** the Instalment Amount(s) of the Notes;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. Reference in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.
- (7) **Deposit of Principal and Interest.** The Issuer may deposit with the Local Court (Amtsgericht) in Ludwigsburg principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 5 REDEMPTION

[(1) **Redemption at Maturity.**

[In the case of Notes other than Instalment Notes the following applies:

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[in the case of a specified Maturity Date: [Maturity Date]] [in the case of a Redemption Month: the Interest Payment Date falling in [Redemption Month]] (the Maturity Date)**. The Final Redemption Amount in respect of each Note shall be **[if the Notes are redeemed at their principal amount: its principal amount] [otherwise: [Final Redemption Amount per denomination]]**.

[In the case of Instalment Notes the following applies:

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at the Instalment Date(s) and in the Instalment Amount(s) set forth below:

Instalment Date(s) [Instalment Date(s)]	Instalment Amount(s) [Instalment Amount(s)]
---	---

- (2) **Early Redemption for Reasons of Taxation.** If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties or governmental charges of any nature whatsoever, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) **[in the case of Notes other than Zero Coupon Notes:** on the next succeeding Interest Payment date (as defined in § 3 (1))] **[in the case of Zero Coupon Notes:** at maturity or upon the sale or exchange of any Note], and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, **[in the case of subordinated Notes:** or if the tax treatment of the Notes changes in any other way and such change is in the assessment of the Issuer materially disadvantageous] the Notes

may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer [**in the case of subordinated Notes:** and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*)], upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [13] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts or make such deduction or withholding does not remain in effect. [**In the case of subordinated Notes:**, or (iii) earlier than [●] days before a change in the tax treatment of the Notes, which does not result in an obligation of the Issuer to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein)] [**In the case of Floating Rate Notes:** The date fixed for redemption must be an Interest Payment Date.]

Any such notice shall be given in accordance with § [13]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the fact constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of subordinated Notes:

- (3) *Early Redemption for Regulatory Reasons.* If in the determination of the Issuer the Notes (i) are disqualified from Tier 2 Capital pursuant to the applicable provisions or (ii) are in any other way subject to a less favourable treatment as own funds than on [**insert Issue Date**] the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer the following applies:

[(3)][(4)] Early Redemption at the Option of the Issuer:

- (a) The Issuer may [**In case of subordinated Notes:** and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*)], upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some only of the Notes on the Call Redemption Date at the Call Redemption Amount set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. [**If Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [**Minimum Redemption Amount**]] [**Higher Redemption Amount**].]

Call Redemption Date
[**Call Redemption Date**]⁶

Call Redemption Amount
[**Call Redemption Amount**]

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [13]. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Notes subject to redemption;
 - (ii) that such Series is to be redeemed in whole;

⁶ In case of subordinated Notes the first Call Redemption Date may not be earlier than 5 years after the Issue Date.
DE000WBP0A20

- (iii) the Call Redemption Date, which shall not be less than **[Minimum Notice to Holders]** nor more than **[Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and
 - (iv) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed.
- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System. **[In the case of Notes in NGN form the following applies:** Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream S.A. and Euroclear as either a pool factor or a reduction in aggregate principal amount, at the discretion of Clearstream S.A. and Euroclear.]

[In the case of Senior Notes other than Zero Coupon Notes the following applies:

[(•)] Early Redemption Amount.

For purposes of subparagraph (2) of this § 5 and § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its [Final Redemption Amount] **[in the case of Instalment Notes:** unpaid principal amount].]

[In the case of Subordinated Notes (other than Zero Coupon Notes) the following applies:

[(•)] Early Redemption Amount.

For purposes of subparagraph (2) **[In case the Notes are subordinated insert:** and (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its [Final Redemption Amount] **[in the case of Instalment Notes:** unpaid principal amount].]

[In the case of Zero Coupon Notes the following applies:

[(•)] Early Redemption Amount.

- (a) For purposes of subparagraph (2) of this § 5 **[in the case of Senior Notes:** and § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be equal to the Amortised Face Amount of the Note.
- (b) The Amortised Face Amount of a Note shall be an amount equal to the sum of:
 - (i) **[Reference Price]** (the **Reference Price**), and
 - (ii) the product of **[Amortisation Yield]** (compounded annually) and the Reference Price from (and including) **[Issue Date]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the Notes become due and payable.

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year (the **Calculation Period**) shall be made on the basis of the Day Count Fraction (as defined in § 3).

- (c) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, the Amortised Face Amount of a Note shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (b)(ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such Note becomes due and payable shall refer to the earlier of (i) the date on which, upon due presentation and surrender of the relevant Note (if required), payment is made, and (ii) the fourteenth day after notice has been given by the Fiscal Agent in accordance with § [13] that the funds required for redemption have been provided to the Fiscal Agent.]

§ 6

FISCAL AGENT[.][AND] PAYING AGENT[S]] [AND CALCULATION AGENT]

- (1) **Appointment; Specified Offices.** The initial Fiscal Agent [,.][and] Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] and [its][their] [respective] initial specified office[s] [are][is]:

Fiscal and Paying Agent: [•]

[Calculation Agent: [•]

[other Calculation Agent and specified office]]

The Fiscal Agent [,.][and] the Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its][their] [respective] specified office[s] to some other specified office in the same city.

- (2) **Variation or Termination of Appointment.** The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [or any Paying Agent] [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [or additional or other Paying Agents] [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain [(i)] a Fiscal Agent **[in the case of Notes listed on a stock exchange:,.]** [and] [(ii)] so long as the Notes are listed on the **[name of stock exchange]**, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in **[location of stock exchange]** and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[in the case of payments in U.S. dollars:** and [(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] **[if any Calculation Agent is to be appointed:** and [(iv)] a Calculation Agent **[if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location:** with a specified office located in **[Required Location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [13].
- (3) **Agents of the Issuer.** The Fiscal Agent [,.] [and] the Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] act[s] solely as agent[s] of the Issuer and do[es] not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7

TAXATION

[In the case of compensation for withholding tax the following applies:

All payments of principal and interest in respect of the Notes shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed, levied or collected by the country, where the Issuer's registered office is located or any authority therein or thereof having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. In such event, the Issuer shall pay such additional amounts of principal and interest (the **Additional Amounts**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts of principal and interest which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction. However the Issuer shall not be obliged to pay Additional Amounts with respect to taxes, duties or governmental charges which:

- (a) are payable otherwise than by deduction or withholding from payments of principal or interest; or

- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are (or for purposes of taxation are deemed to be) derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
- (c) are avoidable or would have been avoidable through fulfilment of statutory requirements or through the submission of a declaration of non-residence or by otherwise enforcing a claim for exemption vis à vis the relevant tax authorities; or
- (d) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for, whichever occurs later; or
- (e) are deducted or withheld from a payment to an individual if such deduction or withholding is required to be made pursuant to a directive or regulation of the European Union relating to the taxation of interest income or an inter-governmental agreement on its taxation in which the Federal Republic of Germany or the European Union is involved or any provision implementing or complying with or introduced in order to conform to, such directive, regulation or agreement; or
- (f) would not be payable, if the holder makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to the relevant tax authorities or complies with any reasonable certification documentation, information or other reporting requirement.]

[In the case of no compensation for withholding tax the following applies:

All payments of principal and interest in respect of the Notes will be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any authority therein or thereof having power to tax unless such withholding or deduction is required by law, in which case the Issuer shall pay no additional amounts in relation to that withholding or deduction.]

§ 8

PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes. The presentation period for interest payments is 4 years from the end of the year after the respective due date of the relevant payment of interest (sec. 801 subsection 2 German Civil Code). Claims under the Notes in respect of principal or interest which are presented within the presentation period will be prescribed within two years after the end of the relevant presentation period.

[In the case of Senior Notes the following applies:

§ 9

EVENTS OF DEFAULT

- (1) **Events of Default.** Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that
 - (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date; or
 - (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder; or

- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments; or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally; or
- (e) the Issuer goes into liquidation unless this is done in connection with a merger, or other form of combination with another company and such company assumes all obligations contracted by the Issuer, as the case may be, in connection with this issue; or
- (f) any governmental order, decree or enactment shall be made in or by the Federal Republic of Germany whereby the Issuer is prevented from observing and performing in full its obligations as set forth in these Terms and Conditions and this situation is not cured within 90 days.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

- (2) **Notice.** Any notice, including any notice declaring Notes due, in accordance with subparagraph (1) shall be made by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [14] (3) or in other appropriate manner.]

§ [10] SUBSTITUTION

- (1) **Substitution.** The Issuer may, without the consent of the Holders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, at any time substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) of the Issuer as principal debtor in respect of all obligations arising from or in connection with this Series (the **Substituted Debtor**) provided that:
 - (a) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer in respect of the Notes;
 - (b) the Issuer and the Substituted Debtor have obtained all necessary authorisations and may transfer to the Fiscal Agent in the currency required hereunder and without being obligated to deduct or withhold any taxes or other duties of whatever nature levied by the country in which the Substituted Debtor or the Issuer has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfillment of the payment obligations arising under the Notes;
 - (c) the Substituted Debtor has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;

[In the case of Senior Notes the following applies:

- (d) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substituted Debtor in respect of the Notes on terms which ensure that each Holder will be put in an economic position that is at least as favourable as that which would have existed had the substitution not taken place; and]

[In the case of Subordinated Notes the following applies:

- (d) the (i) the Substituted Debtor is an entity which is part of the consolidation (relating to the Issuer) pursuant to Article 63 (n) sub-paragraph (i) in connection with Part 1

Title II Chapter 2 of the regulation of the European Parliament and of the Council on the prudential requirements for credit institutions and investment firms dated 26 June 2013 and published in the Official Journal of the European Union on 27 June 2013, as amended or replaced from time to time (the **CRR**), (ii) the proceeds are immediately available to the Issuer, without limitation and in a form that satisfies the requirements of the CRR, (iii) the liabilities assumed by the Substituted Debtor are subordinated on terms that are identical with the subordination provisions of the liabilities assumed, (iv) the Substituted Debtor invests the amount of the Notes with the Issuer on terms that match those of the Notes and (v) the Issuer guarantees the Substituted Debtor's liabilities under the Notes on a subordinated basis pursuant to § 2 of these Terms and Conditions and provided that the recognition of the paid-in capital concerning the Notes as Tier 2 Capital continues to be ensured; and]

- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent an opinion or opinions of lawyers of recognised standing to the effect that subparagraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied.

For purposes of this § [10], **Affiliate** shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of § 15 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

- (2) **Notice.** Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [13].
- (3) **Change of References.** In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in the event of such substitution the following shall apply:

[In the case of Senior Notes the following applies:

- (a) in § 7 and § 5 (2) an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included (in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor); and
- (b) in § 9 (1) (c) to (f) an alternative reference to the Issuer in its capacity as guarantor shall be deemed to have been included (in addition to the reference to the Substituted Debtor).]

[In the case of Subordinated Notes the following applies:

In § 7 and § 5 (2) an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included (in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor).]

[In the case of provisions on Majority Resolutions of Holders and Holders' Representative the following applies:

§ [11]

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' REPRESENTATIVE

- (1) **Amendment of the Terms and Conditions.** In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (*Schuldverschreibungsgesetz*– **SchVG**) the Holders may agree with the Issuer on amendments of the Terms and Conditions with regard to matters permitted by the SchVG by resolution with the majority specified in subparagraph (2) **[insert in case of subordinated Notes:**, subject to compliance with the regulatory requirements for the recognition of the Notes as Tier 2 Capital]. Majority resolutions shall be binding on all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

- (2) **Majority.** Resolutions shall be passed by a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions relating to amendments of the Terms and Conditions which are not material and which do not relate to the matters listed in § 5 paragraph 3, Nos. 1 to 8 of the SchVG require a simple majority of the votes cast.
- (3) **Vote without a meeting.** All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. A meeting of Holders and the assumption of the fees by the Issuer for such a meeting will only take place in the circumstances of § 18 paragraph 4, sentence 2 of the SchVG.
- (4) **Chair of the vote.** The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative.
- (5) **Voting rights.** Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes.
- (6) **Holder's Representative.** **[If no Holders' Representative is appointed in the Terms and Conditions, the following applies:** The Holders may by majority resolution appoint a common representative (the **Holder's Representative**) to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.] **[If a Holders' Representative is appointed in the Terms and Conditions, the following applies:** The common representative (the **Holder's Representative**) shall be **[Holder's Representative]**. [The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted willfully or with gross negligence.]

The Holders' Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The regulations of the SchVG apply with regard to the recall and the other rights and obligations of the Holders' Representative.]

§ [12]

FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

- (1) **Further Issues.** The Issuer may from time to time **[In the case of subordinated Notes:** (with the prior consent of the German Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), if necessary)], without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the Issue Date, Interest Commencement Date and/or Issue Price) so as to form a single series with the Notes.
- (2) **Purchases.** The Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.
- (3) **Cancellation.** All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [13]
NOTICES

- (1) **Publication.** All notices concerning Notes will be made available by means of electronic publication on the internet website of the Issuer (www.wv-ag.de). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).
- (2) **Notification to Clearing System.** The Issuer may, in lieu of publication on the website set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, so long as any Notes are listed on any stock exchange, the rules of such stock exchange permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

§ [14]
APPLICATION LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) **Applicable Law.** The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) **Submission to Jurisdiction.** The District Court (*Landgericht*) in Stuttgart shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Notes.
- (3) **Enforcement.** Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorized officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognized standing authorized to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ [15]
LANGUAGE

[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation the following applies:

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

[If the Terms and Conditions shall be in the English language with a German language translation the following applies:

These Terms and Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

[If the Terms and Conditions shall be in the English language only the following applies:

These Terms and Conditions are written in the English language only.]

[In the case of Notes that are publicly offered, in whole or in part, in Germany or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in Germany with English language Terms and Conditions the following applies:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

25 October 2017

Final Terms

EUR 58,000,000 4.125 per cent. Subordinated Notes due 27 October 2027, Series 3

Issue Date: 27 October 2017

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft**Important Notice**

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) dated 19 June 2017. The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer (www.ww-ag.com → Investor Relations → Anleihen → Emissionen der Wüstenrot Bausparkasse AG). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms.

Part I: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of terms and conditions that apply to the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Base Prospectus as Option 1. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz von Emissionsbedingungen, die auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden (die **Emissionsbedingungen**), zu lesen, der als Option 1 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions.

Die Leerstellen in den Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den Emissionsbedingungen gestrichen.

DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

1. Notes in bearer form (other than Pfandbriefe) (Option 1)
Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Option 1)
2. Pfandbriefe in bearer form (Option 2)
Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (Option 2)
3. Aggregate Principal Amount EUR 58.000.000
Gesamtnennbetrag *EUR 58.000.000*
- Aggregate Principal Amount in words EUR fifty-eight million
Gesamtnennbetrag in Worten *EUR achtundfünfzig Millionen*
4. Specified Denomination(s) EUR 100,000
Festgelegte Stückelung(en) *EUR 100.000*
5. Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA D
- Temporary Global [Note] [Pfandbrief] exchangeable for Permanent Global [Note]
 [Pfandbrief]
*[Vorläufige Globalurkunde] [Vorläufiger Globalpfandbrief] austauschbar gegen
 [Dauerglobalurkunde] [Dauerglobalpfandbrief]*
- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D
6. Clearing System
- Clearstream AG
- Clearstream S.A.
- Euroclear
- Other - specify
Sonstige (angeben)
7. New Global Note/Classical Global Note
Neue Globalurkunde/Klassische Globalurkunde
- New Global Note (NGN)
Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)
- Classical Global Note (CGN)
Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

8. Status of the Notes
Status der Schuldverschreibungen

- Senior
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

9. Fixed Rate Notes (Option A)
Festverzinsliche Schuldverschreibungen (Option A)

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate(s) of Interest 4.125 per cent. per annum
Zinssatz/Zinssätze *4,125% per annum*

Interest Commencement Date 27 October 2017
Verzinsungsbeginn *27. Oktober 2017*

Fixed Interest Date(s) 27 October in each year
Festzinstermine *27. Oktober eines jeden Jahres*

First Interest Payment Date 27 October 2018
Erster Zinszahlungstag *27. Oktober 2018*

Initial Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) *Nicht anwendbar*
(für jede Festgelegte Stückelung)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen *Nicht anwendbar*

Final Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) *Nicht anwendbar*
(für jede Festgelegte Stückelung)

Number of Determination Dates one per calendar year
Anzahl der Feststellungstermine *einer im Kalenderjahr*

10. Floating Rate Notes (Option B)
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Option B)

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Location
Ort

11. Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben)
- Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

12. Business Day
Geschäftstag

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

13. Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

14. Margin
Marge

- plus
plus
- minus
minus

15. Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- other (specify)
sonstige (angeben)
16. Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
17. Day Count Fraction
Zinstagequotient
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360
18. Zero Coupon Notes (Option C)
Nullkupon-Schuldverschreibungen (Option C)
- Amortisation Yield
Emissionsrendite

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

19. Payment Day
Zahltag
- Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET
TARGET

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

20. Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit
- Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag

27 October 2027
27. Oktober 2027

Redemption Month
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Principal amount
Nennbetrag

- Final Redemption Amount (per each denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

21. Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer

Yes
 Early Redemption for
 Regulatory Reasons
Ja
Vorzeitige Rückzahlung aus
regulatorischen Gründen

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date
Wahlrückzahlungstag (Call)

Call Redemption Amount
Wahlrückzahlungsbetrag (Call)

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

22. Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes:
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Yes
Ja

Other Redemption Amount
Sonstiger Rückzahlungsbetrag

(specify method, if any, of calculating the same
 (including fall-back provisions))
(ggf. Berechnungsmethode angeben
(einschließlich Ausweichbestimmungen))

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)

- | | |
|--|---|
| 23. Fiscal and Paying Agent(s)/specified office(s) | Wüstenrot Bausparkasse
Aktiengesellschaft |
| <i>Emissions- und Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)</i> | <i>Wüstenrot Bausparkasse
Aktiengesellschaft</i> |
| Calculation Agent/specified office | Not applicable |
| <i>Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle</i> | <i>Nicht anwendbar</i> |
| Name and location of stock exchange | Baden-Wuerttemberg Stock Exchange
Stuttgart |
| <i>Name und Sitz der Börse</i> | <i>Baden-Württembergische Wertpapierbörse
Stuttgart</i> |
| Required location of Calculation Agent (specify) | Not applicable |
| <i>Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)</i> | <i>Nicht anwendbar</i> |

TAXATION (§ 7)
STEUERN (§ 7)

24. Compensation for withholding tax
Ausgleich für Quellensteuern
- No compensation for withholding tax
Kein Ausgleich für Quellensteuern

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS; HOLDERS' REPRESENTATIVE (§ 11)
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)

25. Holders' majority resolutions, Holders' Representative
Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, gemeinsamer Vertreter
- No Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions
In den Emissionsbedingungen wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt
- Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

LANGUAGE (§ 15)
SPRACHE (§ 15)

26. Language of the Terms and Conditions
Sprache der Bedingungen
- German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)
- English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch

PART II: OTHER INFORMATION

1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer

Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.

Other Interest / Conflicts of Interest (specify)

2. Reasons for the offer and use of proceeds

The net proceeds from the issue of the subordinated Notes will be used to strengthen the capital base of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft to support the continuing growth of its business.

Estimated net proceeds EUR 58,000,000

Estimated total expenses

3. Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions)

Securities Identification Numbers

Common Code None

ISIN Code DE000WBP0A20

German Securities Code WBP0A2

Any other securities number

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility

Details of historic EURIBOR rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Yield on issue price 4.125 per cent. per annum
Method of calculating the yield

ISMA Method: The ISMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.

Other method (specify)

PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer

Conditions to which the offer is subject

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

Plan of distribution and allotment

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

Pricing

Expected price at which the Notes will be offered

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

Placing and underwriting

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.

Method of distribution

- Non-syndicated
- Syndicated

Subscription Agreement

Date of Subscription Agreement Not applicable

General features of the Subscription Agreement Not applicable

Management Details including form of commitment

Dealer / Management Group (specify)

- Firm commitment
- No firm commitment / best efforts arrangements

Commissions

Management/Underwriting Commission (specify) Not applicable

Selling Concession (specify) Not applicable

Stabilising Dealer(s)/Manager(s) None

Listing and admission to trading Yes

- Baden-Wuerttemberg Stock Exchange Stuttgart (Primary Market)
- Other markets (insert details)

Expected date of admission 27 October 2017

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR 1,000

Regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading None

Issue Price 100.00%

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment Not applicable

PART IV: ADDITIONAL INFORMATION**Rating of the Notes**

S&P: BBB

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**S&P**) is established in the European Community and is registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended (the **CRA Regulation**).

The European Securities and Markets Authority (**ESMA**) publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

Listing and admission to trading:

These Final Terms comprise the final details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (as from 27 October 2017).

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

Ralph Müller

Katherina Manolopoulos

Wüstenrot Bausparkasse AG

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg
Telefon 07141 16-0
www.wuestenrot.de

Satz

W&W Service GmbH, Stuttgart

Investor Relations

Die Offenlegungsberichte der W&W-Gruppe sind unter www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte auf Deutsch aufrufbar.

Kontakt:

E-Mail: ir@ww-ag.com

Investor Relations Hotline: 0711 662-72 52 52

